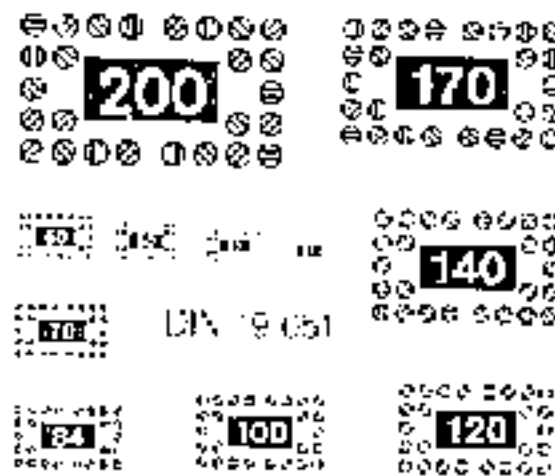


Die Quelle

OFFIZIELLES ORGAN DES DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

Sondernummer



Diese Sonderausgabe enthält:

Die Ansprache des Bundespräsidenten Prof. Theodor Heuss
und die Referate von
Prof. Dr. Wilhelm Herrmann, Willi Richter, Adolf Dr. Viktor Agartz

anlässlich Bundeskongress des DGB, Frankfurt a. M.

Kennen Sie unsere Zeitschriften?

ARBEIT UND RECHT

Zeitschrift für Arbeitsrechtspraxis

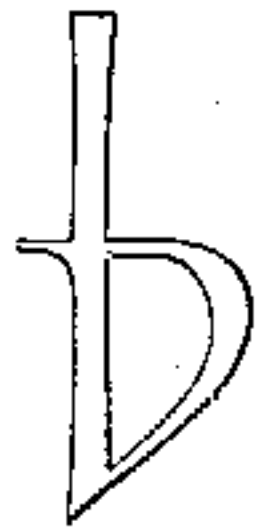
GEWERKSCHAFTLICHE MONATSHEFTE

SOZIALE SICHERHEIT

Zeitschrift für Sozialpolitik

WWI-MITTEILUNGEN

Wirtschaftswissenschaftliches
Institut der Gewerkschaften



Probenummern und Prospekte
liefern wir kostenlos

BUND-VERLAG GMBH · KÖLN-DEUTZ

A34225

**Bibliothek
der Friedrich-Ebert-Stiftung**

91312 FES200375

Die Quelle

SONDERNUMMER



An alle Mitarbeiter der Gewerkschaften und des Gewerkschaftsbundes

Werte Kolleginnen und Kollegen!

Mit dieser Sondernummer unserer Zeitschrift „Die Quelle“ übermitteln wir Euch den Wortlaut der Ansprache des Herrn Bundespräsidenten, Prof. Dr. Theodor Heuss, an die Teilnehmer des 3. Ordentlichen Bundeskongresses unseres Bundes in Frankfurt am Main. Weiter drucken wir in dieser Sondernummer ab: den Vortrag von Herrn Ministerialdirektor Prof. Dr. Wilhelm Herschel über „Arbeitsrecht als gewerkschaftliche Aufgabe“, den Vortrag des Kollegen Willi Richter, Mitglied des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes, über „Aktuelle Fragen der Sozialpolitik“, den Vortrag des Kollegen Dr. Viktor Agartz, Leiter des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, über „Wirtschafts- und Steuerpolitik — Grundsätze und Programm des DGB“. Sowohl die Ansprache des Herrn Bundespräsidenten als auch die drei Vorträge enthalten eine Fülle von Material, das für jeden haupt- und ehrenamtlich tätigen Vertrauensmann der Gewerkschaften und des Gewerkschaftsbundes von größter Bedeutung ist.

Wir empfehlen diese Sondernummer der „Quelle“ allen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Studium und bitten sie, den Inhalt der Ansprache und der Referate zum Gegenstand von Vorträgen und Diskussionen in der Mitgliedschaft zu machen. Nur dann, wenn die gesamte Mitarbeiterschaft und die Mitgliedschaft mit dem Gedankengut der Ansprache und der Vorträge vertraut gemacht werden, sind sie ein großer und echter Gewinn für die Sache der Gewerkschaften und damit für die Arbeiter, Angestellten und Beamten.

Laßt keines dieser Hefte unserer „Quelle“ ungenutzt liegen, gebt es von Hand zu Hand weiter, damit sich recht viele Kolleginnen und Kollegen mit dem Inhalt vertraut machen können.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen.

BUNDESVORSTAND DES DEUTSCHEN GEWERKSCHAFTSBUNDES

Der Bundespräsident spricht vor dem DGB-Kongreß

Zum erstenmal in der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung nahm der Bundespräsident überhaupt an einem Gewerkschaftskongreß teil. Diese Tatsache wurde von den Delegierten des Kongresses, jenen Männern und Frauen, die von 70 Millionen organisierten Arbeitnehmer getragen werden, mit Genugtuung aufgenommen. Aber der Bundespräsident verstand es, darüber hinaus eine Atmosphäre des menschlichen Verständens zwischen sich und den Kongreßteilnehmern zu schaffen. Er war am ganzen ersten Tag anwesend und nahm auch noch an der Abendveranstaltung im großen Festsaal des Hessischen Rundfunks teil. Seine Ansprache am Vormittag wurde häufig von Beifall unterbrochen, wenn er gute Worte der Anerkennung für die Leistungen der Gewerkschaftsbewegung fand. Vom verständnisvollen Schmunzeln bis zu lebhaften Heiterkeitsausbrüchen reizte Heuss mit seinen in die Rede eingestreuten Humorellen oder leicht sarkastischen Bemerkungen. Am Schluß dankte dem Bundespräsidenten lang anhaltender Beifall für seine mutigen Ausführungen.

Gehrte Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes!

Die vier Bildnisse, die von der Stirnwand dieses Saales auf Sie herabblicken, sollen ein Stück Geschichte, als Symbol, in Ihr, in unser Bewußtsein rücken.

Ich habe diese vier Männer alle persönlich gekannt.

Da ist Karl Legien; ich sehe ihn noch vor mir, mit seinen flinken, dunklen Augen unter dem weißen Schopf; ein Mann mit sarkastischem, aber auch fröhlichem Realismus, der nicht nur eine große organisatorische Kraft war, sondern auch in der unbefangenen Deutlichkeit seiner rationalen Argumentation den Gegenspieler schier überrannte. Er war nicht sentimental; auch Hugo Sinnes war nicht sentimental. Aber es ist nicht nur eine Zeitanedote, sondern es hat eine tiefere Bezüglichkeit, die nicht ganz vergessen werden soll: Nach Legiens Tode 1920 nannte Sinnes in menschlichem und sachlichem Respekt das erste Schiff, das er neu bauen ließ, nach seinem Gegenspieler.

Da ist Adam Stegerwald, viel verhaltener, mit einem wachen Gefühl für staatliche Macht und dem Bemühen, den Gesinnungen und Lehren, die in den päpstlichen Enzykliken, der *Rerum novarum*, der *Quadragesimo anno*, ausgesprochen waren, die auf das ausgeglichene gesellschaftliche Sein zielen, in einer Zeit politischer Wirrnis Form und Geltung zu geben.

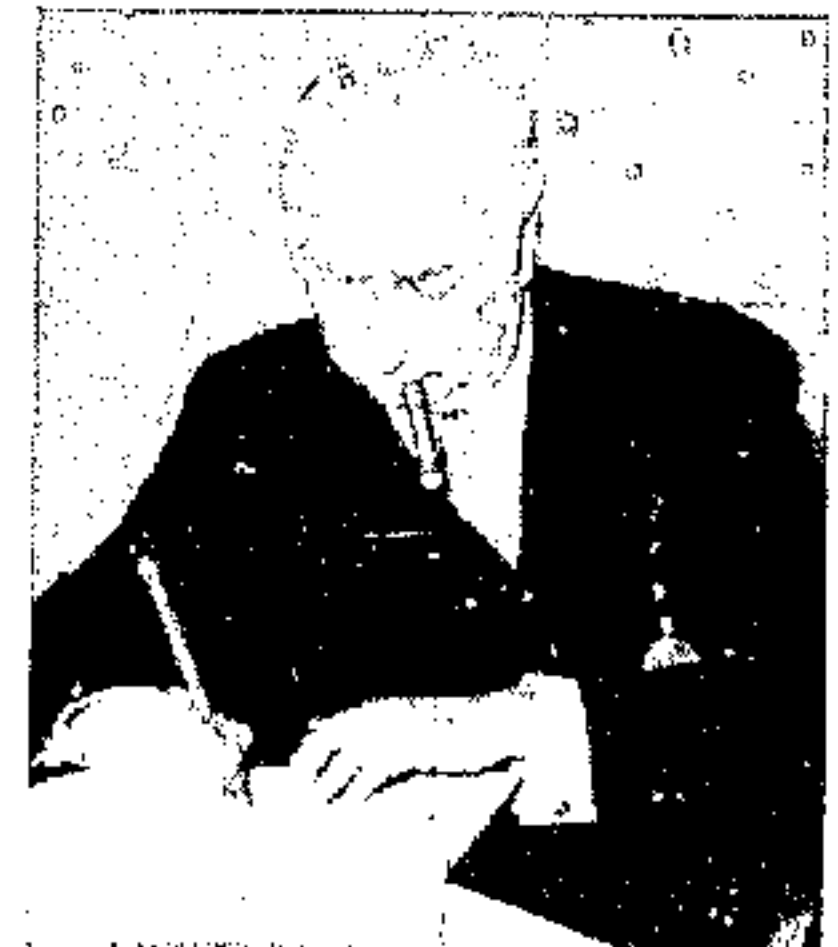
Da war Hans Böckler, dereinst Legiens zuverlässige sichere „rechte Hand“, dessen in sich ruhende feste Menschlichkeit in unser aller Bewußtsein dankbar lebendig ist.

Und zwischen ihnen Wilhelm Louschner. Ich finde es schön, daß seiner gedacht wurde. Er konnte ja innerhalb der Gewerkschaftsbewegung nicht zur ausreifenden Entfaltung kommen. Er ist aber aus den Reihen der Gewerkschaften im „Widerstand“ die sichtbarste Erscheinung – wie viele, viele, vergessen und doch unvergessen, waren vor ihm, nach ihm Opfer der fürchtenden und darum hassenden

Diktatur geworden! Sein sorgender Ernst griff über das geschichtliche Vermächtnis hinaus, in das er gestellt war. Er mißachtete politische und gesellschaftliche Schranken, die ihm wesentlich erschienen, wenn es um die neue Summierung einer sozialen Volkspolitik ging.

Die Erinnerung mag noch andere Namen suchen:

Leipart und Tarnow, Giesberts und Imbusch, den schür zierlichen Alexander Schlieke und den mächtigen Otto Hue, der mir in seiner herben und doch freien Art am eindrucksvollsten blieb von all den Männern, denen ich begegnen durfte, jener Schlosser, der, aus den Reihen der evangelischen Arbeitervereine kommend, die Bergarbeiter organisatorisch zusammenfaßte und zugleich Historiker wurde.



Der Bundespräsident
nahm am ersten Kongreßtag teil

Schleifhuth auch von den „Hirschen“, wie man so schon sagte. Gleichlauf und Hartmann, mehr verwallende als komplizierte Naturen.

Die Einheitsgewerkschaften im Staat

Warum rede ich von diesen Männern? - Um aus einer hart fragenden Gegenwart in die Unverbindlichkeit des Gewesenen auszuweichen? - Nein! Der Sinn dieser Bilder, den die anderen Namen, die ich hier nannte, vertiefen und verbreitern wollte, ist doch der: dieser heutigen Generation das Wissen um eine Kontinuität zu geben, die zerrissen wurde, als am 2. Mai 1933 die Gewerkschaften von der Brutalität der dirigierten Gasse vernichtet wurden.

Die gewerkschaftliche Arbeit in Deutschland besaß, geschichtlich, weltanschaulich, auch religiös bedingt, einige Quellen; daß sie sich jetzt zu einem Strom vereinigt haben, ist ein sachlicher Gewinn, der nie wieder verlorengehen darf. Die unvermeidlichen propagandistischen Grenzkämpfe fallen weg. Auch für den Vertragspartner ist das bei richtig verstandenem Eigeninteresse ein Vorteil.

Als Sie den Bundespräsidenten zur heutigen Tagung einluden, hat dieser, aber auch der Heuss, unverzüglich und gern zugesagt.

Der Bundespräsident möchte damit bekunden, daß der Staat Aufgabe und Wirkung der Gewerkschaften bejaht und dankbar sein muß für die vielerlei sammelnde und ordnende Kraft, die von ihnen ausging und ausgeht.

Der Heuss aber möchte aussprechen dürfen, daß er sich mit den Problemstellungen in ihrer Entwicklung einigermaßen vertraut weiß, wovon Freitag schon in freundlicher Weise gesprochen hat.

Es wird, hoffe ich, nicht als wichtigster Beitrag autobiographischer Beitrag erscheinen, wenn ich davon erzähle, daß ich vor einem halben Jahrhundert ein Schüler Lujos Brentanos gewesen bin. Er war der erste Historiker der Gewerkschaften, der englischen zunächst, in den „Arbeitergilden der Gegenwart“, der erste Theoretiker auch der deutschen Gewerkschaften. Er hat sich noch - oder schon - auch mit Karl Marx literarisch über diese Fragen herumgeschlagen.

Ich darf daran erinnern - es sind jetzt oben 40 Jahre her -, daß ich zum 70. Geburtstag dieses meines Lehrers den ersten Essay schrieb, der, wie ich glaube, überhaupt diese Frage anfaßt: „Das Organisationsproblem der freien Berufsleute“. Dorens Wirtschaftsschicksal ist ja bis heute meine dauernde Sorge geblieben. Weiß Gott, was ich an Eigenem hier in die Arbeit hineinsteckte! Vor Jahrzehnten machte ich einmal den kläglich gescheiterten Versuch, für die

„freien Schriftsteller“ etwas wie einen Tarifvertrag auszuhandeln. Meine letzte literarische Arbeit vor der Präsidentenwahl lag auf dem gleichen Gebiet, es war ein Beitrag in die Festgabe zum 70. Geburtstag von Gustav Radbruch: Die „Ware Arbeit“.

Was bringt sie dem, der sie anbietet; was kostet sie den, der sie abnimmt - das Lohnproblem?

Daß die „Arbeit“ nicht einfach „Ware“ sei, sondern an den individuellen Menschen gebunden, war schon ein Teil der Kontroverse zwischen Brentano und Karl Marx gewesen.

Der geschichtlich immer eindrucksvolle Vorgang ist dies: Als in den merkwürdig bewegten sechziger Jahren des alten Jahrhunderts erste Gewerkvereine, Gewerkschaften in Deutschland gegründet wurden, standen neben dem humanitären Realismus des Genossenschafters Schulze-Delitzsch zwei sozialistische Theorien zur Verfügung, die psychologisch höchst wirkungsvoll waren: Das „lehrerliche Lohngesetz“ des Lassalle: Der Lohn wird immer wieder in die Tiefe sinken durch das wachsende Arbeitsangebot aus der wachsenden proletarischen Bevölkerung. Und die Fessel dieses Gesetzes kann, so meint Lassalle, nur durch die „Produktivassoziation“ gesprengt werden. Und daneben die „Verelendungstheorie“ des Karl Marx, die der Kapital- und Werkskonzentration die unausweichliche sozialökonomische Verelendung, das Absinken des besitzlosen industriellen Lohnempfängers folgen sah.

Warum erinnere ich daran? Es wurde unausgesprochen, aber doch bald gefühlt, der innere Sinn, auch die sittliche Kraft der Gewerkschaften, die Gesetzmäßigkeit dieser Thesen zu widerlegen, indem sie darum kämpften, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu bessern, die Verelendungskurve der industriellen Frühzeit, die Karl Marx erlebt hatte, von ihrem Trend nach unten abzufangen, ihr die andere Linie aufzuzwingen.

Halten Sie mich bitte nicht für so harmlos oder für so töricht, daß ich bei einer solchen Betrachtung auf eine geglaubte Fortschritt-Idylle blicke. Es war ein opferreiches Mühen, den Gedanken der Solidarität in eine junge industrielle Arbeiterschaft aus zahllosen Herkunft - ländlich, kleingewerblich; dazwischen Fremdarbeiter - hineinzutragen, so, daß er saß, daß er fest saß und nicht bloß politisch dann und wann emotionell erregt wurde. Es war ein kämpferisches Unterfangen, vor und nach der Jahrhundertwende den Begriff des kollektiven Tarifvertrages als einer neuen Rechtsform gegenüber der Gewohnheitsnorm mit un-

sicheren Grenzen, gegenüber den individualgedachten Vertragsabreden ins Bewußtsein zu tragen.

Der Hafenarbeiterstreik in Hamburg war vorausgegangen. Der Streik der Textilarbeiter in Grimnitzschau war ein zweites Beispiel. Sie haben damals ganz Deutschland bewegt. Und das war das Neue: Die im Konkreten unbeteiligte „öffentliche Meinung“, große Teile der sogenannten „Bildungsschicht“ trugen die Forderungen der Arbeiterschaft mit. (Ein Zurechnungswort für die Feinkörner unter Ihnen: Dieser Satz ist nicht bloß eine „historische“ Anmerkung.)

Jetzt erst begannen auch, wenn ich richtig sehe, bei der Lohntheorie in den Rechts- und Vertragsformen Verfeinerungen einzusetzen; das



Der Bundespräsident besichtigt die Buchausstellung des Bund-Verlages während des Kongresses. Rechts von ihm Buchhändler Josef Lang

hängt auch mit der Entwicklung der technischen Apparatur zusammen: Zeitlohn, Stücklohn, Einzelakkord, Gruppenakkord. Ich erinnere nebenbei an den bösen Anklagespruch, der in meiner Jugend noch als etwas Selbstverständliches galt: „Akkordlohn - Mordlohn!“ Die Antworten differenzieren sich.

Auf der Unternehmenseite werden die Dinge damals nicht einheitlich gesehen. Die einen begrüßen die Entwicklung, die die Ordnung im größeren Rahmen und eine sichere Abrede ermöglicht. Es sind die sozial-liberalen Typen: Freese, Abbe, Bosch. Die anderen finden sich damit ab. Dritte verlegen sich auf einen Gegenstoß, indem sie „ihre“ Gewerkschaften zu gründen versuchen, die sogenannten „Gelben“.

Journalist Heuss kontra „Gelbe“

Wenn Ihnen mein Resonanz aus dem, was ich hier gesagt habe, nicht gefallen haben sollte, was ich nicht erwarten kann, und wenn man best, was ich vorher noch zu sagen habe, im Zweifel den Gefallen hängenbleiben wird, so ist das eben ein Teil des Lebens. Ich habe eben nichts anderes zu erachten, was Ihnen eben nichts anderes macht. Ich bin eben ein Mensch, der es passend oder unpassend ist, wenn ein Bundespräsident gesteht, daß er nachbestraft ist. Meine Leidenschaft vor deutschen Gerichten, welche ich im Sommer 1929, nach der Gründung und Führung dieser „Gelben Gewerkschaften“, Rudolf Lebars - einzelne von Ihnen werden ihn noch gekannt haben - durch einen Artikel, den ich in der „Hilfe“ veröffentlichte, befreit. Ich fühle offenbar mit Recht, denn das Amtsgericht und nachher das Landgericht schloß sich seiner Auffassung an. Ich wurde zweimal verurteilt. Es ist in der Zwischenzeit verschmerzt worden. Der Vorsitzende des Berliner Metallarbeiterverbandes, Cohen, überbot sich damals, mich mit Material zu versorgen, was mich mehr interessierte als die Richter. Ich habe damals viel gelernt, und wir hatten, daß auch die Unternehmenseite in diesem Bereich in der Zwischenzeit für immer gelernt hat. Denn diese Dinge, die Versuche, eine von der Unternehmenseite ausgehende Gewerkschaft zu schaffen, diese Dinge verschleiern jede klare Entscheidung.

Es ist nun, glaube ich, sehr interessant, wie die Kriegssituation und ihr Ende auf die sozialpolitische Typik sich auswirkt. In dem sogenannten Hilfsdienstgesetz taucht, lohnpolitisch, zwischen dem „gelernten“ und dem „ungelernten“ der „angeleitete“ Arbeiter auf. Diesen haben wir früher nicht gehabt. Das wandelte sich später auf mannigfache Weise. Aber wirkungsvoller wird es im Ausgang: Der Demobilisierungskommissar erhält ein lohnpolitisches Entscheidungsrecht. Das ist die Vorform des „Schlichters“. Die Engländer hatten ihre Einigungsämter schon entwickelt. Brentano hatte über ihre Form reflektiert. Hier war ein Dekret: Die Vorform dessen, was später durch Gesetz Schlichtungsordnung mit dem Recht der Verbindlichkeit wurde. Ich will davon breiter nicht handeln.

Die Frage hat für Ihre Beratungen in dieser Woche eine zentrale Bedeutung erhalten, seit Freitag und Paulsen ihr Abkommen unterzeichneten. Ich hatte aus Bayern meine Zusage, hierherzukommen, schon vorher gegeben. Die Unterzeichnung war keine besondere Liebenswürdigkeit, um mir hier das Auftreten zu erleichtern.

Ich war durchaus entschlossen, auch noch mitten in der Kampfsituation, die mich damals umgab, hierherzukommen und einfach zu sagen: Macht das! Ich habe es so oft gesagt.

Dadrüben nun sitzt mein alter Freund Rudolf Wissell — ich darf ihn so nennen —: Als Arbeitsminister, als Schlichter in Berlin, hat er mit diesen Dingen unendlich viel zu tun gehabt. Er besaß immer einen starken Glauben an die regulierende Kraft der im Staat verfaßten Gesellschaft oder doch an ihre zugreifende Verantwortung. Er selbst hat die Verantwortung nie gescheut. Aber die Temperatur ist eine andere geworden als zu seiner Zeit. Warum denn das? Wir haben in der Hitler-Zeit zuviel an staatlichen Verordnungen, auch an Gewaltverordnungen, des bürgerlichen und ökonomischen Lebens gehabt, und wir sehen heute, daß beide Gruppen: Unternehmer und Gewerkschaften, ein Gefühl dafür besitzen: Dieser langsam werdende Staat mit der Fülle der ihn bedrängenden Ansprüche darf nicht überfordert werden. Beide Gruppen empfinden irgendwie auch ein Manko an sich selber, wenn sie die Sache nicht aus eigenem fertigbringen. Ich will nicht untersuchen, ob oder wann oder wo man ehemals in den Kampf trat mit kräftigen Forderungen, an die man selbst nicht recht glaubte, um vor seinem Anhang „das Gesicht zu wahren“ — und sich eben auf die „Verbindlichkeit“ einrichtete —, sie erlaubte dann, auf den Staat zu schimpfen. Das sachlich disziplinierte Verfahren, das Eigenverfahren ist, ganz spielförmig ausgedrückt, redlicher und sogar tapferer. Und die Unterschriften von Paulsen und Freitag scheinen mir in solchem Sinne redlich und tapfer.

Ich weiß, es wird hier darüber gestritten werden. Manche mögen die Sorge haben. — Es sind ja hier auch außenpolitisch pazifistische Seelen, die im inneren Betrieb sehr militant sind —: Die sozialwirtschaftlichen Spannungen werden in Paragraphenwatto gepackt. Dazu möchte ich etwas Grundsätzliches und zugleich Banales sagen, das vielleicht nicht jedem draußen gefällt, das ich aber seit einem halben Jahrhundert sage und jetzt nicht weglassen werde:

Das Streikrecht des Lohnempfängers ist eine völlig legitime Sache

Es ist nicht nur formalrechtlich begründet, seitdem das Arbeitsverhältnis in einen umgrenzten Vertragscharakter übergegangen ist, sondern auch ein Individual- und Gruppenanspruch auf bessere Berufs- und Lebenslage geschlossen einzuwirken, und zwar, das ist nicht verwunderlich, vorab in den Perioden guter Konjunktur, guter Erträge, zu denen man

ja selber mitgewirkt hat, wird dieses Recht angewendet.

Aber das Streikrecht ist „das Schwert an der Wand“. Das ist, ich will nicht sagen „schön“, es ist ja als Zimmerschmuck gedacht, aber es ist bedrohend und beruhigend in einem: nur soll man nicht mit ihm spielen, daß es metallisch klingt (der Metallarbeiterverband braucht sich durch diese akustische Bemerkung nicht getroffen zu fühlen), dies Geräusch macht Leute nervös, auch aufgeregt.

Die bessere Politik ist immer noch zwischen den Völkern, das wissen wir, weiß Gott, wenn sie ihr Nebeneinander und Miteinander nicht mit Metall, sondern auf dem Papier regeln, und auf dem Papier sollen Gesinnungen und Rechte aufgeschrieben sein. Das gilt auch für die beruflichen Gruppen. Das mag manchem von Ihnen sentimental klingen, es ist sehr realistisch.

Ich spüre, Freitag und Reuter werden leicht besorgt, wie lange der „noch reden“ wird, über was alles noch; wir kommen ja mit der Zeit in Verzug. Ich rede also nicht von der „expansiven Lohnpolitik“, mit ihrer konsum- und damit produktionssteigernden Wirkung. Erhard und Agartz winken sich aus der Ferne von Schiffen verschiedener Fahrtrichtung mit Wimpeln sehr ähnlicher Farben und Zeichen zu, ich aber behalte meine von den beiden Schiffspassanten sich etwas abhebende persönliche sozial-ökonomische Meinung bei mir, sonst stehl wieder, wie nach meiner Rede in Heldenheim in der Zeitung „Metall“, es sei sozusagen eine Pflicht meiner gegenwärtigen Beschäftigung, keine Meinung zu haben oder doch sie nicht zu äußern.

Kampf um Arbeitszeitverkürzung in Ordnung

Ich halte den Kampf um die verkürzte Arbeitszeit völlig in Ordnung, ich warne aber davor, daraus ein schlechthin gemeinverbindliches Dogma der Wochenstunden-Statistik zu machen. Ich war jetzt in einem Coblenz, einem so schönen als armen Land, wo die Menschen immer wieder aus Mangel an Aufträgen (Verkehrslage usw.) aufs Stempelbüro gehen müssen. Ach, wie dankbar wären die für die bescheidenste kontinuierliche Arbeitswoche, um die sie gar nicht kämpfen, die sie ersinnen! Diese Dinge sollen und müssen berechnet werden. Es soll, es mag und wird auch um sie gerungen und gekämpft werden, und man soll sich eigentlich, schon ehe es sich um ein Vertragen oder Nichtvertragen handelt, über die Methodik der Betrachtungsweise besprechen. Wozu hat man denn auf beiden Seiten Institute, die den Anspruch auf „Wissenschaft“ in ihrem Titel führen? Es ist meine ökonomische Über-

zeugung und auch meine Erfahrung, daß das fertige rationale Dogma nicht zu finden ist; als Dogma wohl, als Wirklichkeit nicht. Die Dinge sind nach Standort, nach Branche, nach technischem Stand voll von Wechsel, der nicht überall der Typik sich unterwirft.

In der Arbeit der Gewerkschaften liegt wohl und nicht bloß, wenn es auch ihre Mitte ist, das Lohnproblem, sondern der breitere Lebensraum des gewerkschaftlichen Arbeiters. Als die organisierte Kraft als Macht sich begriff, selbstsam, aber seelisch bedeutungsvoll genug, stellte sie neben die Solidaritätsforderung die Chance der zusätzlichen Individualisierung, sprich: „Volksfürsorge.“ Und es trat die geistig-kulturelle Verantwortung ins Bewußtsein: Nicht bloß Lohn, nicht bloß Arbeitsrecht — so entscheidend wichtig sie sind —, sondern: Können wir unseren Mitgliedern etwas darüber hinaus geben? Wenn ich mich recht erinnere, ist Sassenbach nach der Jahrhundertwende der eigentliche Motor dieser Betrachtung gewesen. Dies gehört zu meinen rührenden Erinnerungen: Wir aus dem Naumann-Kreis wurden von den Gewerkschaften wohlwollend taxiert. Der damals noch übliche törichte Unterschied zwischen „bürgerlicher“ und „proletarischer“ Wissenschaft galt für uns nicht. Ich habe am Berliner Engelufer im Gewerkschaftshaus vor 50 Jahren literarhistorische Vorträge halten dürfen, und ich fand dies schön, weil die Grenzen gelockert waren. Wir halfen damals Sassenbach, als er im Souterrain des Gewerkschaftshauses Musterwohnungen für Berliner Arbeiter einrichten ließ, mit guten und billigen Möbeln. Das war der Versuch, nach meiner Erinnerung der Beginn einer Erziehung, einer Ermunterung, die nicht nur auf die Berufssituation sah, das Arbeitsrecht, die Entlohnung, den Arbeitsschutz, sondern den Menschen schlechthin in seinen kulturellen Bedürfnissen und Leistungen erfaßte. Ich glaube, die Krönung dieses Weges sind die „Ruhrfestspiele“, ein Kind der Notzeit, wobei Max Brauer Geburtshilfe leistete: „Kohle gab ich für Kunst, Kunst gebe ich für Kohle!“ Es ist ein Beispiel, gesetzt für die nehmende und gehende Teilhaberschaft an den Früchten des geistigen Lebens. Es ist nicht das Einzige.

Doch die Frage geht an das, was man „Freizeitgestaltung“ nennt. Ich liebe das Wort nicht sehr, wenn in dem Begriff „Gestaltung“ ein fremder Wille meine „freie Zeit“ reglementiert. Und doch steht hier ein Problem, sinnvoll den Raum auszufüllen, der aus der erstrebten und gewonnenen Verkürzung der Werkstattarbeit sich ergibt.

Nicht wieder „Kraft durch Freude“

Darüber denkt man auch in anderen Ländern: nach Gesprächen über Amerika und Schweden sagen mir das: Entspannung der Menschen aus dieser nervenmäßig so viel anspruchsvoller gewordenen technischen Arbeit zu sich selber, zur Familie zu kommen. Keine „Kraft durch Freude“! Der pompose Slogan hatte für mich immer einen veräppelnden Nebenton, der die „Kraft“ wohl nennt, aber die Steigerung der Arbeitskraft als Ziel sah.

Ich will Ihnen etwas anderes sagen, das vielleicht sentimental klingt: Menschen in Maße, Dinge treiben, die persönliche Freude machen. Basteln, Sammeln, Sport oder Spiel, Lesen und Wandern: für die Frau, für die Kinder Zeit haben. Ach, sollte da ein kleinbürgerliches Idyll im Stil des Julius Stinde und Heinrich Seidel herauskommen, als letztes Ziel einer sozialen Kampfbewegung? So möchte ich nicht verstanden werden. Es geht darum, der mechanisierten Teilarbeit mit ihren einseitig gewordenen Beanspruchungen den Ausgleich entgegenzustellen, dem nicht nur die freie Zeit gilt, sondern auch den freien Atem des weiteren Lebensraumes, um des Menschen, um der Familie willen zu gewinnen.

Jeder deutschen Veranstaltung gibt heute das Fiktsel zur Zeit einen politischen Akzent. Was ist es mit den Deutschen in der Sowjetzone? Für wenige Gruppen ist die Situation beim Hinüberblicken mit so viel Tragik verknüpft wie bei den Gewerkschaften, unter dem gleichen Namen einer schier totalen Verkennung des Wesentlichen. Ich habe einige Betriebsordnungen und Tarife großer Werke gelesen, etwa vom Stahlwerk Biesa, von Zeiß-Jena. Die „Gewerkschaften“ sind mehr oder weniger nichts wesentlich anderes als kontrollierte und kontrollierende Organe der Betriebsleitungen. Das, was man in einem früheren Sprachgebrauch „Antreiber“ nannte, ist jetzt deren Aufgabe geworden. Es kann einem leicht übel werden, wenn man dem militanten Jargon von den „Arbeitsbrigaden“ begegnet. Ich glaube, die älteren Leute drüben leiden unter dieser Sinnverdrehung, aber wir stützen ihren Glauben, indem wir ein Maximum an sozialer Sicherung zu formen wissen, das um eine freie und auch ruspoktvolle Partnerschaft der Gruppen weiß, wie um die Pflicht des Gemeinwesens, seine unverschuldet in Not gedrängten Glieder, Runtner, Kriegsversehrte, Heimatlose mitzutragen.

Hier stehen Aufgabe und Verantwortung im Rahmen der Demokratie. Die deutschen Gewerkschaften sind aus dem Bekenntnis zur Demokratie gewachsen. Sie stehen auch in einem Wächterberuf, der sie gegen Diktatur-

gesinnungen so hart machen muß, wie gegen syndikalistische Zersetzungsversuche, wenn solche sich melden, und sie werden sich melden. Die Demokratie des gleichen staatsbürgerlichen Rechts hat viele alte Härten gelockert. Denken Sie an die seelischen Verwundungen durch das preußische Dreiklassenwahlrecht, durch das sächsische Wahlrecht, die staatsgegnerrisch wirken mußten.

Darf ich zum Schluß eine philologische, vielleicht überraschende Anmerkung machen? Vor 1914 galt noch das Wort vom „Proletariat“, in das sich ein eigenartiges Trotzpathos eingenistet hatte. Damals schloß man bei manchen Kongressen mit dem gesungenen Refrain: „Wir sind die Arbeitsmänner, das Proletariat!“ Dies Wort, und nehmen Sie das bitte nicht als einer Literatenschnürkel entgegen, ist weggesunken, gestorben, beerdigt. Kein Mensch braucht es noch, und das ist gut so.

Ein freies und stolzes Gefühl der in der Verantwortung erstarkten Eigenkraft hat es abgelöst. Es ruht auf der Leistung für die Gruppe und weiß sich doch in die geschichtlichen Gegebenheiten der vaterländischen Lage eingebettet.

Die vier Männer da an den Wänden sind Vergangenheit, die Treue fordert. Aber sie haben ihre mahnende Gegenwartigkeit. Denn jeder von ihnen erlebte den Augenblick, wo seine gewerkschaftliche Erprobtheit in die politische Verbindlichkeit für das Ganze trat: Legien 1914, Stegerwald 1919, Leuschner 1933 und im stolzen Starben 1944, Böckler 1945.

Die Männer, die Sie sich in schöner Dankbarkeit zu stummen Zeugen Ihrer Arbeit gerufen haben, sind ein starkes, auch ein forderndes Vermächtnis.

Arbeitsrecht als gewerkschaftliche Aufgabe

Prof. Dr. Herschel ist schon im Zweizonenwirtschaftsrat und seit Bestehen des Bundesarbeitsministeriums als Ministerialdirektor an oberster Stelle besonders auf arbeitsrechtlichen Gebiet tätig. Es war daher für den Kongreß ein großer Gewinn, daß sich Prof. Dr. Herschel bereit erklärte, das Referat über das Arbeitsrecht zu übernehmen. Wie sehr er es verstand, seine reichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen auf diesem schwierigen Gebiet seinen Zuhörern zu übermitteln, bewies die außergewöhnlich große Aufmerksamkeit, mit der die Delegierten seinen Ausführungen vom Anfang bis zum Ende lauschten und zum Schluß mit starkem Beifall dankten.

*Herr Vorsitzender,
meine Damen und Herren!*

Es ist ein gutes Zeichen der noch heute erwüchsigten Kraft gewerkschaftlichen Wollens, daß der DGB immer wieder neue Aufgaben beherzt umfaßt. Man braucht nur an das Wort „Ruhrfestspiele“ zu denken, um eine Vorstellung von der modernen Vielfalt gewerkschaftlicher Betätigung zu erhalten. Indessen kann diese Verästelung – sie birgt ja auch Gefahren in sich und kann zur Schwäche werden – allein nicht von entscheidender Bedeutung sein, wenn man nach dem inneren Wert einer Bewegung fragt. Jeder Forstmann vermag uns zu sagen, daß sowohl für die Astreinheit wie für die Reichtum des Wipfels eines Baumes die Beschaffenheit der Wurzel ausschlaggebend ist.

So verhält es sich auch mit den Organisationen. Leider weiß heute der arbeitende Mensch von der Geschichte der Gewerkschaften viel zu wenig. Sonst wäre mehr bekannt, daß die Gewerkschaften aus einer nahezu unübersehbaren Vielfalt kleiner und kleinster Koalitionen zu den heutigen mächtigen Verbänden zusammengewachsen sind. Eine der Wurzeln dieser Bewegung waren sogenannte Rechtsschutzvereine. Auf diese Wurzel sich zu besinnen, ist gerade heute Anlaß gegeben, und so soll mein Referat einem selten behandelten Thema gewidmet sein: Es soll das Arbeitsrecht als gewerkschaftliche Aufgabe untersucht werden.

Ich bitte, diese Themenstellung nicht mißzuverstehen. Es liegt auf der Hand, daß die Gewerkschaften an das Arbeitsrecht Forderungen heranzutragen haben, ja es gehört zu ihren Pflichten, immer wieder zu sagen, wie sie sich das Arbeitsrecht und seine Weiterentwicklung denken, welche bisher noch unerfüllten Wünsche sie gegenüber dem Gesetzgeber haben. Aber das ist nur die eine Seite der Münze; die andere Seite ist geprägt durch die Pflicht der Gewerkschaften, sich um die Durchführung des Arbeitsrechts zu kümmern. Diese Pflichtenseite zu betrachten, ist für die, die es angeht, freilich weniger angenehm; es ist aber notwendig, ihr von Zeit zu Zeit in das Auge zu sehen und sich mit ihr auseinanderzusetzen.

Hierbei muß man sich darüber klar sein, daß das Verhältnis zum Arbeitsrecht in den einzelnen Abschnitten der gewerkschaftlichen Entwicklung verschieden war. Insbesondere ist hier die große Wende gewerkschaftlicher Arbeit, die etwa am Ende des ersten Weltkriegs eintrat, zu erwähnen. Bis dahin stand der arbeitende Mensch draußen – draußen gegenüber der Wirtschaft, dem Staat, aber auch draußen gegenüber dem Recht. Er war demgemäß Objekt des Rechts. Erst 1918 begann er auch Subjekt des Rechts zu werden. Es würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, diese Wandlung im einzelnen zu schildern und ihre Bedeutung zu würdigen. Jedenfalls müssen wir uns darüber klar sein, daß wir heute nicht mehr in einer Situation stehen, in der sich der Arbeitnehmer hinter dem Gesetz versteckt und in der er versucht, wenigstens den höchst unzulänglichen Schutz der Gesetze eines ihm innerlich mehr oder weniger fremden Staates bis zum letzten



Prof. Dr. Herschel

auszuschöpfen; heute dreht es sich darum, die von der Volksvertretung geschaffenen Gesetze eines verfassungsgemäß demokratischen und sozialen Rechtsstaates in die praktische Wirklichkeit zu überführen. Diese Aufgabe unterscheidet sich von der früheren wesentlich: Sie ist schwieriger und verantwortungsvoller, sie ist aber auch größer. Und gerade deshalb ist es so sehr zu bedauern, daß der Gedanke an diese Seite gewerkschaftlicher Arbeit so wenig wach ist, daß er im Gewühl des Alltags nur zu oft von anderen Interessen und anderen Sorgen überlagert wird.

In früheren Abschnitten gewerkschaftlicher Geschichte war das Verständnis für die Pflege des Arbeitsrechts weit stärker entwickelt. Das hängt auch noch mit etwas anderem zusammen. Man hatte damals ein besseres Gefühl dafür, daß das Recht der Schutz der Schwachen ist. Dabei dachte man nicht bloß an konkrete erworbene Rechte, z. B. an den einzelnen Anspruch auf verdienten Lohn. In dem Maße, wie das geschriebene Recht versagte, dachte man an die Rechtsidee und an das Naturrecht. Man beschwor das geheiligte Prinzip des Rechts und erwartete, da das staatliche Recht nicht viel bot, Hilfe von der metaphysischen Rechtsidee. Es sei hier an das bekannte Wort Schillers erinnert:

„Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,

wenn unerträglich wird die Last — greift er
hinauf getrostet Mutes in den Himmel,
und holt herunter seine ew'gen Rechte,
die droben hängen unveräußerlich
und unzerbrechlich, wie die Sterne selbst.“

Für uns alle steckt ja im Recht ein starker ethischer Kern. Im „Sachsenspiegel“, jenem alten Rechtsbuch des deutschen Volkes, heißt es schon, Gott selbst sei das Recht. Worauf es hier ankommt, ist die Feststellung, daß früher der Gewerkschafter sich stark an die philosophische Idee des Rechtes klammerte und — bewußt oder unbewußt — diese Rechtsidee als Motor des sozialen Fortschrittes benutzte. Wie in fast allen Punkten meines Referats muß ich mich auch hier kurzfassen. Ich muß mich auf den Hinweis beschränken, daß es gewiß nützlich wäre, den Sinn für diese sozial wertvolle Kraft der Rechtsidee wiederzuerwecken, die gewerkschaftlichen Ziele an dieser Idee zu messen und andererseits im Zeichen dieser Idee tätig zu sein. Jedenfalls lehrt uns die Geschichte der Gewerkschaften — wie auch die Geschichte anderer Bewegungen —, daß die Rechtsidee ein hervorragender Motor des sozialen Fortschrittes ist.

Was aber können die Gewerkschaften heute zur Realisierung des Rechtes tun?

Zunächst ist es notwendig, diese Aufgabe recht ernst zu nehmen und sich ihre Erfüllung nicht leicht vorzustellen. Es fällt keinem etwas in den Schoß. Auch hier darf niemand auf unverdiente Geschenke hoffen.

Wir wissen alle, daß die arbeitsrechtliche Gesetzgebung keineswegs abgeschlossen ist und daß noch manche Lücke darauf harret, geschlossen zu werden. Wir wissen aber auch, daß das beste Gesetz nichts nützt, wenn es nicht angewendet wird. In der Tat gibt es heute zahlreiche arbeitsrechtliche Gesetze, die nur unvollkommen, die zum Teil nur höchst unvollkommen angewendet werden, so die Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz. Das Unbefriedigende liegt hier weit weniger in der Unvollkommenheit des Gesetzes als in der mangelhaften Handhabung. Deshalb kann insoweit wirkliche Abhilfe weniger durch neue Gesetze als durch bessere Anwendung der bestehenden Gesetze bewirkt werden.

Wie bereits angedeutet, kann diese unbedingt notwendige bessere Anwendung der Gesetze nur in harter, disziplinierter Arbeit erzwungen werden. Sie ist auch im wesentlichen und primär keine kollektive Angelegenheit, vielmehr eine Aufgabe jedes einzelnen Arbeitnehmers persönlich. Die wichtigste Voraussetzung für die Anwendung des sozialen Rechts ist, daß jeder einzelne Arbeitnehmer ein Kämpfer für sein Recht wird. Das ist alles andere als ein Aufruf zu Rechthaberei und Prozeßhabserei. Ein wirklicher Kämpfer für das Recht sein heißt, sich selbst mit ganzer Person dem Recht unterstellen, sich selbst dem Recht einordnen — auch dort, wo es schwerfällt und erhebliche Opfer verlangt. Kämpfer für das Recht sein heißt aber auch, für das Recht um das Rechte willen kämpfen, heißt, nicht zulassen, daß Unrecht geschieht, heißt, zu selbstlosem Ringen um das Recht bereit sein — und das nicht bloß in den großen Angelegenheiten, sondern auch in den scheinbar kleinen Anliegen des Alltags. Hier liegt eine wesentliche

Erziehungsaufgabe der Gewerkschaften.

Ihr Mühen um eine bessere Rechtsordnung wird schließlich ergebnislos sein, wenn es nicht gelingt, den letzten Arbeitnehmer als Kämpfer für das Recht zu aktivieren. Denn das Recht ist wie die Partitur des Komponisten, wie das Textbuch des dramatischen Dichters, wie die Zeichnungen des Baumeisters und des Erfinders: Es bleibt am Ende Papier, wenn es nicht durch eine weitere schöpferische Tat realisiert, das heißt in die Wirklichkeit überführt wird.

Wer aber sollte berufen sein, das Arbeitsrecht zu realisieren, wenn der Arbeitnehmer es nicht selbst tut?

Gestalten Sie mir eine Bemerkung am Rande. Der Arbeitnehmer kann und wird sein Recht nur realisieren, wenn er sich dafür interessiert. Interessiert er sich dafür? Der Spiegel des Interesses der Bürger eines Landes ist der Inhalt der Tageszeitungen. Wer die Zeitungen unserer Bundesrepublik in die Hand nimmt, sollte glauben, heute gelte nicht mehr das Wort des Dichters Hölderlin: „Es leben die Sterblichen von Lohn und Arbeit“; denn von Lohn und Arbeit und Arbeitsrecht findet er in den Spalten der Tageszeitungen bitter wenig, und was er dort darüber findet, ist zum großen Teil falsch und verzerrt, laienhaft und undurchsicht. Der Zeitungsleser wird besser über die Sitten bei Zusammenkünften gekrönter und entkrönter Häupter als über Lohnverhandlungen, besser über Börsenkurse als über die Länge der Arbeitszeit, besser über ausgefallene Fragen des Rechts der Handelsgesellschaften als über Grundfragen des Arbeitsrechts unterrichtet. Es wäre ein billiges Vergnügen, an Hand einer beliebigen Ausgabe einer beliebigen Tageszeitung darüber zu höhnen.

In Wahrheit stehen wir vor einem ernsten Problem. Ist es die Schuld der Redaktionen? Oder liegt es daran, daß Fußballer, Taubenzüchter, Totowetter, Kosmetiker usw. mit ihren Anliegen ein stärkeres Interesse bekunden und daß die Redaktionen der Tageszeitungen dies erkannt und sich demgemäß eingestellt haben? Wie dem auch sei, meines Erachtens sollte man in den Gewerkschaften dieses auffällige Problem einmal unvoreingenommen untersuchen. Es würde sich gewiß lohnen. Und die Gewerkschaften sollten auch dieses Warnungssignal beachten und zum Anlaß nehmen, das Interesse des Arbeitnehmers an den sozialpolitischen Fragen einschließlich den Fragen des Arbeitsrechts zu wecken und zu mehren.

Dazu genügen allgemeine Redensarten keineswegs. Nichts wäre falscher, als sich mit wohlklingenden Phrasen einzulullen. Man wird vielmehr die arbeitsrechtliche Schulungsarbeit extensivieren und intensivieren müssen, und zwar beides sehr erheblich. Das Arbeitsrecht muß weit mehr als bisher ein wesentlicher Bestandteil jeder gewerkschaftlichen Schulungsarbeit sein, wie es übrigens auch Gegenstand des Unterrichts in den Schulen, insbesondere in den Berufsschulen sein muß. Notwendig sind ferner gewerkschaftliche Sonderkurse auf dem Gebiete des Arbeitsrechts, wobei das Prozeßrecht nicht vernachlässigt werden darf. Es kommt darauf an, bei solchen Gelegenheiten

das Arbeitsrecht in einer wirklich attraktiven Weise darzustellen.

Im Rahmen dieses Vortrages ist es oder möglich, hierzu Programme zu entwerfen, noch die Einzelheiten der zweckmäßigsten Unterrichtsmethode zu besprechen, noch über die Gewinnung von Lehrkräften, noch über die Möglichkeiten einer Finanzierung Gedanken zu äußern. Lassen Sie mich aber der Hoffnung Ausdruck geben, daß von Ihrem Kongreß in dieser Hinsicht ein kräftiger Anstoß ausgeht und daß das Problem der arbeitsrechtlichen Schulung in seiner Bedeutung erkannt und neu durchdacht wird. Bei solcher Planung wird auch eine kluge Arbeitsteilung zwischen dem Bund und den Industriegewerkschaften zu erstreben sein — eine Arbeitsteilung, die nicht auf nebensächlichen Prestige Gesichtspunkten beruht, sondern in den sachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten selbst wurzelt.

Diese Arbeitsteilung sollte auch bei einem weiteren Problem gefunden werden, das in diesem Zusammenhang genannt werden muß, nämlich bei der

Reform des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes.

Jeder Beobachter der Verhältnisse wird lobend anerkennen, daß in den letzten Jahren der gewerkschaftliche Rechtsschutz an Bedeutung gewonnen hat und wieder zu Kräften gekommen ist. Ob er aber in seiner heutigen Form schon allen Anforderungen genügt, die billigerweise an ihn gestellt werden müssen, wage ich nicht zu bejahen. Sehen wir einmal vom Grundsätzlichen und Ideellen ab. Bitte vergessen Sie nicht, daß ein gut wirkender Rechtsschutz eine der festesten Klammern zwischen Verband und Mitglied ist und daß er eines der einfachsten, natürlichsten und erfolgreichsten gewerkschaftlichen Werbemittel darstellt. Siegreiche Verteidigung von Rechten wirkt agitatorisch mehr als Plakate und Tonfilm.

Auch hier dürfte in diesem Referat ein allgemeiner Hinweis genügen. Er ist doppelt notwendig in einem Augenblick, in dem der Aufbau der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit vollendet ist und in dem zugleich die Rechtsanwälte, wenn auch mit Einschränkungen, vor den Arbeitsgerichten zugelassen sind und wachsam — die Ereignisse im Anschluß an einige Arbeitskämpfe zeigen es — in einem früher nicht gekannten Maße an Fragen des Arbeitsrechts die juristische Elle angelegt wird, so daß an die Stelle der praktisch ordnenden die rein formal-juristische Erledigung tritt. Dieser Augenblick — so meine ich — ruft nach einem systematischen Ausbau des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes.

Wie ich bereits einleitend zu diesem Problem bemerkte, müssen hier Bund und Industriegewerkschaften sinnvoll zusammenwirken. Es spricht sehr vieles dafür, den Rechtsschutz beim DGB und seinen örtlichen und bezirklichen Stellen zu konzentrieren und dort besonders leistungsfähige Rechtsschutzstellen einzurichten. Andererseits läßt sich der Rechtsschutz nicht von den Tarifverträgen und damit von dem ureigenen Gebiete der Industriegewerkschaften trennen. Eine solche Trennung wäre grundsätzlich verfehlt und praktisch gefährlich.

Deshalb bin ich der Ansicht, daß eine konstruktive Lösung gefunden werden muß, die in geschickter Weise beiden Gesichtspunkten so Rechnung trägt, daß ein einheitlicher, gut funktionierender und zuverlässiger Rechtsschutz daraus erwächst – ein Rechtsschutz, der nicht Haarspalterei bedeutet und nicht die gewerkschaftlichen Mittel in törichten Prozessen verzettelt, sondern, wirklich seinem Namen Ehre machend, dem Schutze des Rechts und der Realisierung der Rechtsordnung dient. Auch hierzu kann ich nur dem Wunsche Ausdruck verleihen: Möge Ihr Kongreß dazu beitragen, den bereits vorhandenen, schon beachtlichen Rechtsschutz in diesem Sinne auszubauen.

Wenn es gilt, das Interesse des werktätigen Volkes am Arbeitsrecht zu beleben, so ist es auch notwendig, Verständnis für diejenigen

Fragen des GG und des Verfassungslebens überhaupt zu wecken, die hiermit zusammenhängen.

Wenn ich Ihnen sage, daß das GG an zwei Stellen festlegt, daß die Bundesrepublik ein sozialer Rechtsstaat ist, so berufe ich mich auf eine Verfassungsbestimmung, die – Hand aufs Herz! – sogar den meisten von Ihnen unbekannt oder doch wenig geläufig ist. Das kennzeichnet die Lage. Es ist aber in der Tat so: Das GG verlangt von der Bundesrepublik, daß sie ein demokratischer und ein sozialer Rechtsstaat sei. Sie wollen mich, bitte, nicht falsch verstehen: wenn ich hiervon spreche, denke ich nicht an die sozialen Zustände unseres Staatswesens, sondern ausschließlich an die rechtliche Verankerung der sozialen Ideen im GG. Da kann man nur mit einem leider etwas abgegriffenen Wort aus dem „Faust“ sagen: „Von dem Rechte, das mit uns geboren, von dem ist leider nie die Frage.“ „Nie“ ist allerdings übertrieben. Immerhin läßt sich nicht leugnen, daß die Erörterungen darüber, was es denn mit dieser Festlegung des GG auf sich hat, recht spärlich sind. Sie sind außerdem bedauerlicherweise auf die schiefe Ebene geraten. Allmählich sind einige so weit gelangt, anzunehmen, daß es sich um eine wenig verbindliche Redewendung ohne praktischen Wert handelt, um ein Ornament ohne Substanz, gewissermaßen um einen verschönernden Dachreiter auf dem Bau unserer Bundesverfassung.

Dahin hätte es nicht kommen dürfen! Würde es nicht eine vornehm Aufgabe der Gewerkschaften, nicht müde zu werden in dem Hinweis auf diese Aussage des GG?

Meines Erachtens hat jene Vorschrift einen sehr erheblichen Rechtswert. Sie bindet zunächst den Gesetzgeber: Die Gesetze der Bundesrepublik müssen kraft der Vorwegentscheidung des GG sozial sein; andernfalls stehen sie mit einem Angelpunkt des GG in Widerspruch. Weiter: Das GG verpflichtet, die Gesetze im Sinne des GG auszulegen und zu handhaben. Hierzu ein Beispiel. Mein Kölner Fakultätskollege, Professor Hans Peters, hat folgende Lehre aufgestellt: „Bei allen Erörterungen der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit von Arbeitsschutzvorschriften muß stets berücksichtigt werden, daß der in Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG – das sind die von mir bereits mehrfach erwähnten Bestimmungen über den Rechtsstaat – als Grundlage unseres Verfassungslebens bezeichnete soziale Staatszweck die Vermutung der Zulässigkeit einer Arbeitsschutzvorschrift begründet.“ Soweit Hans Peter. Wie dem auch sei, dem Problem „Was bedeutet die verfassungsgemäße Garantie des sozialen Rechtsstaates?“ sollten die Gewerkschaften ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Dazu möchte ich von hier aus mit erstem Nachdruck anregen.

Ein beachtliches verfassungsrechtliches Problem, mit dem sich auseinanderzusetzen die Gewerkschaften ganz besonderen Anlaß haben, ist

der Gleichheitsgrundsatz.

Wie Sie wissen, ist es von seiner Durchführung im sozialen Bereich noch weit entfernt. Hier sind allerdings sehr große praktische Schwierigkeiten vorhanden, Schwierigkeiten, die jeder Fachmann kennt und die sich auch bei bestem Willen aller Beteiligten nur schwer lösen lassen. Es ist sogar gut, wenn naheliegende Übertreibungen vermieden werden und wenn man die Dinge ansreift. Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Das Problem darf nicht in Vergessenheit geraten, man darf nicht aufhören, mit ihm zu ringen.

Das gilt übrigens, wie ich bei dieser Gelegenheit bemerken möchte, für das Problem der erwerbstätigen Frau schlechthin. Man kann es verstehen, daß die Fragen, die mit der Erwerbstätigkeit von Frauen zusammenhängen, nach 1945 nicht sofort mit aller Kraft in Angriff genommen werden konnten, weil es eben der Probleme zu viele gab. Nunmehr aber dürfte die Zeit gekommen sein, sich auch dieser Frage systematisch und mit allem Eifer zu widmen. Das Problem ist aber so vielfältig, daß ich mir versagen muß, darauf näher einzugehen. Ich

will nur das Problem der Erwerbstätigkeit von Frauen, wenn ich so sagen darf, als besonders aktuell und vordringlich anmahnen.

Indem ich mich wieder dem Gleichheitsgrundsatz zuwende, möchte ich daran erinnern, daß dieser nicht nur nicht im sozialen Bereich voll durchgeführt, vielmehr durch mißbräuchliche Auslegung sogar zu einer rechts- und sozialpolitischen Gefahrenquelle ersten Ranges geworden ist. Es ist wirklich der Sadie wert, daß Sie alle dieser Gefahr gegenüber in Alarmzustand gehen. Es dreht sich um folgendes: Der Gleichheitsgrundsatz verlangt, daß wirklich Gleiches gleich behandelt wird. Daraus folgern einige: Also müsse auch Ungleiches ungleich behandelt werden. Das klingt bei oberflächlicher Betrachtung zunächst einleuchtend, ist aber ein höchst gefährlicher Trugschluß.

Jede Rechtsordnung und jede Sozialordnung ist ihrem Wesen nach abstrakt. Wahre Ordnung ist nur möglich, wenn man von Einzelheiten abstrahiert und von typischen Tatbeständen ausgeht. Sie werden von mir nicht erwarten, daß ich dies heute näher erläutere. Ich will aber in aller Kürze hinzufügen, jeder Mensch ist verschieden, jede Situation ist anders. Wenn es da nicht möglich ist, Ungleiches dennoch zu einer einheitlichen Ordnung zusammenzufassen, gibt es überhaupt keine Ordnung. Es ist ja gerade das Charakteristikum der Ordnung, daß sie Verschiedenartiges zu einer höheren Ordnung zusammenfügt. Die sophistische Irrlehre, man müsse Ungleiches ungleich behandeln, ist der Sturmbock, mit dessen Hilfe die Brotindustrie eine der wichtigsten sozialpolitischen Errungenschaften, nämlich das Nachtbackverbot, für sich aus den Angeln zu heben versucht. Bäckerhandwerk und Brotindustrie – so sagt man – seien verschieden, deshalb könne das Nachtbackverbot, da es für die Brotindustrie nicht nötig sei, für diese nicht aufrechterhalten werden. Praktisch bedeutet dies aber, daß das Nachtbackverbot auch dem Bäckerhandwerk nicht mehr zugemutet werden könnte.

Es ist erfreulich, daß sich Gewerkschaften und Innungen in voller Einmütigkeit und mit allem Nachdruck gegen diese Entwicklung stemmen und daß sie dabei auch Unterstützung durch hohe kirchliche Stellen gefunden haben. Zu wünschen bleibt nur, daß die Großbäckereien der Konsumvereine sich von dem Angriff gegen das Nachtbackverbot mehr distanzieren, als es bisher geschehen ist. Ich halte diese Frage für so wichtig, daß ich mich verpflichtet fühle, sie hier anzusprechen, und ich kann es mir nicht anders denken, als daß die hier anwesenden Vertreter der Bäcker auch zu der Frage Stellung nehmen. Ich weiß, daß die Ar-



Im Gespräch. Von links nach rechts:
Ludwig Rosenberg, Jakob Kaiser, Carlo Schmid und Walter Freitag.

teilnehmer der Bäckereien den Wunsch haben, das Nachtbäckverbot zu verschärfen, eine Frage, die durchaus diskutiert, aber hier nicht behandelt werden kann. Zunächst kommt es jedoch darauf an, das Nachtbäckverbot im Grundsatz zu verteidigen.

Meines Erachtens dürfen und können auch die übrigen Arbeitnehmer nicht ruhig zusehen, wenn die Bäckergehilfen des Nachtbäckverbotes beraubt werden sollen. Denn es steht noch mehr, noch Grundsätzlicheres auf dem Spiel. Es handelt sich darum, daß mit Hilfe eines Hexeneinmaleins das GG unserer sozialen Rechtsstaaten zu ausgesprochen sozialreaktionären Zwecken mißbraucht werden soll. Einer solchen Tendenz muß von vornherein die gesamte Kraft der deutschen Gewerkschaftsbewegung und aller Sozialpolitiker, gleich in welchem Lager sie stehen, entgegengestellt werden. Sonst ist der Sinn des GG nicht nur verfehlt, sondern in sein Gegenteil verkehrt worden. Vernunft wird Unsinn, Wohltat Plage! Der Kampf hiergegen ist ein Stück praktischen Verfassungsschutzes.

Wenn dieser Anschlag auf das GG gelingt, werden wir bald noch Schlimmeres erleben. Wir werden Stimmen hören, die heute erst nur flüstern und die dann sagen, wegen irgendwelcher Unterschiede in der Struktur der Einzelhandelsbetriebe müßte Sonntagsruhe und jede andere Regelung des Ladenschlusses fallen. Man wird dann Tarifvertrag, Teile der Sozialversicherung und vieles andere als verfassungswidrig erklären. Jedenfalls handelt es sich hier um eine Auslegung des GG, die im Endergebnis sozialfeindlich ist und überhaupt jede Rechts- und Sozialordnung, die diesen Namen verdient, unmöglich macht. Hier sollte es sich der DGB zum Ziele setzen, im Rahmen der Gesetze als Hüter der Verfassung auf die Schanzen zu treten.

Nicht übersehen dürfen wir auch, daß sich unsere Verfassung nicht im GG erschöpft. Das GG wird vielmehr durch eine ungeschriebene und andersgeartete Verfassung ergänzt. Ihr Kongreß ist ja ein sprechendes Beispiel dafür; er ist eines der Organe dieser ungeschriebenen Verfassung. Zu dieser ungeschriebenen Verfassung gehört nämlich insbesondere die soziale Selbstverwaltung mit ihren wesenseigenen Funktionen. Sie beruht auf altem deutschem rechtlichem Gedankengut. Es ist das Verdienst eines Mannes, der lange Jahre hier in Frankfurt als Rechtsanwalt und Rechtslehrer gewirkt hat, die soziale Selbstverwaltung in ihren rechtsgeschichtlichen und soziologischen Zusammenhängen geklärt zu haben. Es ist das Verdienst Hugo Sinzheimer's. Wir haben allen Grund, ihm für seine wissenschaftlichen Arbeit

ten auf diesem Gebiete dankbar zu sein. Ein bitteres Geschick hat es diesem ausgezeichneten Manne verwelt, sein müdes Haupt auf deutschem Boden zur letzten Ruhe zu legen.

Idee und Gestalt der sozialen Selbstverwaltung

Sie brauche ich Ihnen nicht zu schildern. Was mich in diesem Zusammenhang bewegt, ist lediglich das Anliegen, daß die Probleme rechtlich intensiver durchdacht werden müssen, namentlich das Problem des rechtlichen Verhältnisses von politischer Demokratie und sozialer Selbstverwaltung. Das Problem stellt sich nicht bloß bei der Schaffung des sogenannten Personalvertretungsgesetzes, sondern auch an vielen anderen Stellen, z. B. im Rahmen der Sozialversicherungskörper und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, bei der Festsetzung von Mindestarbeitsbedingungen, Heimarbeitsentgelten, bei der Söldigung usw., bei dem Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften sowie im Bereich der technischen Überwachung. Hier türmt sich vor uns eine Fülle von Problemen auf, die recht bald systematisch erforscht werden sollten, wobei ich das Wort „systematisch“ stark betonen möchte. Denn man sollte diese Dinge nicht nur einzeln, sondern auch in ihrem Gesamtzusammenhang untersuchen, weil sie sich nur in ihrem Gesamtzusammenhang endgültig theoretisch und praktisch erschließen lassen.

Zur Förderung der sozialen Selbstverwaltung gehört auch ein tatkräftiger Ausbau des Bereichs dessen, was man kollektives Arbeitsrecht nennt.

Was zunächst die Tarifverträge anbelangt, so ist es nicht meine Aufgabe, zu deren materiellem Inhalt Stellung zu nehmen. Ich habe es nur mit der arbeitsrechtlichen Seite der Tarifverträge zu tun. In dieser Hinsicht gibt es noch viele unerfüllte Wünsche. Nehmen Sie es mir nicht übel, ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, als glichen in arbeitsrechtlicher Hinsicht viele Tarifverträge Karpfen, die bereits Moos angesetzt haben. Sicher sind manche wichtige Tarifverträge arbeitsrechtlich über den Stand von 1919 oder sogar von 1912 noch nicht viel hinausgekommen. Sie waren schon recht alt, als 1933 der Nationalsozialismus das Steuer in die Hand nahm. Sie wurden vollinhaltlich als Tarifordnungen übernommen, und als solche gelten sie heute noch.

Es gehört überhaupt zu den politischen Unbegreiflichkeiten unserer Tage, daß es den Sozialpartnern in den neun Jahren nach dem Zusammenbruch des Nationalsozialismus noch

nicht gelungen ist, sämtliche Tarifordnungen der Treuhänder der Arbeit durch Tarifverträge zu ersetzen. Man hätte meinen sollen, die Sozialpartner hätten das als eine demokratische Ehrenpflicht empfunden. Es ist höchste Zeit, diesem Problem energisch zu Leibe zu rücken und es einer Endlösung zuzuführen.

Es ist aber auch höchste Zeit, die schon längst überfällige rechtlich-kritische Durchmusterung aller Tarifverträge vorzunehmen, die Tarifverträge von juristischen Unebenheiten zu befreien, einfachere und klarere Formulierungen zu finden, so daß die Tarifverträge in eine einwandfreie Form gebracht werden, die allein der sozialen Bedeutung des Tarifvertrages entspricht und die allein dem Rechten trägt, daß es sich hier materiell nicht um gewöhnliche Verträge, sondern um einen Bestandteil der deutschen Rechtschöpfung handelt.

Ähnliches gilt bezüglich der Angelegenheiten der Betriebsverfassung, insbesondere hinsichtlich der Betriebssatzungen, die man fälschlich und mißverständlich oft noch als Betriebsvereinbarungen bezeichnet. Auch hier muß manches einer gründlichen Revision unterzogen werden. Vor allem hat man aus dem Fortschritt bei weitem nicht alle Konsequenzen gezogen, aus dem Fortschritt, der darin besteht, daß unser heutiges Recht, was man auch sonst an ihm beanstanden mag, vom Prinzip der Betriebsvertretung zum Prinzip der Betriebsverfassung übergegangen ist. Es gilt, in jedem Betrieb eine echte Betriebsverfassung wachsen zu lassen. Das ist freilich ein Problem, zu dessen Erörterung allein mehrere Tage in Anspruch genommen werden müßten.

Wer sich diesem Problem nähert, muß sich auch mit dem noch immer zu wenig durchdachten Gedanken befassen, daß es in dieser Hinsicht weit weniger auf den Betrieb als auf das Unternehmen ankommt. Bekanntlich ist der Betrieb die technische Produktionseinheit, während das Unternehmen eine wirtschaftliche Einheit darstellt. Allerdings ist für die sozialpolitische Gestaltung der Betrieb sehr wichtig. Und doch – alle wirklich wichtigen Entscheidungen können nicht vom Betrieb, sondern nur von der Ebene des Unternehmens her vorbereitet und gefällt werden, mag es sich um Löhne, Arbeitszeit, Arbeitsplatzbeschaffung, Produktionsplan, Investitionen usw. handeln. Auch das ist eine Frage grundsätzlicher Art, der die Gewerkschaften in den nächsten Jahren besondere Aufmerksamkeit widmen müssen.

Dabei wird man einen Fehler zu vermeiden haben, der oft sehr zum Schaden der richtigen Erkenntnisse der Dinge gemacht wird; man verwechselt nämlich Unternehmen und Unternehmer. Eine Aktiengesellschaft z. B. ist nicht

ein Unternehmen, sondern ein Unternehmen erst zusammen mit den Arbeitnehmern – den sachlichen Betriebsmitteln usw. man ist eine Aktiengesellschaft ein Unternehmen aus. Die Aktiengesellschaft ist wie jeder andere Arbeitgeber nur ein Teil des Unternehmens, der jener Einheit, der Menschen – nämlich Unternehmer und Arbeitnehmer – sowie sachliche Mittel, Rechte usw. zugeordnet sind.

Überhaupt wird eine kluge Gewerkschaftspolitik das betriebliche Leben nie aus dem Auge lassen.

Schließlich ist ja nicht das Gewerkschaftsbüro, sondern der Betrieb der Schauplatz des Arbeitslebens. So falsch es wäre, das betriebliche Eigenleben zu ersticken, so notwendig es sogar ist, die individuellen Besonderheiten der Betriebe sich in aller Freiheit entfalten zu lassen, so ist es doch auch unbedingt erforderlich, den Zusammenhang zwischen den Verhältnissen in den Betrieben und den Gewerkschaften pfleglich zu fördern. Aus dem, was ich im Anschluß hieran auszuführen gedenke, werden Sie ersehen, daß ich die Bedeutung der betrieblichen Dinge wahrlich nicht gering einschätze. Trotzdem muß ich es hier aussprechen. Und zwar bei aller Anerkennung der Arbeit der Betriebsräte sozialpolitisch entscheidend sind letztlich stets Maß und Art der gewerkschaftlichen Aktivität in den Betrieben. Ohne diese ist ein ausgewogenes Verhältnis von Kapital und Arbeit grundsätzlich nicht denkbar.

Bei alledem wird man beginnen müssen, einem weiteren Problem resolut zu begegnen. So wie im Recht die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht ins Wanken geraten ist, so auch die

Abgrenzung zwischen kollektivem und individuellem Arbeitsrecht.

Der bequemen Überlieferung gemäß glaubt man, es handele sich um zwei wesensverschiedene Rechtsgebiete. Das ist richtig und falsch zugleich. Die Dinge sind auch hier wie bei der Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht in Bewegung geraten. Geht man dieser Frage näher nach, so kann man einen rein Individual- und anstandsrechtlichen Teil des Arbeitsrechtes überhaupt nicht mehr behaupten. Mit dieser Aussage habe ich eigentlich das mir gestellte Thema überschritten. Denn es ist meine Aufgabe, nicht über die Rechtsentwicklung, sondern über die gewerkschaftlichen Aufgaben im Arbeitsrecht zu sprechen. Die Versuchung, diese Grenze zu überschreiten, ist allerdings sehr groß. Gerade im folgenden werde ich mir alle Mühe geben müssen, es nicht zu tun. Ich werde dabei des Umstandes eingedenk sein, daß Ihr Kongreß ein Organ

gewerkschaftlicher Willensbildung und nicht ein juristisches Seminar ist.

Ich habe also nur auf das hingewiesen, was es zu klären gilt, und das ist folgendes: Wir haben uns angewöhnt, zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer einen Arbeitsvertrag anzunehmen, einen schuldrechtlichen Austauschvertrag von Arbeit gegen Geld, einen Vertrag, der m. a. W. den Umsatz von Arbeit und Geld grundsätzlich nicht anders ordnet als der Kaufvertrag den Umsatz von Ware gegen Geld. Das aber ist eine an der Oberfläche haltende Betrachtungsweise, mit der sozialpolitisch nicht das mindeste anzufangen ist. Denn bestenfalls handelt es sich dabei um die rein formale Beschreibung eines soziologischen Vorganges, die sich in wertfreiem und luftleeren Raum bewegt. Jede juristische Formel vom Arbeitsvertrag ist ja nicht im mindesten wertend und ordnend; für die sozialpolitische Beurteilung gibt sie nichts her. Sie besagt nicht einmal, daß Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen.

Diese Formel ist recht alt, aber ihr sozialpolitischer Erfolg ist null, muß sogar notwendig null sein. Sie läßt einerseits die grausamste Ausbeutung zu, und sie verträgt sich andererseits mit dem sozialen Zustand des gerechten Lohnes. Kurz, die Formel ist absolut wertblind und daher sozialpolitisch wertlos. Kein arbeitend und kein gerecht empfindender Mensch, der denkt, kann an ihrer Beibehaltung ein Interesse haben.

Dazu kommt, daß diese Formel nicht der Wirklichkeit abgelassen ist, sondern den Versuch darstellt, vom Intellektuellen und Schiedsmannlichen her die soziologische Wirklichkeit zu verzerren. Die Arbeit ist ja nie ein isolierter Vorgang, durch den ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer ein Tauschgeschäft vornimmt; Arbeit vollzieht sich nur immer in einer Gemeinschaft, d. h. praktisch fast stets in der Gemeinschaft des Betriebes. Man sollte deshalb — so kann man es ausdrücken — nicht mehr vom schuldrechtlichen Arbeitsvertrag sprechen, sondern nur vom Arbeitsverhältnis als der Teilhabe am Arbeitsorganismus Betrieb. Denn das ist das Wesen des Arbeitnehmers, nicht daß er Arbeit gegen Geld tauscht, sondern daß er zwecks Verwertung seiner Arbeitskraft in den Betrieb eingegliedert ist.

Schon vor rund 40 Jahren ist diese Tatsache mit beherzter Klarheit von einem Schriftsteller erkannt worden, dessen Name den Älteren unter uns geläufig ist. Es ist Heinz Potthoff, einer der letzten freien Schriftsteller, einer der letzten Ritter der Feder, ein Vetter der beiden Soziologen Max und Alfred Weber. Der anregende Ideenreichtum dieses Mannes hilft

uns. Potthoff ist in den letzten Kriegsmonaten in Berlin gestorben. Das große Leid der damaligen Tage lastete so stark auf ihm, daß es ihm nicht vergönnt war, die von ihm so heiß ersehnte Befreiung vom Nationalsozialismus und eine Zeit zu erleben, die für seine Ideen besonders aufgeschlossen gewesen wäre. Auch der heute noch hier in der Nähe, nämlich in Mainz, wirkende Rechtslehrer Erich Molitor ist in dieser Reihe zu nennen. Er hat die Theorie von der Eingliederung in den Betrieb, die Potthoff propagierte, als erster wissenschaftlich vertieft und sich dadurch große Verdienste erworben. Damit wird man sich in den Reihen der Gewerkschaften auseinandersetzen müssen.

Hinzu gesellt sich eine praktische Erwägung, die sich jedem aufdrängt, der aufmerksam die Wirklichkeit beobachtet. Ob es uns sympathisch ist oder nicht, wir können schlechterdings nicht bestreiten, daß sich die Akzente des Arbeitslebens erheblich zum Betrieb hin verschoben haben. Der Betrieb ist heute ein Konzentrationspunkt sozialpolitischen Geschehens, wie man das früher nie erlebt hat. Es würde zu weit führen, die zahlreichen Gründe zu behandeln, die zu dieser Entwicklung geführt haben. Einer dieser Gründe ist z. B. der, daß mit zunehmendem Einfluß der Gewerkschaften das Betriebsklima günstiger geworden ist. Vor 1914 war in vielen Betrieben ein wirkliches Gespräch über soziale Angelegenheiten unmöglich. Heute ist das anders. Heute kann in den meisten Betrieben ernsthaft über solche Probleme gesprochen werden. Auch hat die soziale Betätigung vieler Betriebe das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gewandelt; man denke nur an Werkswohnungen, Sportplätze, Ferienheime, zusätzliche Altersversorgung usw. Indessen will ich diesen Dingen nicht weiter nachgehen; ich wollte nur einige Beispiele nennen. Wie sich auch dem Letzten, vornehmlich bei der Demonstration gezeigt hat, ist in der heutigen deutschen Arbeitnehmerschaft das Gefühl der Betriebszugehörigkeit stark entwickelt, ganz anders entwickelt als früher. Wir müssen den Mut haben, daraus die nötigen Folgerungen zu ziehen.

Das mag manchem Innerlich schwerfallen. Die deutsche Gewerkschaftsbewegung ist heute schon so alt, daß sie eine gewisse Tradition hat. Die Pflege solcher Tradition ist gewiß etwas Gutes. Aber

die Gewerkschaftsbewegung darf nie aufhören, eine Bewegung zu sein,

und es gehört zu einer Bewegung wesensgemäß, daß sie sich ständig im Rahmen ihrer Prinzipien erneuert. Sie muß sich frisch erhalten, indem

sie jung mit jungen Problemen bleibt und indem sie nicht davon abläßt, die bisherigen Auffassungen an Hand der geistigen und soziologischen Entwicklungen ihrer Zeit immer wieder zu überprüfen. Wenn die Gewerkschaften nicht stets in diesem guten Sinne modern sind, werden sie bald versteinern und den Kontakt mit dem pulsierenden Leben verlieren.

Das gilt auch für die Auffassung der Gewerkschaften vom Wesen des Arbeitsverhältnisses. Die alte Schallplatte vom Arbeitsvertrag als eines Austauschverhältnisses von Arbeit und Lohn ist längst abgespielt; sie ist wirklich nicht mehr zeitgemäß. Der letzte Augenblick sollte nicht verpaßt werden, wo es möglich ist, mit Anstand von der individualrechtlich-händlerischen Auffassung zu einer sozial- und personenrechtlichen Betrachtungsweise überzugehen, die die Vorgänge des Arbeitslebens nicht seziert und isoliert, sondern sie in ihren natürlich-organischen Zusammenhängen sieht.

Dafür sollen auch noch andere Erwägungen sprechen. Schon mehrfach äußerte ich mich heute darüber, daß sich in den Betrieben ein neues sozialpolitisches Leben zu entfalten beginnt. Es muß eine ernste Sorge der Gewerkschaften sein, Fürsorge zu treffen, daß ihnen diese Dinge nicht entgleiten. Wie immer die Gewerkschaften zu der neueren Entwicklung in den Betrieben stehen mögen, sie können der sich daraus ergebenden Probleme nicht Herr werden, indem sie sie einfach ignorieren. Denn das bedeutet im Endergebnis eine sichere Niederlage.

Es wäre auch ein gewaltiger Irrtum, zu wähnen, man könne jene Entwicklung zurückrevidieren oder gar ungeschehen machen. Der kluge Gewerkschafter wird vielmehr die Entwicklung zur Kenntnis nehmen, und er wird alles tun, um sich mit ihr positiv auseinanderzusetzen. Er wird sich hüten, die Fehler, die einstmals bei der Abwehr der früheren gelben Werkvereine begangen worden sind, zu wiederholen, und er wird einen Weg suchen, zwischen dem Geschehen in den Betrieben und dem gewerkschaftlichen Willen einen organischen Zusammenhang herzustellen. Nur so kann es auch vermieden werden, daß auf dem Gebiete der betrieblichen Sozialpolitik von Unberufenen in laienhafter und utopischer Weise herumgedoktort wird. Rezepte solcher Art sind uns ja schon genug vorgelegt worden.

Die Dinge sind noch nicht so weit geklärt, daß sie schon auf diesem Kongreß durchdiskutiert werden könnten. Aber dieser Kongreß sollte dazu führen, daß das Problem in seiner ganzen Breite und Tiefe und in seinem ganzen Ernste erkannt und daß es in allen zuständigen

gewerkschaftlichen Gremien zum Gegenstand eingehender Beratungen gemacht wird.

Vor allem sollten die Gewerkschaften die unvermeidliche Hinwendung vom individuellen Arbeitsrecht des BGB zum Sozial- und Personenrechtlichen geistig gut vorbereiten. Sie dienen damit auch der Entfaltung der freien Persönlichkeit des Arbeitnehmers. Wie der Mensch im allgemeinen zur harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit seiner Familie bedarf, in deren Schoß er sich in Geborgenheit entwickeln kann, so kann die Arbeitnehmerpersönlichkeit zu ihrer menschlichen Entfaltung nicht auf das Leben im Betrieb mit seiner Verbindung zu Arbeit, Beruf, Wirtschaft, Mitarbeitern usw. verzichten.

Wenn sich der gewerkschaftliche Blick wieder mehr dem Betrieblichen zuwendet, so muß das auch dem Arbeitsschutz zugute kommen. Im Anfang meines Referats sprach ich von den Wurzeln der Gewerkschaftsbewegung. Zu diesen Wurzeln gehört auch

der Arbeitsschutz.

Es würde sich lohnen, einmal alles das zu schildern, was die Gewerkschaften für die Sicherheit in den Betrieben getan haben. Leider läßt sich die überaus große Zahl von Menschen, die so vor frühzeitigem Tod oder Siedtum oder vor Verstümmelung bewahrt worden sind, statistisch nicht erfassen. Es würden sich gewiß recht imposante Zahlen ergeben.

Trotz aller Bemühungen, auch des Staates und der Arbeitgeber, um den Arbeitsschutz erleben wir gegenwärtig ein bedenkliches Ansteigen der Unfallzahlen. Das muß für alle, die für den Arbeitsschutz verantwortlich sind, eine nachdrückliche Mahnung sein. Ihre Bemühungen noch mehr als bisher zu aktivieren. Was alles in dieser Hinsicht geschehen müßte, kann in dieser Stunde von mir nicht erörtert werden. Jedoch gestattet mir der Rahmen meines Vortrages, auf zwei Dinge besonders hinzuweisen:

Zum einen muß die überspitzte strenge Scheidung zwischen Arbeitsschutzrecht und sonstigem Arbeitsrecht überwunden werden. Gewiß ist das Arbeitsschutzrecht weitgehend ein Polizeirecht. Dieser Charakter des Arbeitsschutzrechts muß mit Rücksicht auf seinen Gegenstand unbedingt erhalten bleiben. Der Arbeitsschutz kann nur sichergestellt werden, wenn im Notfall polizeiliche Mittel zu seiner Durchsetzung zur Verfügung stehen. Die von Molitor neuerdings hinsichtlich des Arbeitsschutzes angeregte Einführung zivilrechtlicher Klagen des Staates, also die Einführung einer Prozeßstandschaft, wie sie das neue Heimarbeitengesetz zuerst geschaffen hat, ist sehr beachtlich, genügt aber allein nicht.

Diese Notwendigkeit polizeilichen Schutzes ist zugleich eine der natürlichen Grenzen für die Selbstverwaltungstätigkeit der Berufsgenossenschaften auf diesem Gebiet. Das Nichtbefriedigende des bisherigen Rechtszustandes ist nun das, daß sich das Arbeitsschutzrecht zu sehr in seinem polizeilichen Charakter erschöpft. Was polizeirechtlich geboten ist, muß mehr als bisher zur arbeitsrechtlich-privatrechtlichen Pflicht werden. Anders ausgedrückt: Der Inhalt des Arbeitsschutzrechts muß zugleich Inhalt des Arbeitsverhältnisses werden. Insoweit dürfte eine weitgehende Übereinstimmung meiner Auffassung mit Mollat bestehen.

Arbeitsschutz – das muß stärker herausgestellt werden – ist nicht bloß eine öffentlich-rechtliche Pflicht gegenüber dem Staat, sondern auch eine privatrechtliche Pflicht der betriebszugehörigen Menschen untereinander, also des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer, aber auch des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber und gegenüber den Mitarbeitern. In dem Sonderheft des Bundesarbeitsblattes, das aus Anlaß der Hundertjahrfeier der Gewerbeaufsicht vom Mai 1954 erschienen ist, habe ich darüber mehr ausgeführt. Heute will ich nur Ihr Interesse für dieses Problem zu wecken suchen; mögen sich die Gewerkschaften auch dieser Frage widmen.

Zum anderen darf ich hier noch einfügen, daß der Arbeitsschutz systematischer Planung bedarf. Wie ich schon vorhin sagte, ist jeder Plan letztlich nichts wert, wenn er nicht ausgeführt wird. In diesem Sinne ist gerade der Arbeitsschutz eine Sache der Tat. Ausgeführt werden kann der Arbeitsschutz nur im Betrieb. Das muß mehr als bisher berücksichtigt werden, namentlich bei der Schulung der Betriebsräte, wobei übrigens eine Aufspaltung der Arbeit in ein Durcheinander von Betriebsräten und Arbeitsschutzkommissionen vermieden werden sollte.

Die arbeitenden Menschen in den Betrieben müssen zu einer ganz anderen Einsicht in die Notwendigkeiten des Arbeitsschutzes gebracht werden. Die in ihnen ruhenden Kräfte müssen zur Selbsthilfe gegen die Gefahren der Arbeit unterführender Beteiligung der Gewerkschaften belebt werden. Dabei kann auch der in den Vereinigten Staaten von Amerika durchgedrungene Gedanke verwertet werden, daß jeder Arbeitsunfall, auch der kleinste, Geld kostet; er kostet insbesondere das Geld des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers.

Über den zahlreichen Aufgaben, die vom Betrieb her auf arbeitsrechtlichem Gebiet den Gewerkschaften gestellt werden, und für die ich Sie zu interessieren suchte, dürfen andere

Aufgaben nicht vergessen werden. Da liegt es nahe, also kurz nach der Neuordnung der Arbeitsgerichtsbarkeit, an die Aufgaben zu denken, die mit den Gerichten für Arbeitssachen verbunden sind. Sie fallen zum Teil mit den schon behandelten Rechtsschutzaufgaben zusammen. Schon vor einem Jahr habe ich darüber vor dem Sozialpolitischen Ausschuß des DGB ein umfassendes Referat gehalten. Das damals Gesagte will ich heute nicht wiederholen. Ich möchte mich damit begnügen, der Vollständigkeit halber auf das Problem hinzuweisen.

Nur eine Warnung und Mahnung möchte ich hierzu noch aussprechen. Niemals wird ein Gesetz allen individuellen Wechselfällen des Lebens Rechnung tragen können, und so gibt es immer wieder Spannungen zwischen dem Gesetz und den Bedürfnissen des Einzelfalles und des Augenblickes. Das ist nicht etwa deshalb so, weil, wie man gesagt hat, die arbeitsrechtlichen Gesetze schlechter sind als andere Gesetze. Auch bei jedem Paragraphen des in jahrelanger Arbeit ausgefeilten BGB gibt es solche Spannungen in Hülle und Fülle.

Wo aber solche Spannungen auftreten, steht man vor einem ersten methodischen Problem. Soll der Richter hier rechtsschöpferisch tätig werden? Soll er für sich eine gewisse Freiheit vom Gesetz in Anspruch nehmen und soll er die Bedürfnisse des Einzelfalles und des Augenblickes höher werten als die abstrakte Ordnung, die der Paragraph bringt? Ohne eine gewisse Freiheit des Richters kommen wir nicht aus.

Man soll aber die Dinge – und in diesen Fehler zu verfallen, sind wir im Begriff – nicht übertreiben. Man soll den Richter nicht mehr zu rechtsschöpferischer Gestaltung neben dem Gesetz oder gar gegen das Gesetz drängen, als unbedingt erforderlich ist. Mag das auch im Augenblick hart sein und zu unbefriedigenden Ergebnissen führen, auf lange Sicht betrachtet, ist das geschriebene Gesetz der beste Schutz des wirtschaftlich Schwachen. Wie die Dinge heute liegen, ist, im ganzen gesehen, leider von einem freigeschaffenen Juristenrecht sozialpolitisch weniger zu erwarten als von einem etwas schwerfälligen Gesetzesrecht. Es ist nicht leicht, durch diese Klippen hindurch den richtigen Weg zu finden.

Aber angesichts der Freudigkeit, mit der es heute manche begrüßen, wenn die Richter glauben, andere Wege als der Gesetzgeber gehen zu können und zu müssen, möchte ich doch zur Vorsicht mahnen, und zwar aus allgemeinen rechtspolitischen Erwägungen heraus und auch aus sozialpolitischen Erwägungen heraus. Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Richters,

am Recht eigenmächtig Änderungen vorzunehmen. Und die gewerkschaftlichen Prozeßvertreter sollten den Richter nicht auf eine falsche Linie abdrängen, was nicht ausschließt, daß sie – im Rahmen des methodisch Zulässigen – für eine soziale Auslegung plädieren, zumal da unser Bund verfassungsgemäß ein sozialer Rechtsstaat ist.

Damit will ich die Anregungen, die ich Ihnen unterbreiten möchte, abschließen. Ich bin mir bewußt, daß noch viele andere Probleme der Erörterung bedurft hätten. Sie aber werden verstehen, daß ich im Rahmen meines Referats nur einige Dinge anschnitten konnte, die mir

besonders wichtiger erschienen. Denn mein Thema lautet ja: „Arbeitsrecht als gewerkschaftliche Aufgabe“. Ich wollte Ihnen ganz besonders verdeutlichen, daß, wie jedes Recht pflanzbelegt ist, das Arbeitsrecht für die Gewerkschaften auch als eine Aufgabe angesehen werden muß. Ob und wie Sie aus meinem Referat praktische Konsequenzen ziehen wollen, muß ich Ihnen überlassen. Wenn ich aber einen Wunsch aussprechen darf, so ist es der, daß die verantwortlichen Männer und Frauen der Gewerkschaften durch meine Worte angeregt werden, diese Probleme zu überlegen und aus den Erkenntnissen Taten werden zu lassen.

Aktuelle Fragen der Sozialpolitik

Kollege Willi Richter, Mitglied des DGB Bundesvorstandes und Leiter der Hauptabteilung Arbeitsrecht und Sozialpolitik, ist als erster Vertreter der sozialpolitischen Interessen der Arbeitnehmer im Bundeskongress über den Kongress der Gewerkschaftsmittglieder bekannt. Er hat daher, wie kein anderer, berufen, auf dem Kongress das Referat über aktuelle Fragen der Sozialpolitik zu halten. Seine Ausführungen sind für alle Kollegen, die sich mit sozialpolitischen Fragen beschäftigen, eine wahre Fundgrube der Aufklärung über den gegenwärtigen Stand auf allen wichtigen Gebieten der Sozialgesetzgebung und über das, was die Gewerkschaften zu Verbesserungen fordern. Kollege Richter ersetzte dafür auch den unabhängigen Bericht des ganzen Kongresses.

Herr Vorsitzender, Kolleginnen
und Kollegen! Verzeiht Anwesende!

Ich habe die ehrenvolle Aufgabe, aktuelle Fragen der Sozialpolitik vor Ihnen, den Vertretern der deutschen Arbeitnehmerschaft, zu behandeln. Wie Sie wissen, ist die Sozialpolitik nicht nur für die Arbeitnehmer und ihre Familien von großer Bedeutung, für die sie geschaffen wurde – oder besser gesagt, die sie durchgesetzt haben –, sondern für das gesamte Volk. Die Sozialpolitik, und vor allem ihr Geltungsbereich und ihre Leistungen sind ein entscheidender Beweis für das politische, wirtschaftliche und kulturelle Niveau, das ein Volk erreicht hat.



Willi Richter

Das Gebiet der Sozialpolitik ist bekanntlich sehr umfassend und vielgestaltig und die Zahl der aktuellen Fragen dadurch entsprechend groß. Eine tiefgründige Behandlung dieser Fragen erfordert mehr Zeit, als auf einem Kongress dafür zur Verfügung gestellt werden kann. Ich möchte Sie deshalb bitten, wer te Kolleginnen und Kollegen, damit einverstanden zu sein, daß nur die wichtigsten aktuellen Fragen auf dem Gebiet der Sozialpolitik behandelt werden. Sie erhalten dadurch Kenntnis über den Stand dieser Fragen und können Ihre Forderungen zur weiteren Behandlung und Lösung der Probleme stellen.

Nachdem Herr Prof. Herschel in seinem Vortrag „Arbeitsrecht als gewerkschaftliche Aufgabe“ auf die Forderungen der Gewerkschaften über Aufbau und Anwendung des Arbeitsrechts hingewiesen hat und zu einigen aktuellen Arbeitsrechtsproblemen Ausführungen von grundsätzlicher Bedeutung machte, darf ich zur Vermeidung von Wiederholungen auch diese Fragen unerwähnt lassen. Im übrigen sei auf den Ihnen allen zugestellten Geschäftsbericht des Bundesvorstandes verwiesen, der meines Erachtens auch in seinem Abschnitt „Sozialpolitik“ sowohl einen Einblick in den Umfang, die Vielgestaltigkeit und die Bedeutung, als auch einen Überblick über den Erfolg auf den Gebieten gibt, die während der Berichtszeit vom Bundesvorstand, dem Sozialpolitischen Ausschuß des DGB und seinen Unterausschüssen behandelt wurden.

Ich habe in meinem auf dem außerordentlichen Bundeskongress des DGB in Essen am 22./23. Juni 1951 gehaltenen Vortrag über die Sozialpolitik einleitend u. a. darauf hingewiesen, daß zwischen unserer Wirtschaftspolitik und unserer Sozialpolitik eine enge wechselseitige Verbindung besteht; daß keinesfalls die Sozialpolitik der Wirtschaftspolitik untergeordnet werden darf, sondern beide gleichberechtigte und gleichwertige Teile einer Gesamtpolitik sein müssen. Ebenso waren und sind wir uns darüber klar, daß wir bei all unseren sozialpolitischen Maßnahmen zu be-

achten haben, daß Inhalt und Entwicklung an die wirtschaftlichen und geistigen Kräfte des gesellschaftlichen Lebens gebunden sind und daß wir kein Problem sozialpolitischer Art im luftleeren Raum konstruieren können, sondern gehalten sind, ob es uns gefällt oder nicht, es auf dem Baugrund der herrschenden gesellschaftlichen und staatlichen Gegebenheiten zu errichten.

Es wäre deshalb nicht richtig von mir und es würde keinem Arbeitnehmer und seiner Familie und keinem Rentner und Arbeitslosen im geringsten dienen, wenn ich ein Idealbild unserer Wünsche und Hoffnungen entwickeln würde, das einfach in abschbarer Zeit nicht zu realisieren wäre. Wir müssen aber darauf achten und immer wieder fordern, daß die Grundlage aller sozialpolitischen Maßnahmen so gestaltet wird, daß ihre Fortentwicklung dem sozialen Fortschritt dient und eine echte soziale Sicherheit auch bei uns in Deutschland ihre Verwirklichung findet.

Arbeitsrecht

Auf den verschiedensten Gebieten des Arbeitsrechts, wie Tarifvertragsrecht, Betriebsverfassungsrecht, Mitbestimmung im Bergbau und in der Eisen- und Stahlerzeugung, Kündigungsschutz, Heimarbeit, Lohnfortzahlung an Feiertagen usw., ist durch Gesetze des Wirtschaftsraates oder des Bundestages eine Regelung erfolgt, die als eine fortschrittliche Entwicklung anerkannt wurde, aber teilweise auch eine Mißachtung berechtigter Forderungen der Arbeitnehmerschaft und ihrer Gewerkschaften war, wie es das Betriebsverfassungsgesetz zeigt.

Personalvertretungsgesetz

Mit den angeführten Gesetzen ist die Rechteinheitlichkeit noch nicht auf allen Gebieten erreicht. Insbesondere gelten für die Betriebsverfassung im öffentlichen Dienst noch das Kontrollratsgesetz und die einzelnen Betriebsrätegesetze der Länder. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat mit Nachdruck die Auffassung vertreten, daß das Betriebsverfassungsrecht in einem Gesetz für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft als auch für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes zu regeln sei. Er hat mit eingehender Begründung dargelegt, daß dem weder gesetzestechnische Gründe noch verfassungsrechtliche Bestimmungen entgegenstünden.

Die Mehrheit des Bundestages hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Zur Zeit wird das Gesetz über die Personalvertretungen

in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben beraten. Für die Verabschiedung dieses Gesetzes ist zu fordern, daß für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes auf keinen Fall geringere Rechte festgesetzt werden dürfen als für die Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Vielmehr ist begründet, daß in den öffentlichen Betrieben und Verwaltungen die Gleichberechtigung auf allen Gebieten des Mitbestimmungsrechts gewährleistet werden müßte, da gerade diese Betriebe und Verwaltungen Eigentum der Allgemeinheit sind und Aufgaben für die Allgemeinheit durchzuführen haben.

Wir haben unsere berechtigten Forderungen allen in Betracht kommenden Stellen durch die bekannte Denkschrift unterbreitet und sind ständig bemüht, daß sie in das Gesetz eingearbeitet werden. Wir hoffen, daß der Bundestag ein fortschrittlicheres Gesetz verabschiedet, als es das Betriebsverfassungsgesetz von 1952 ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich trotz der ungünstigen Verhältnisse den Fraktionen des Bundestages und der Bundesregierung unsere Forderung auf Ausbau des Mitbestimmungsrechts im Betriebsverfassungsgesetz mit der nachdrücklichen Erwartung auf baldige Realisierung unterbreiten.

Fortzahlung des Lohnes

Ein sehr altes Problem, dessen Regelung in Angriff genommen werden sollte, ist die Verabschiedung eines Gesetzes über die Fortzahlung des Lohnes an die Arbeiter im Fall von Krankheit usw. Diese Frage ist seit jeher für die Angestellten, die unter das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung fallen, positiv geregelt. Sie wurde dann durch Tarifvertrag insbesondere auf die im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten und Arbeiter ausgedehnt. Nur in der privaten Wirtschaft glaubt man, daß eine derartige, der sozialen Gerechtigkeit dienende Forderung nicht durchführbar und finanziell nicht tragbar sei.

Diese Ansicht müssen wir ganz entschieden zurückweisen. Sie entspricht keinesfalls der heute herrschenden Auffassung von der Gleichwertigkeit der Tätigkeit und der Gleichbehandlung der Arbeitnehmer. Wir sollten von der Bundesregierung und den Fraktionen des Bundestages verlangen, daß eine Ergänzung zu § 610 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt, wonach der zur Dienstleistung Verpflichtete, also auch der Arbeiter, seinen Anspruch auf Arbeitsentgelt und Unterhalt auch dann behält, wenn er durch längere Krankheit an der Dienstleistung verhindert ist.

Tarifverträge

Von entscheidender Bedeutung, insbesondere für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sind und bleiben die zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden abgeschlossenen Tarifverträge. Hier vereinbaren die Tarifvertragsparteien autonom Löhne und Arbeitsbedingungen als Mindestrechte für den Inhalt der Einzelarbeitsverträge. Hier wird durch die Vereinbarung des Einkommens die Grundlage für die Existenz der Familie geschaffen und durch die Vereinbarung der Arbeitszeit, des Urlaubs usw. das kulturelle Niveau und das Gemeinschaftsleben der Familie entscheidend beeinflusst.

Der Abschluß von Tarifverträgen, insbesondere soweit die Löhne und Gehälter in Frage kommen, führt bei der Einstellung unserer Arbeitgeber sehr oft zu Differenzen, die einer Schlichtungsstelle unterbreitet werden können, sofern sie nicht durch Streik geklärt werden müssen.

Schlichtungswesen

In Anbetracht der Bedeutung des Schlichtungswesens und des inzwischen abgearbeiteten Mustern einer Schlichtungsvereinbarung möchte ich einige Ausführungen machen. Die Schlichtungsstelle hat die bedeutungsvolle Aufgabe, den Vertragspartnern bei Abschluß von Tarifverträgen Hilfe zu leisten, indem sie einen Einigungsvorschlag unterbreitet. Die

Schlichtungsstellen haben nicht mehr wie vor 1933, auf einer gesetzlichen Regelung, sondern auf freier Vereinbarung zwischen den beiden Tarifvertragsparteien, den Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen. Es hat sich nämlich die Schlichtungsverordnung von 1933, die sowohl auf Anruf der Vertragsparteien wie von Amts wegen tätig wurde und Schiedssprüche fällen konnte, die unter bestimmten Voraussetzungen für verbindlich erklärt und damit zu einem Zwangstatistvertrag wurden, nicht bewährt.

Dieses System veranlaßte einmal die eine, das andere Mal die andere Vertragspartei, ihre Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung eines Schiedsspruches allein leicht zu nehmen und sich der Verantwortung zu entziehen, da ja nach Lage der jeweiligen Verhältnisse mit der Verbindlichklärung des Schiedsspruches zu rechnen war. Man konnte dann den Inhalt des Schiedsspruches je nach Belieben kritisieren oder ablehnen und war bei seinen Mitgliedern der aktive, angesehene Verfechter ihrer Interessen. Schon vor 1933 haben die verantwortungsbewußten Gewerkschaftsfunktionäre erkannt, daß dieses System einer grundlegenden Änderung bedarf.

Nach 1945, als wieder Gewerkschaften errichtet wurden und Arbeitgeberverbände entstanden, haben beide Gruppen auf Grund der Enttäuschungen, die sie vor 1933, insbesondere über die Wirkung der Verbindlichklärung von Schiedssprüchen, erlebt haben, eine ge-



Drei Veteranen der Gewerkschaftsbewegung. Von links nach rechts: August Schmidt, Franz Spliadt und Arbeitsminister a. D. Dr. h. c. Rudolf Wissoll.

gesetzliche Regelung des Schlichtungswesens entschieden abgelehnt.

Auch zur Zeit des Wirtschaftsrates, insbesondere in Verbindung mit der Behandlung des Tarifvertragsgesetzes sowie der Währungsreform, wurden wiederholt Versuche, von einflußreichen Stellen, das Schlichtungswesen gesetzlich zu regeln, sowohl von den Gewerkschaften wie von Arbeitgeberseite mit Erfolg zurückgewiesen. Man hat damals bereits allseitig bekundet, daß die Regelung von Schlichtungsvereinbarungen Angelegenheit der Tarifvertragsparteien sei.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund als Spitzenorganisation und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände haben es übernommen, ein zweckentsprechendes Muster einer Schlichtungsvereinbarung auszuarbeiten. Die 1950 zustande gekommene Regelung hat jedoch bei den Gewerkschaften nicht den erhofften Anklang gefunden, da sie u. a. Bestimmungen über eine sogenannte absolute Friedenspflicht enthielt.

Auch sind inzwischen weitere Erfahrungen gesammelt worden, die man im Interesse der Fortentwicklung berücksichtigen wollte. Das war der Ausgangspunkt für Verhandlungen zwischen Vertretern des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes und Vertretern der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, die am 7. September dieses Jahres beendet wurden.

Hierzu sei ausdrücklich erwähnt, daß es sich lediglich um ein Muster einer Schlichtungsvereinbarung handelt und es den Tarifvertragsparteien überlassen bleibt, den Inhalt der nur von ihnen selbst abzuschließenden Schlichtungsvereinbarung endgültig zu bestimmen. Sie können also, je nachdem es ihren besonderen Erfordernissen entspricht, im Einzelfall eine von dem Muster abweichende Regelung treffen.

In dem Muster für eine Schlichtungsvereinbarung heißt es u. a., die Tarifvertragsparteien haben sich ernsthaft zu bemühen, in erster Linie auf dem Wege freier Verhandlungen, Tarifverträge abzuschließen. Nur wenn diese Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen, soll die Schlichtungsstelle in Funktion treten, und zwar sind die Parteien gehalten, der Schlichtungsstelle von dem Scheitern der Verhandlungen Mitteilung zu machen. Jede Vertragspartei muß sich auf das Schlichtungsverfahren einlassen. Die Schlichtungsstelle setzt sich selbstverständlich paritätisch aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen. Abwechselnd führt der Obmann der einen oder der anderen Gruppe den Vorsitz. Die Schlichtungs-

stelle fällt ihre Entscheidung mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied der Schlichtungsstelle ist zur Abstimmung verpflichtet. Bleiben die Beisitzer einer Gruppe den Verhandlungen fern, können trotzdem die Vertreter der anderen Gruppe einen Einigungsvorschlag machen.

Damit die Verhandlungen vor der Schlichtungsstelle nicht unnötig hinausgezögert werden, können die Vertragsparteien eine Frist festsetzen, innerhalb der die Schlichtungsstelle einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten hat.

Die Vertragsparteien können jedoch auch generell oder vor Region oder während des Verfahrens der Schlichtungsstelle vereinbaren, daß ein unparteiischer Vorsitzender berufen wird. Für diesen Fall haben die Vertragsparteien festzulegen, ob der unparteiische Vorsitzende die Verhandlungen der Schlichtungsstelle nur führen soll oder ob er auch stimmberechtigt ist und ob die Schlichtungsstelle mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit ihre Beschlüsse fassen soll.

Zur Vermeidung von Streitigkeiten, wer unparteiischer Vorsitzender sein soll, sollen die Vertragsparteien von vornherein mehrere Personen als unparteiische Vorsitzende bestimmen, von denen sie dann die Auswahl treffen. Einigen sich die Parteien im Einzelfall jedoch nicht über die Person des unparteiischen Vorsitzenden, so entscheidet das Los.

Damit keine Verschleppungstaktik angewandt werden kann, ist ausdrücklich festgelegt, daß die Verhandlungen als gescheitert gelten, wenn eine Vertragspartei dies der anderen Vertragspartei gegenüber erklärt oder eine Vertragspartei es ablehnt, weiter zu verhandeln, und daß ferner das Schlichtungsverfahren als gescheitert gilt, wenn die Schlichtungsstelle nicht innerhalb der in der Vereinbarung festgesetzten Frist einen Einigungsvorschlag von einer Vertragspartei abgelehnt ist.

Keine Verbindlichkeitserklärung

Die Vertragsparteien haben dann freie Hand. Sie können entscheiden, ob sie in den Arbeitskampf eintreten oder eine Einigung auf anderer Basis herbeiführen wollen. Eine Verbindlichkeitserklärung des Einigungsvorschlages gibt es nicht. Selbstverständlich ist, daß vor Ablauf des gekündigten Tarifvertrages und der Verhandlungen der Schlichtungsstelle von keiner Seite Kampfmaßnahmen ergriffen werden können, sondern die Friedenspflicht zu beachten ist. Die Vereinbarung einer sogenannten absoluten Friedenspflicht ist in dem erläuterten

Muster nicht enthalten. Sie hat sich auch, wie bereits erwähnt, in der Praxis nicht durchgesetzt.

Interessieren dürfte noch, daß in etwa 48 uns bekannten, zwischen den Gewerkschaften und Arbeitgebern abgeschlossenen Schlichtungsvereinbarungen im Fall des Scheiterns der Verhandlungen die Anrufung der Schlichtungsstelle vorgesehen ist.

In 15 dieser Vereinbarungen ist die Besetzung der Schlichtungsstelle mit einem unparteiischen Vorsitzenden von vornherein vorgesehen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. In weiteren 31 Vereinbarungen ist kein unparteiischer Vorsitzender vorgesehen. Jedoch können die Vertragsparteien in 18 dieser Regelungen und die Schlichtungsstelle in fünf weiteren Regelungen einen unparteiischen Vorsitzenden zuziehen. Eine qualifizierte Mehrheit für die Beschlußfassung der Schlichtungsstelle ist nur in vier Vereinbarungen enthalten.

Arbeitsgerichtsbarkeit

Besonders aktuell ist das Arbeitsgerichtswesen. Denn was nützt das fortschrittlichste Recht, wenn es von denjenigen, für die es geschaffen wurde, nicht durchgesetzt werden kann. Deshalb ist das vom Bundestag beschlossene Arbeitsgerichtsgesetz zu begrüßen. Die Arbeitsgerichtsbarkeit wird in drei Instanzen ausgeübt. Die Parteifähigkeit der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen sowie deren Zusammenschlüsse ist festgelegt. Die Prozeßvertretung kann durch Vertreter der Gewerkschaften und der Arbeitgebervereinigungen sowie deren Zusammenschlüssen erfolgen. Darüber hinaus kann die Prozeßvertretung jedoch auch wahrgenommen werden durch Vertreter von sogenannten selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

Es ist bedauerlich, daß eine Mehrheit des Bundestages neben den Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen auch noch die Vertreter der sogenannten selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung zugelassen hat. Hier handelt es sich nicht um Vereinigungen, die bei der Schaffung des Arbeitsrechts und bei dessen Ausbau besonders mitgewirkt und sich Verdienste erworben haben und die für die Erhaltung des Arbeitsrechts und seine weitere Fortentwicklung gegenüber der Arbeitnehmerschaft verantwortlich sind, sondern um Vereinigungen, die schließlich andere Zweckbestimmungen und Zielsetzungen haben.

Es ist auch bedauerlich, daß in den Fällen, in denen der Streitwert über 300 DM liegt, Rechtsanwälte generell auch vor den Arbeitsgerichten, also in der 1. Instanz, zugelassen werden. Hierzu lag keine Notwendigkeit vor.

Wichtig ist, daß außer den seither schon tätigen Arbeitsgerichten als 1. Instanz und den Landesarbeitsgerichten als Berufungsinstanz nun ein Bundesarbeitsgericht als Revisionsinstanz geschaffen wurde. Das seitherige Fehlen eines Bundesarbeitsgerichts hat wesentlich zur Zersplitterung des Arbeitsrechts beigetragen. Der Zweck der Revisionsinstanz und damit die Aufgabe des Bundesarbeitsgerichts ist, die Einheit des Rechts zu wahren und dessen Fortentwicklung zu gestalten. Das Bundesarbeitsgericht wurde bekanntlich am 10. Mai 1954 in Kassel eröffnet. Neben den Präsidenten und Berufsrichtern sind noch von den Gewerkschaften und Arbeitgebern je 40 vorgeschlagene Beisitzer als Bundesarbeitsrichter tätig. 38 der von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Beisitzer gehören Gewerkschaften im DGB an.

Einheitliches Arbeitsgesetzbuch

Wie Sie wissen und durch meine Ausführungen erneut bestätigt erhalten, finden wir das Arbeitsrecht in eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen verstreut, z. B. Kündigungsschutzgesetz, Gesetz über Kündigungsfristen älterer Angestellter, Neuordnung über Arbeitnehmererfindungen, Arbeitszeitordnung, Mutterschutzgesetz, Jugendschutzgesetz usw. Auch in anderen Gesetzen, wie im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Handelsgesetzbuch und in der Gewerbeordnung, finden wir arbeitsrechtliche Sondervorschriften.

Darin liegt zweifellos eine große Gefahr, weil diejenigen, die das Arbeitsrecht angeht, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber, die Arbeitsgerichte und schließlich auch der Gesetzgeber die Übersicht verlieren müssen. Es kann auch eine allgemeine Rechtsunsicherheit entstehen, die noch vergrößert wird, wenn die Rechtszersplitterung einen Umfang annimmt, daß selbst der Richter unsicher wird, ob auch keine gesetzliche Vorschrift bei der Fällung des Urteils übersehen ist. Die Gesetze müssen durch derartige Zustände an Wirkung verlieren. Das Vertrauen der Arbeitnehmer zur Gesetzgebung und zur Rechtsprechung muß schwinden.

Schon Artikel 157 der Weimarer Verfassung fordert die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts. Seit dieser Zeit ist man über das Stadium von Entwürfen nicht hinausgekommen. Die Zusammenfassung, die Kodifizierung des gesamten Arbeitsrechts in einem einheitlichen Gesetzbuch ist das Gebot der Stunde.

Es ist deshalb dringend notwendig, daß die Bundesregierung umgehend Voraussetzungen schafft, damit die gesetzgebenden Körperschaften eine Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts durchführen können. Die Forderung der Gewerkschaften auf Schaffung des Arbeitsgesetzbuches muß endlich verwirklicht werden.

Arbeitsschutz

Nun einige Ausführungen zum Arbeitsschutz. Der Arbeitsschutz wurde geschaffen und ausgebaut, um den arbeitenden Menschen vor Schädigung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit zu bewahren, wozu aus moralischen und wirtschaftlichen Gründen Staat und Gesellschaft in erster Linie verpflichtet sind. Jedes vorzeitige Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß durch gesundheitliche Schäden ist nicht nur ein Verlust für die gesamte Volkswirtschaft, sondern auch ein harter Schicksalsschlag für den Betroffenen und seine Familie.

Wir erkennen gern an, daß in Deutschland im Laufe der letzten 100 Jahre eine fortschrittliche Arbeitsschutz-Gesetzgebung entwickelt worden ist. Wir haben auch ein dem Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer dienendes Arbeitszeitgesetz. Sondergesetze gewährleisten den notwendigen Schutz für Frauen und Jugendliche. Gesetze und Verordnungen technischer und hygienischer Art sichern den Schutz gegen Unfälle und Krankheiten bei der Berufsarbeit. Auch in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften besitzen wir Vorschriften, die die technischen Maßnahmen aufführen, die erforderlich sind, um Maschinen, Betriebseinrichtungen usw. unfallsicher zu gestalten.

Und doch müssen wir uns die Frage vorlegen, ob bisher auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes alles getan wurde, um das gesteckte Ziel zu erreichen.

Ziehen wir eine Bilanz im deutschen Arbeitsschutz, müssen wir leider feststellen, daß trotz des bisher Geleisteten die Erwartungen der Gewerkschaften nicht in Erfüllung gegangen sind, die Zahl und Schwere der Betriebsunfälle und Berufskrankheiten wesentlich zu verringern. Den „Arbeits- und Sozialstatistischen Mitteilungen“ des Bundesarbeitsministeriums haben wir entnommen, daß sich im Jahre 1953 die Zahl der Anzeigen von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten auf insgesamt 2 067 565 belaufen hat. Von diesen wurden anerkannt und erstmals entschädigt 109 834 Unfälle. Davon sind 5816 tödliche Betriebsunfälle und 1304 tödliche Wegeunfälle sowie 14 484 Berufskrankheiten.

Wenn wir Überlegungen anstellen, um weitere zweckentsprechende Maßnahmen auch auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes durchzuführen, dann darf eine wesentliche Veränderung unseres Sozialgefüges nicht unerwähnt bleiben, die sich in den verschiedensten Sachbereichen auswirkt und entsprechende Berücksichtigung fordert. Es ist dies die Tatsache der Frauenarbeit, die nicht nur durch die zunehmende Zahl, sondern auch durch die Art der Tätigkeit, die die Frauen im Erwerbsleben ausführen, an Bedeutung zunimmt.

Ganz gleich, welche Gründe es sind, die die Frauen veranlassen, immer mehr und mehr einer Erwerbsarbeit nachzugehen, wir tragen alle die Verantwortung für die Erhaltung der Gesundheit der Frauen. Wir dürfen uns nicht allein mit Beschäftigungsverboten für gesundheitsschädigende Tätigkeit zufrieden geben, sondern müssen in Betrieb und Büro dafür sorgen, daß bei der Arbeit an der Maschine, am Fließband und am Schreibtisch der körperlichen Konstitution der Frau Rechnung getragen wird.

Ein besonderes Sorgenkind ist immer noch der gesetzliche Mutterschutz, der für alle Frauen gilt. Immer noch warten wir auf das Gesetz zur Fürsorge für Mutter und Kind, das der Bundestag bei der Verabschiedung des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter am 24. Januar 1952 einstimmig gefordert hat.

Die Gewerkschaften werden auch in Zukunft dem Schutz der Frau ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Schutz am Arbeitsplatz ist für die Gesunderhaltung unserer Jugend und damit auch für die Gesunderhaltung des gesamten Volkes von besonderer Bedeutung. Leider ist festzustellen, daß unser heutiges Jugendarbeitsschutzrecht nicht zufriedenstellend ist. In vielen Ländern und Orten der Bundesrepublik wurden im Laufe der letzten Jahre Untersuchungen über die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen durchgeführt. Bei allen Untersuchungen ergab sich ein erschreckendes Bild der Verstöße gegen den Jugendarbeitsschutz. Ärztliche Untersuchungen ergaben, daß der Gesundheitszustand der Jugendlichen zu ernsten Besorgnissen Anlaß gibt.

Mit Bedauern muß festgestellt werden, daß trotz ständiger Mahnungen der Gewerkschaften, bis zum heutigen Zeitpunkt ein bundeseinheitliches Jugendarbeitsschutzgesetz noch nicht verabschiedet wurde. Die Ergebnisse jahrelanger Bemühungen sind in der Denkschrift des Deutschen Gewerkschaftsbundes zusammengefaßt, die jedem Delegierten vorliegt.

Der Bundesvorstand hielt es für notwendig, nunmehr selbst einen Entwurf für ein neues

Jugendarbeitsschutzgesetz auszuarbeiten. Am 19. August 1954 wurde dieser Entwurf beschlossen. Es ist höchste Zeit, daß endlich die Versprechungen der Regierung erfüllt werden und der Bundestag ein Jugendarbeitsschutzgesetz verabschiedet.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz sollte ein Anfang sein für die vorgesehene Zusammenfassung der gesamten Arbeitsschutzgesetzgebung.

Namhafte medizinische Wissenschaftler haben festgestellt, daß in dem Zeitalter der modernen Technik der schaffende Mensch leistungsmäßig überfordert wird. Gesundheitliche Schädigungen können daher nicht ausbleiben. Besonders haben Kreislaufstörungen und Herzkrankheiten in erschreckendem Maße zugenommen. Sie rangieren in der Liste der Todesursachen weit aus an erster Stelle und sind zu einer wahren Volkskrankheit geworden.

Täglich erfahren wir, daß der Tod viele unserer Kolleginnen und Kollegen im besten Alter wegrißt. Und gehen wir den Ursachen nach, so finden wir, daß Arbeit und Freizeit sich nicht mehr die Waage halten. Die echte Erholungspause wird immer mehr eingeschränkt. Reihenuntersuchungen der Fachärzte haben unter Beweis gestellt, daß längere Erholungspausen das beste Gegenmittel sind.

Wir sehen auch aus dieser Sicht, daß der freie Samstag eine Notwendigkeit geworden ist und unter Aufrechterhaltung des Acht-Stunden-Tages die Fünf-Tage-Woche verwirklicht werden muß.

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Kolleginnen und Kollegen! Daß aktuelle Fragen auch auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorliegen, ist Ihnen bekannt. Hier handelt es sich um die Reform des zur Zeit geltenden Rechts. Schon vor Jahren hat die Bundesregierung auf wiederholte Forderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes erklärt, daß eine Novelle zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Vorbereitung sei.

Leider müssen wir feststellen, daß es bis heute bei dieser Erklärung geblieben ist. Der Bundesvorstand des DGB hat sich deshalb erneut an die Bundesregierung gewandt und ersucht, daß einige vordringliche Forderungen durch die gesetzgebenden Organe des Bundes umgehend geregelt werden müssen.

Es sind dies insbesondere

1. Einbeziehung sämtlicher Arbeitnehmer in den Arbeitslosenversicherungsschutz, insbesondere Beseitigung der Ausnahmebestimmungen für die landwirtschaftlichen Ar-

beitnehmer und entsprechende Erhöhung der bisherigen Beitrags- und Leistungsgrenze.

Das heißt, daß auch die Angestellten mit einem Einkommen über 750 DM monatlich und die nach § 70 AVAVG versicherungsfreien Arbeitnehmer dem Versicherungs-schutz unterliegen sollen. Ferner soll die Beitragshöchstgrenze von 500 DM, nach der auch die Unterstützungshöhe begrenzt ist, erhöht werden.

2. Erhöhung der Unterstützung, so daß insbesondere die Tobellensätze für den Hauptunterstützungsempfänger, soweit sie unter 50 vH des Bruttolohnes liegen, aufgestockt werden.

Bekanntlich sind in den mittleren und höheren versicherungspflichtigen Einkommensgruppen die Arbeitslosenunterstützungssätze relativ gering. Obwohl auf Grund der Forderungen des DGB bereits vor Jahren eine zweimalige Erhöhung dieser Sätze im Bundestag beschlossen wurde, betragen sie in der höchsten Versicherungsgruppe nur 38 vH des Lohnes. Hier muß eine Erhöhung erfolgen, und zwar muß die Arbeitslosenunterstützung mindestens 50 vH des Bruttolohnes betragen. Dadurch wird eine Arbeitslosenunterstützung von höchstens 65 vH des Nettolohnes erreicht, also zwei Drittel des Einkommens, das der Arbeiter oder der Angestellte vor seiner Arbeitslosigkeit zum Unterhalt seiner Familie und zur Befriedigung deren Bedürfnisse hatte. Niemand kann sagen, daß dies zuviel ist und daß dadurch gar die Arbeitswilligkeit erlahmen würde.

3. Herstellung der Rechtsgleichheit auf dem Gebiet der Arbeitslosenfürsorge, damit in allen Bundesländern die Leistungen der ALfu an alle Personen gewährt werden, die die Anwartschaft auf ALu nicht erfüllt oder den Anspruch erschöpft haben.

4. Zahlung der seitherigen Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten auch in Zeiten der Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit, damit keine Verschlechterung der Altersversorgung mehr eintritt.

Alle einmal arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer erhalten eine geringere Altersrente, da während der Arbeitslosigkeit die Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nicht weitergezahlt wurden. Sie sind also in jedem Falle ungünstiger gestellt als der Arbeiter und Angestellte, der das Glück hatte, von einer Arbeitslosigkeit verschont worden zu sein. Dies ist ungerecht.

5. Aufhebung des § 94 Absatz 2, 3 und 4 AVAVG, damit die Arbeitslosenhilfe auch bei Arbeitslosigkeit infolge mittelbarer Streikauswirkung gewährt wird.

Diese Forderung ist ebenso vordringlich wie gerecht. Es muß in jedem Falle bei Arbeitslosigkeit infolge mittelbarer Streikauswirkung die in Betracht kommende Arbeitslosenhilfe gewährt werden. Dies ist nicht nur unsere Auffassung, sondern entspricht auch dem internationalen Recht, denn das Übereinkommen Nr. 102, das auf der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 1952 beschlossen wurde, enthält diesbezügliche Bestimmungen.

6. Wegfall der Anrechnung von Abfindungen auf die Unterstützung gem. § 113 AVAVG, soweit diese Abfindungen einen Arbeitnehmer für die Aufgabe eines Arbeitsplatzes bzw. die Aufgabe eines sozialen Besitzstandes gewährt werden (Kündigungsschutzgesetz).

Es gilt, alles daranzusetzen, daß sie verwirklicht wird, damit nicht die für die Arbeitnehmer geschaffenen Bestimmungen des Kündigungsschutzgesetzes sich nachteilig auf den Be-

zug der ihnen entsprechend ihrer Beitragsleistung zustehenden Arbeitslosenunterstützung auswirken.

Zu diesen vordringlichen Forderungen des DGB hat der Bundesarbeitsminister mit Schreiben vom 23. Juli 1954 mitgeteilt, daß der Bundesregierung die vom Bundesarbeitsministerium ausgearbeitete Novelle zur Neufassung des AVAVG vorliege. Nach der Entscheidung der Bundesregierung würden die gesetzgebenden Körperschaften Gelegenheit haben, den ganzen zusammengehörenden Fragenkomplex in einem Zug zu entscheiden. Es erscheint deshalb dem Bundesarbeitsminister nicht angebracht, im gegenwärtigen Zeitpunkt einzelne Sonderprobleme herauszugreifen, um sie vorab zu erledigen.

Diese Arbeit würden wir alle verstehen und für richtig befinden, wenn nicht schon seit Jahren von der Novelle zur Neufassung des AVAVG die Rede wäre. Jedesmal, wenn wir eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen verlangten, die allseits als berechtigt anerkannt wurden, hat man mit diesem Argument operiert. Wer die Bonner Verhältnisse sowohl bei der Regierung wie im Bundestag kennt, weiß, daß eine derart umfangreiche Gesetzesmaterie längerer Beratungen bedarf. Uns befriedigt die Antwort des Bundesarbeitsmini-

sters in keiner Weise, und wir erwarten, daß unsere vordringlichen Forderungen dem Bundestag zur Verabschiedung zugeleitet werden.

Nun etwas zur Selbstverwaltung bei den Versicherungsträgern: Wie Sie aus unseren Geschäftsberichten sehen haben, war die Wiederherstellung der Selbstverwaltung bei den verschiedenen Sozialversicherungsträgern und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung eine der vornehmsten und wichtigsten Aufgaben. Es ist gelungen, für die etwa 2000 Versicherungsträger geeignete Männer und Frauen aus den Kreisen der in Betracht kommenden Versicherten mit dieser ehrenvollen Aufgabe zu betrauen.

Ich will nicht über das Gesetz zur Wiederherstellung der Selbstverwaltung kritische Ausführungen machen. Hier hat die Mehrheit des Bundestages bekanntlich die berechtigten Forderungen der Versicherten und der Gewerkschaften nicht akzeptiert, sondern den Arbeitgebern einen Einfluß gegeben, der ihnen einfach nicht zusteht. Ich will auch nicht zu den Aufgaben und Befugnissen der Organe sprechen. Ich möchte nur mit Befriedigung feststellen, daß, abgesehen von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, die Vertreter der Versicherten bzw. Gewerkschaften im DGB in den Organen aller anderen Versicherungsträger die weitaus überwiegende Mehrheit haben. In den Orts- und Betriebskrankenkassen sind 90 vH der Versichertenvertreter Mitglieder der Gewerkschaften im DGB;

in den Innungskrankenkassen sind es 82 vH;

in den Landkrankenkassen 70 vH;

in den Ersatzkassen der Angestellten sind es 30 vH;

in den Ersatzkassen der Arbeiter 80 vH;

in den gewerblichen Berufsgenossenschaften 57 vH;

in den Landesversicherungsanstalten 94 vH;

in der Knappschaftsversicherung 98,6 vH und

in der Bundesanstalt für AV 92 vH.

Zehntausende von Frauen und Männern sind in den Vertreterversammlungen und Vorständen der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsanstalten und Knappschaften sowie in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsämter tätig. Viele haben zum ersten Male dieses Ehrenamt übernommen, das hohe Anforderungen an Wissen, Können und Verantwortungsbewußtsein stellt. Hier handelt es sich nicht um Repräsentation, sondern um unermüdliche Arbeit zum Wohle der Versicherten und ihrer Angehörigen. Es ist deshalb zu be-

grüßen, daß der DGB und seine Organe die Fortbildung der Versichertenvertreter als eine vordringliche Aufgabe mit Erfolg übernommen haben und weiter durchführen.

Sozialgerichtsgesetz

Eine weitere Forderung der Arbeitnehmerschaft und ihrer Gewerkschaften wurde durch Verabschiedung des Sozialgerichtsgesetzes erfüllt. Dadurch wurde entgegen der früheren Regelung im Reichsversicherungsamt die Rechtsprechung von der Verwaltung und der Aufsicht getrennt. Die Sozialgerichtsbarkeit steht, wie die Arbeitsgerichtsbarkeit drei Instanzen vor, und zwar die Sozialgerichte, die Landessozialgerichte als Berufungsinstanz und das Bundessozialgericht als Revisionsinstanz.

Die Sozialgerichte sind zuständig für alle Streitigkeiten aus der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung und der Kriegsopferversorgung. Vor wenigen Wochen, am 11. September 1954, wurde das Bundessozialgericht, das seinen Sitz ebenfalls in Kassel hat, eröffnet. Dort sind für die einzelnen Sachgebiete besondere Senate eingesetzt.

Die Vorschläge für die Sozialrichter werden sowohl von den Gewerkschaften wie Arbeitgebervereinigungen und Kriegsopferorganisationen unterbreitet. Außerdem sind auch die sogenannten selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung vorschlagsberechtigt. Hier trifft in erhöhtem Maße die gleiche Kritik zu, die ich bereits in Verbindung mit der Arbeitsgerichtsbarkeit geübt habe.

Wenn man sich noch mit der Prozeßvertretung vor den Sozialgerichten durch Vertreter dieser Vereinigungen abfinden könnte, so kann sich die Gewerkschaftsbewegung niemals damit zufrieden geben, daß diese Vereinigungen berechtigt sind, Vorschläge für die Beisitzer bei den Sozialgerichten aller Instanzen zu machen. Das beruht nicht auf irgendwelchen Gegensätzen zwischen den Gewerkschaften und diesen Vereinigungen oder gar auf einer Mißachtung ihrer besonderen Aufgaben, für die sie ja eigentlich geschaffen wurden, sondern ganz einfach auf der Tatsache, daß nur die von den Arbeitnehmern gebildeten Gewerkschaften auch zur Wahrnehmung deren Interessen bei den Versicherungsträgern zuständig sein sollten und deshalb auch nur vorschlagsberechtigt für die Sozialrichter sein können. Wir werden darauf bedacht sein müssen, daß zu gegebener Zeit eine entsprechende Änderung des Sozialgerichtsgesetzes erfolgt.



Die Metalller geben ihre Stimme ab. Von links nach rechts: Alois Währle, Wilhelm Petersen und Otto Bronner während der Vorstandswahl.

Bundesversicherungsamt

Nachdem ein Bundessozialgericht in Kassel errichtet ist und die Selbstverwaltungsorgane gebildet sind, halten wir die Errichtung eines besonderen Bundesversicherungsamtes als Bundesaufsichtsbehörde nicht für erforderlich. Die Aufsicht über die Versicherungsträger liegt nur zum Teil beim Bund, für die meisten Versicherungsträger bei den Ländern. Es würde ausreichen, daß die Aufsicht durch eine Abteilung des Bundesarbeitsministeriums ausgeübt wird.

Im übrigen sollten die zu lösenden Aufgaben soweit wie möglich in die Hände der Selbstverwaltung gelegt werden. Wir brauchen mehr Selbstverwaltung und weniger Aufsicht. Es wäre weder vom Standpunkt der Selbstverwaltung noch von dem des Steuerzahlers zu rechtfertigen, daß eine neue große Bundesbehörde mit einem von Jahr zu Jahr wachsenden Apparat geschaffen wird, wenn diese Aufgabe einfacher, billiger und zweckmäßiger gelöst werden kann.

Wir hoffen, daß der Eifer, den manche Regierungsstellen für die Errichtung dieser überflüssigen Bundesbehörde aufzuwenden geneigt waren, einer besseren sozialpolitischen Aufgabe zugute kommt.

Kinderbeihilfen — nur für 10 vH

Eine weitere aktuelle soziale Frage ist die gesetzliche Regelung allgemeiner Kinderbeihilfen. Deutschland ist das einzige Land in Europa, das bis jetzt Kinderbeihilfen als eine allgemeine Sozialleistung nicht kennt. Nach dem Internationalen Übereinkommen Nr. 102 ist die Einführung von Kinderbeihilfen auch bei uns eine rechtliche Verpflichtung, die von unserer Gesetzgebung vollzogen werden muß.

Der Bundesvorstand des DGB hat sich eingehend mit der Frage der Kinderbeihilfen beschäftigt. In seiner bekannten Stellungnahme hat er zum Ausdruck gebracht, daß die Forderung von Kinderbeihilfen im Grunde eine Bestätigung der gewerkschaftlichen Auffassung bedeutet, daß die heutigen Löhne und Gehälter unzureichend sind. Der Bundesvorstand hat auch darauf hingewiesen, daß eine Entlohnung nach dem Familienstand in der Privatwirtschaft zu Benachteiligungen der Arbeitnehmer mit Kindern bei Einstellung und Entlassung führen könnte.

Deshalb hat der Bundesvorstand die Gewährung nur von allgemeinen Kinderbeihilfen, wofür die Mittel aus dem öffentlichen Haushalt aufgebracht werden, empfohlen. Die Zahlung der Kinderbeihilfen soll durch die Post

erfolgen. Sie soll vorerst ab zweitem Kind an alle Berechtigten gewährt werden. Die Berufsgenossenschaften als Verwaltungsträger wurden abgelehnt.

Nach den Beschlüssen aus der zweiten Lesung des Bundestages soll ein Kindergeld von 25 DM monatlich für jedes dritte und weitere Kind gewährt werden. Das heißt, daß von den über zwölf Millionen Kindern nur etwa 1,2 Millionen Kindergeld erhalten, das sind 10 vH. Würde das Kindergeld ab zweitem Kind gewährt werden, kämen etwa fünf Millionen Kinder in Frage, was ungefähr 42 vH aller Kinder entspräche.

Empfangsberechtigt sollen Arbeitnehmer, Selbständige und mithelfende Familienangehörige sein, wenn sie bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind. Ausgenommen sollen die im öffentlichen Dienst Tätigen sein.

Bedenklich an diesem Plan ist vor allem die Abgrenzung des Personenkreises der Anspruchsberechtigten. Von den Vorteilen des Gesetzes sollen große Personengruppen ausgenommen werden, die zu den bedürftigsten unseres Volkes gehören. Der Anspruch auf Kindergeld soll danach versagt werden allen Sozialversicherungsrentnern, Kriegsopfern, Arbeitslosen und Fürsorgeempfängern, Hunderttausenden also, die wegen ihrer Notlage auf die Gewährung von Kinderbeihilfen am dringendsten warten. Die Nachricht von diesen Beschlüssen hat daher in großen Kreisen unserer Bevölkerung mit Recht lebhafteste Beunruhigung hervorgerufen.

Offenbar steht diese unbefriedigende Regelung des Geltungsbereichs in innerem Zusammenhang mit der verfehlten Organisationsform, für die sich eine Mehrheit des Bundestages entschieden hat. Es erscheint bedenklich, den Berufsgenossenschaften die Einziehung, Verwaltung und Verteilung der Mittel für Kinderbeihilfen zu überlegen. Die Berufsgenossenschaften haben umfassende Aufgaben zur Sicherung und zum Schutze der berufstätigen Menschen zu erfüllen. Sie können ohne Gefahr für diese wichtigen Aufgaben nicht die Durchführung eines Gesetzes über eine neue Sozialleistung übernehmen, die den berufsgenossenschaftlichen Aufgaben wesensfremd ist.

Besorgniserregend ist auch der damit zusammenhängende Beschluß, den Arbeitgebern die Auszahlung der Kinderbeihilfen zu übertragen. Eine solche Regelung könnte zu Mißlichkeiten unter den Arbeitnehmern, zu Störungen des Betriebsfriedens und zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistungen führen. Die Versichertenvertreter in den Selbstverwaltungsorganen der gewerblichen Berufsgenossen-

schaften haben sich daher auf ihrer Essener Tagung im Sommer dieses Jahres einmütig dagegen ausgesprochen, daß ihren Berufsgenossenschaften die Durchführung des Gesetzes übertragen werde; sie haben vor den damit zusammenhängenden Nachteilen und Schwierigkeiten eindringlich gewarnt.

Der DGB hat den Fraktionen des Bundestages wiederholt seine Wünsche unterbreitet. Wenn der Verlauf der Verhandlungen nicht noch in letzter Stunde eine Wendung nimmt, besteht die Gefahr, daß das lang erwartete Gesetz in großen Bevölkerungsschichten Enttäuschung und Verbitterung hervorruft. Wir erwarten, daß der Bundestag sich noch zu Entscheidungen entschließt, die im Interesse unserer Kinder und Familien ein weiterer Schritt zur sozialen Gerechtigkeit sind.

Rentenerhöhung

Nun komme ich zu einem Fragenkomplex, der uns seit Jahren große Sorgen bereitet.

Der Ausgangspunkt ist der niedrige Stand der Renten in der Arbeitsversicherung und auch in der Angestelltenversicherung.

Die bisher vom Bundestag verabschiedeten Gesetze, die in der Unfall- und Rentenversicherung die Leistungen mehrfach erhöht haben, stellen nur sehr unzulängliche Anpassungen an das veränderte Preisgefüge und die erhöhten Lebenshaltungskosten dar. Die Rentenhöhe ist für den weitaus größten Teil der Rentenempfänger unbefriedigend geblieben. Die durchschnittlichen Versichertentenen betragen nach amtlichen Feststellungen in der Invalidenversicherung 78,50 DM, in der Angestelltenversicherung 121 DM im Monat. In zahlreichen Fällen liegen die Renten unter den Fürsorgebeträgen.

Diese Rentner klagen daher mit Recht darüber, daß die ihnen gewährten Sozialleistungen zur Sicherung eines menschenwürdigen Lebens nicht ausreichen. Sie gehören zweifellos zu der ärmsten und schutzbedürftigsten Schicht unseres Volkes. Die Aufbesserung dieser Renten ist daher eines der vordringlichsten sozialpolitischen Probleme.

Auch die Bundesregierung hat diesen Mangel des heutigen Sozialrechts erkannt. Sie hat auch eingesehen, daß die dringend notwendige Hilfe für die Rentner nicht bis zu der sogenannten Sozialreform hinausgeschoben werden kann. Der Bundesarbeitsminister hat seit Ende vorigen Jahres in regelmäßigen Abständen eine Rentenaufbesserung angekündigt. Auch er hat darauf hingewiesen, daß ein großer Teil der Renten infolge der Geldentwertungen bedenklich niedrig liegt. Die erworbenen Rechts-

ansprüche aus den einzelnen Zeileinsparungen der Geldentwertung müßten auf die heutige Kaufkraft des Geldes umgestellt werden. Dies müßte in der Weise geschehen, daß die Steigerungsbeträge sowohl aus der Zeit bis 1918 als auch in der Periode der Weimarer Republik aufgewertet werden müßten.

Diese Kaufkraftangleichung würde nach der Ansicht des Bundesarbeitsministers zwar nicht die angekündigte Rentenreform erfüllen, sie würde aber ein vordringliches Teilproblem der Rentenversicherung regeln. Inzwischen ist von der Bundestagsfraktion der Sozialdemokratischen Partei ein Gesetzentwurf über die Gewährung einer Sonderzulage in den gesetzlichen Rentenversicherungen eingebracht worden, wonach vorbehaltlich der Neuregelung der gesetzlichen Rentenversicherung zu den am 1. Oktober 1934 laufenden Renten eine Sonderzulage in Höhe eines Monatsbetrages dieser Rente gewährt werden soll. Mit diesem Initiativgesetzentwurf soll eine Abgeltung der seither unterlassenen Rentenerhöhungen erreicht werden.

Anschließend ist auch von den Koalitionsparteien ein Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht worden. Danach sollen 3,3 Millionen Rentner — von 6,7 Millionen — eine Aufbesserung mit Wirkung vom 1. Januar 1955 erhalten. Unverständlich an dem Entwurf ist zunächst, daß von der Rentenaufbesserung alle Rentner ausgeschlossen werden sollen, die das 65. Lebensjahr nicht erreicht haben, die also auf Grund von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit vorher Rentenansprüche erworben haben. Nach dem Gesetzentwurf wären also alle Erwerbs- und Berufsunfähigen, die das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben, schlechter gestellt, auch wenn sie in den gleichen Perioden der Geldentwertung ihre Beiträge entrichtet haben.

Es dürfte nicht möglich sein, diesen Rentnern begreiflich zu machen, warum in ihrem Falle eine Aufwertung der gezahlten Beiträge bzw. Berücksichtigung der Geldentwertung nicht erfolgen soll. Man wird auch nicht behaupten können, daß dieser Kreis der Erwerbs- und Berufsunfähigen weniger schutzbedürftig ist. Eher würde sich das Gegenteil nachweisen lassen. Der Plan der Bundesregierung ist daher weder gerecht noch sozial.

Nach dem Gesetzentwurf soll der Mehrbetrag sich ergeben auf Grund zusätzlicher Bewertung der Steigerungsbeträge aus den Beiträgen, die bis 1. Januar 1939 entrichtet worden sind. Dabei werden für die Steigerungsbeträge der beiden Perioden unserer Geldentwertung und für die einzelnen Rentenversiche-

rungsarten verschieden hohe Hundertsätze für die Berechnung der Mehrbeträge festgesetzt. Durch die verschieden hohen Hundertsätze wird der Aufwertungsgrundsatz, wonach ein und dieselbe Wertgattung nach den gleichen Prozentsätzen zu erhöhen, das heißt aufzuwerten ist, nicht beachtet.

Nicht anders verhält es sich mit der Frage der Mittelaufbringung. Der Gesamtaufwand, den die geplante Rentenaufbesserung erfordern würde, soll sich insgesamt auf 684 Mill. DM belaufen. Soweit es sich um die Knappschaftsversicherung handelt, soll der erforderliche Aufwand vom Bund, für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung aber aus den „Kassenüberschüssen“ der Rentenversicherungsträger gedeckt werden.

Bisher hat der Bundesarbeitsminister die „Wiederherstellung des Versicherungsprinzips“

Reform der Rentenversicherung

Nach meinen Ausführungen zu den Gesetzentwürfen über Gewährung einer Sonderzulage in der Rentenversicherung und über die Gewährung von Mehrbeträgen an alle Rentner möchte ich mich dem aktuellsten, aber auch umstrittensten Problem der Reform der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten als Teilgebiet der Neuordnung des Sozialrechts zuwenden.

Eine Neuordnung unseres Sozialrechts ist von unseren Bundeskongressen in Essen und Berlin gefordert worden. Der Bundeskanzler und der Bundesarbeitsminister haben dieses Verlangen als berechtigt anerkannt.

Bei der sogenannten Sozialreform handelt es sich nicht nur um eine Neuregelung von Einzelfragen der Sozialversicherung, sondern um eine Überprüfung und Neugestaltung unseres gesamten, unübersichtlichen, zersplitterten und volksfremd gewordenen Sozialrechts sowie der auf diesem Recht beruhenden Leistungen und Einrichtungen.

Jeder, der einen Überblick über die Fülle der Gesetze und Verordnungen hat, die allein in der Sozialversicherung zur Zeit in Kraft sind, wird billigerweise einräumen müssen, daß diese sozialpolitische Aufgabe ungewöhnlich umfangreich und schwierig ist und daß ihre Lösung Zeit erfordert.

Der Bundestag hat bekanntlich nach Ablehnung des Antrages auf Errichtung einer unabhängigen sozialen Studienkommission die Bildung eines Beirates beim Bundesarbeitsministerium beschlossen. Der Beirat, dem auch einige Sachverständige aus unseren Reihen

als sein Ziel bezeichnet und daher die Aufstockung von Deckungsmitteln zur Sicherung der Renten der jetzigen Beitragszahler als notwendig hingestellt. Der Ausgleich von Kriegsfolge- und Währungsschäden in der Sozialversicherung wurde stets als eine Aufgabe des Rentenbeiziehers, die aus allgemeiner Steuermitteln zu finanzieren ist. So verlangt es auch Artikel 120 des Grundgesetzes.

Wir begrüßen alle Bestrebungen der Bundesregierung, die unzulänglichen Renten aufzubessern und die Not der Rentner zu mildern. Wir erwarten, daß die bereits Ende vorigen Jahres angekündigte Hilfe schnell kommt. Wir sind aber auch verpflichtet, die Bundesregierung darauf hinzuweisen, daß ihr Gesetzentwurf einer Korrektur bedarf, wenn er von den Beteiligten nicht als widerspruchsvoll und unsozial charakterisiert werden soll.

angehören, und der unter Leitung des Bundesarbeitsministers tagt, hat die Aufgabe, zu den ihm unterbreiteten Fragen Stellung zu nehmen. Wie verlautet, soll seit kurzem in den Ausschüssen des Beirates ernsthaft an Reformvorschlägen gearbeitet werden. Auch unser letzter Bundeskongreß in Berlin hat, wie Sie wissen, beschlossen, eine soziale Studienkommission von unabhängigen Sachverständigen zu berufen, die die Grundfragen der Neuordnung des Sozialrechts klären soll.

Die Frage des Vorsitzes und der Zusammensetzung erwies sich anfangs als schwierig, und es ist kostbare Zeit verlorengegangen. Die Studienkommission hat zwei Vorsitzende, und eine Reihe hervorragender Sachverständiger arbeiten in ihr mit. Es sind bewußt keine Funktionäre des DGB oder der Gewerkschaften, auch wenn es noch so bewährte Sachverständige sind, zu Mitgliedern der Studienkommission berufen worden, um den Charakter der Unabhängigkeit nicht zu gefährden. Leider liegen die statistischen Unterlagen, die zu einer abschließenden Stellungnahme unerlässlich sind, noch nicht von den dafür zuständigen Bundesstellen vor. Trotzdem hat die Studienkommission in einer Reihe von grundlegenden Einzelfragen bereits eine Stellungnahme erarbeitet.

Die Diskussion über die Sozialreform ist auch in den Reihen der Gewerkschaften, in der Fachpresse und in der Öffentlichkeit in vollem Fluß. Das lebhafteste Interesse daran ist höchst erfreulich. Wenn die Vorschläge sich zuweilen widersprechen und gegensätzliche Auffassungen aufeinanderprallen, so ist dies im gegen-

wärtigen Stadium der Erörterungen nicht bedenklich. Es vertieft und befruchtet die Vorbereitungen der Reform.

Die Reform der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter wird von den Personen und Stellen, die sich mit der Rentenversicherung befassen, bereits seit Jahren als vordringlich anerkannt, ja gefordert.

Darum begrüßen wir auch die Anregungen, die der Angestelltenrat in München zur Reform der Angestelltenversicherung gemacht hat. Es ist bekannt, daß diese Vorschläge in Fachkreisen stark umstritten sind. Die soziale Studienkommission hat zugesagt, sich demnächst mit ihnen zu beschäftigen.

Ich möchte zu den schwebenden Auseinandersetzungen über zahlreiche Streitfragen der Sozialreform, der Zusammensetzung der künftigen Renten und der Grundsätze, nach denen sie zu berechnen sind, im einzelnen nicht Stellung nehmen. Der Verlauf der bisherigen Diskussion erlaubt es aber, eine Reihe von Gesichtspunkten herauszustellen, an denen die weiteren Beratungen nicht vorübergehen sollten.

Auf alle Leistungen aus der Sozialversicherung muß ein Rechtsanspruch bestehen.

Der von gewissen Kreisen gemachte Vorschlag, die Gewährung der Rente oder einzelner Rentenanteile von einer generellen oder individuellen Bedürftigkeit abhängig zu machen, muß entschieden abgelehnt werden. Ebenso muß die Altersgrenze von 65 Jahren aufrechterhalten werden.

Die allgemein erhobene Forderung nach einer Rentenreform hat ihre Ursache mehr oder weniger in der unbestrittenen Tatsache, daß die Renten sowohl in der Arbeiterversicherung wie in der Angestelltenversicherung zu gering sind. Andererseits dürfte jedem klar sein, daß in abschbarer Zeit die Beiträge der Arbeitnehmer nicht in dem Maße erhöht werden können, daß aus ihnen allein ausreichende Renten nach den bisherigen Grundsätzen gewährt werden können. Der Bund wird sich daher auch künftig durch Zuschüsse und die Arbeitgeber durch eine Sozialabgabe an der Mittelaufbringung in angemessener Weise beteiligen müssen. Es besteht auch kein Grund, die Angestelltenversicherung anders zu behandeln. Auch für sie muß die finanzielle Beteiligung des Bundes gefordert werden.

Die Versichertenrenten müssen so bemessen sein, daß sie auch bei Zahlung niedriger Beiträge nach Ablauf der Wartezeit regelmäßig über den Sätzen der Sozialfürsorge liegen. Die Fürsorge sollte von Rentenberech-

tigten nur ausnahmsweise in Anspruch genommen werden müssen. Bei normalem Verlauf des Arbeitslebens muß die Rente den Anspruchsberechtigten nicht nur gegen Not schützen, sie muß ihm auch einen Lebensstandard sichern, der in einem gesunden Verhältnis zu seinem bisherigen Lebensniveau steht. Bei einem normalen Arbeitsverlauf sollte eine Rente erreicht werden können, die unter bestimmten Voraussetzungen bis zu drei Viertel des Arbeitseinkommens beträgt.

Über die Zusammensetzung der Renten und über die Art ihrer Berechnung gehen die Meinungen zur Zeit auseinander. Man kann entweder von den gezahlten Beiträgen oder von einem Durchschnittseinkommen ausgehen. Dabei kann man wiederum das Durchschnittseinkommen des ganzen Arbeitslebens oder ein nach bestimmten Regeln zu berechnendes End Einkommen als Berechnungsgrundlage wählen. Man kann auch prüfen, ob die Grundsätze der beamteten Versorgung der Rentenreform zugrunde gelegt werden können. Danach müßte nach einer bestimmten Wartezeit ein Mindestbetrag in einem Hundertsatz gewährt werden, der sich dann von Jahr zu Jahr um einen festzulegenden Hundertsatz erhöhen würde.

Die Rentenversicherung gewährt bekanntlich nicht nur Altersrenten nach Vollendung des 65. Lebensjahres, sie zahlt auch beim Vorliegen von Erwerbs- (Invalidität) und Berufsunfähigkeit Renten, die – wenn auch die Voraussetzungen verschieden sind – nach gleichen Regeln berechnet werden. Diese einheitliche Rentenform bei verschiedenartigen Versicherungsfällen ist häufig Gegenstand der Kritik geworden. Die Statistiken weisen darauf hin, daß die Renten wegen vorzeitiger Erwerbs- und Berufsunfähigkeit in besorgniserregender Weise angewachsen sind.

Es sollte auch geprüft werden, ob die Trennung der Altersrente von der Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrente nicht zweckmäßig erscheint. Man wird dabei auch Erwägungen anstellen müssen, wer die Betreuung der Erwerbsunfähigen nach neuzeitlichen Grundsätzen und unter Auswertung der bisherigen Erfahrungen übernehmen soll. Es ist vorgeschlagen worden, diese Aufgaben den Unfallberufsgenossenschaften zuzuweisen. Von anderer Seite wird empfohlen, sie zur Gemeinschaftsaufgabe der Versicherungsträger zu machen. All diese Vorschläge bedürfen einer sorgfältigen Prüfung.

Ich halte es nicht für zweckmäßig, heute diese Fragen zu entscheiden, die zur Zeit unter den Experten am heftigsten umstritten sind. Wir

sollten hier auch nicht dem Gutachten der von uns eingesetzten unabhängigen Studienkommission vorzuziehen.

Wie immer man die künftige Rente zusammensetzen will, unerlässlich ist es, ihre Kaufkraft zu sichern. Den Rentnern treffen die Folgen jeder Teuerung am unerträglichsten. Daher muß als einer der ersten Grundsätze jeder Reform festgelegt werden, daß bei künftigen Preiserhöhungen der Realwert der Rente unverzüglich wiederhergestellt wird. Erst wenn dies geschieht, würde das Vertrauen von Millionen von Rentnern zu ihrer Sozialversicherung und zu unserer demokratischen Ordnung wieder gewonnen und gefestigt werden können.

Hierüber hinaus dürfen die Rentner auch nicht vergessen werden, wenn das Gesamtergebnis der gesellschaftlichen Arbeit durch die Fortschritte der Arbeit und Technik und durch die erhöhten Arbeitsleistungen der Arbeiter und Angestellten im Anwachsen begriffen ist. Auch der Rentner hat durch seine frühere Tätigkeit im Wirtschaftsprozess an der Voraussetzung dafür mitgearbeitet, daß das Sozialprodukt heute von Jahr zu Jahr wächst. An diesem Zuwachs muß der Rentner durch eine Erhöhung seiner Rente beteiligt werden.

Mit diesem kurzen Beitrag zur Diskussion der Grundsätze einer Sozialreform mag es heute bewenden. Die umfassende und schwierige Aufgabe einer Neuordnung des Sozialrechts kann nicht allein dadurch gelöst werden, daß Thesen aufgestellt und Pläne entwickelt werden. Zum Gelingen dieses Werkes gehört vor allem die ständige und aktive Teilnahme unserer Funktionäre.

Am meisten berufen sind dafür jene Zehntausende von Mitgliedern in den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit mit der sozialpolitischen Praxis in engste Berührung gekommen sind und die ausreichende Erfahrungen und Entschlossenheit genug besitzen, uns weiterzuhelfen, damit das kommende Reformwerk eine bessere soziale Sicherung der arbeitenden Menschen, ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen bringt.

Internationale Sozialpolitik

Kolleginnen und Kollegen! Nun möchte ich noch einige Bemerkungen zu einem Teil der Sozialpolitik machen, der mehr und mehr an Bedeutung gewinnt: Ich meine die internationale Sozialpolitik. Ich darf mit Befriedigung feststellen, daß unsere bisherige Mitarbeit auf diesem Gebiet zu erfreulichen Erfolgen geführt hat.

Wie Sie wissen, ist Deutschland seit dem Sommer 1951 wieder Mitglied der Internatio-

nen Arbeitsorganisation. Wir haben seither an allen Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz teilgenommen, und es ist uns gelungen, der deutschen Arbeitnehmerschaft in diesem Weltparlament der Arbeit wieder die Anerkennung und den Einfluß zu verschaffen, den wir bekanntlich vor 1933 hatten. Dies kommt auch dadurch zum Ausdruck, daß die Arbeitnehmerdelegierten der der ILO angeschlossenen 69 Staaten im Juni dieses Jahres den deutschen Arbeitnehmervertreter unter die zehn ordentlichen Arbeitnehmervertreter in den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes gewählt haben.

Da die Bundesregierung einen ständigen Sitz im Verwaltungsrat hat und die deutschen Arbeitgeber einen stellvertretenden Sitz erhielten, wird nun unser Standpunkt in diesem wichtigen Führungsgremium der ILO auch im Interesse der internationalen Fragen zur Geltung gebracht werden können.

Wir begnügen uns jedoch nicht damit, an den internationalen Konferenzen teilzunehmen, sondern wir haben uns unablässig und über viel Kleinigkeit hinweg bemüht, den international gefaßten Beschlüssen auch in der Bundesrepublik zu der formellen Anerkennung zu verhelfen. Ich spreche von unseren Bestrebungen, die darauf abzielen, daß die Bundesrepublik möglichst viele Übereinkommen der ILO ratifiziert. So sind, nicht zuletzt infolge unserer ständigen Vorstellungen, sechs Übereinkommen ratifiziert worden, die sich mit Statistiken, mit der Mindestlohnfestsetzung in der Landwirtschaft, mit der Arbeitsmarktverwaltung, mit der Arbeitsvermittlung, mit der Beschäftigung von Frauen in Bergwerken und mit dem Urlaub in der Landwirtschaft befassen.

Eine Reihe weiterer Übereinkommen steht kurz vor der Ratifikation. Es gibt allerdings auch einige Übereinkommen, bei denen unsere dauernden Vorstellungen bei der Bundesregierung bisher noch nicht den gewünschten Erfolg gefunden haben. Ich denke hier an das sehr wichtige Übereinkommen Nr. 100 über den gleichen Lohn der Frauen, zu dem wir erneut mit Vorschlägen an die Bundesregierung herangetreten sind. Das Übereinkommen Nr. 102 über die Soziale Sicherheit, auf dessen Ratifizierung wir besonderen Wert legen müssen, wird hoffentlich in nächster Zeit den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt werden. Für ganz besonders wesentlich halten wir es, daß die Bundesrepublik die Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 ratifiziert, in denen international anerkannte Grundsätze über die Koalitionsfreiheit und über die Gewerkschaftsrechte gegenüber dem Staat und den Arbeitgeber niedergelegt sind.

Auf die Beteiligung der deutschen Gewerkschaften in den einzelnen Industrieausschüssen der Internationalen Arbeitsorganisation brauche ich wohl nicht näher einzugehen, da diese Aufgaben von den jeweiligen Gewerkschaften wahrgenommen werden und – wie wir von Stellen im Internationalen Arbeitsamt immer wieder hören – sehr erfolgreich wahrgenommen haben.

Am Rande darf ich nur erwähnen, daß auf der diesjährigen Internationalen Arbeitskonferenz in Genf von dem zuständigen Ausschuß die lobende Feststellung gemacht wurde, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund bisher die einzige Gewerkschaftsorganisation aus allen der ILO angeschlossenen Staaten der Welt ist, die zu den Berichten der eigenen Regierung über die Durchführung der Übereinkommen eine sachlich fundierte kritische Stellungnahme abgegeben hat.

Zum Abschluß noch einige Sätze zur internationalen Sozialpolitik im europäischen Bereich. Wir sehen unsere Aufgabe darin, dafür zu sorgen, daß man die Frage der europäischen Einigung nicht nur aus politischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten sieht, sondern bei ihrer Verwirklichung auch die sozialen Belange entsprechend berücksichtigt. Daß dies in den zuständigen internationalen Gremien nicht immer genügend beachtet wird, ist ganz bestimmt nicht die Schuld der Gewerkschaften. Wenn wir auch nicht immer eine unmittelbare Einflußmöglichkeit haben, so verfolgen wir doch mit Aufmerksamkeit und an Hand der jeweiligen Dokumente sowie über persönliche Beziehungen über die Grenzen Deutschlands hinweg, was z. B. der Europarat, der Brüsseler Pakt, die OEEC und die Montanunion auf dem Gebiete der Sozialpolitik tun oder nicht tun.

Zu Beginn des nächsten Jahres wird im Rahmen der ILO eine europäische Regionalkonferenz stattfinden, die sich zum erstenmal mit bestimmten Fragen der europäischen Sozialpolitik befaßt, wobei das Soziale und nicht das Politische im Mittelpunkt der Diskussion stehen wird. Der Internationale Bund Freier Gewerkschaften hat zur Vorbereitung eines europäischen gewerkschaftlichen Standpunktes für diese Konferenz einen Ausschuß für die europäische Integration gebildet, in dem auch wir vertreten sind, und der zur Zeit eine Feststellung über die Verhältnisse in den einzelnen Ländern durchführt.

Nun noch einige Worte zur zukünftigen internationalen Arbeit. Es ist kein Geheimnis mehr, daß Kräfte am Werk sind, um die bisher so fruchtbare Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation und damit des Internationalen Arbeitsamtes zu schwächen, ja lahmzulegen.

Deshalb haben es die Arbeitnehmervertreter auf der Internationalen Arbeitskonferenz zu einer Zusammenarbeit mit dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften unternommen, der ILO ein fortschrittliches Programm für die Zukunft vorzuschlagen.

Ich darf bemerken, daß beachtliche Teile dieses Programms auf den Vorschlägen des Deutschen Gewerkschaftsbundes beruhen. So haben wir gefordert, daß man im internationalen Rahmen die Frage der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit diskutieren möge, daß man die Sicherheit des Arbeitsplatzes, d. h. den Kündigungsschutz international verankern sollte, daß man die überbetriebliche Mitbestimmung auf die Tagesordnung der Konferenz setzen sollte und daß man die Verhandlungen über ein Abkommen über fortschrittliche Normen der Sozialen Sicherheit wieder in Angriff nehmen sollte.

Schlußwort

Bei dem Überblick über aktuelle Fragen der Sozialpolitik, den ich Ihnen gegeben habe, mußte ich oft Kritik üben und auf viele Mängel unseres heutigen Arbeits- und Sozialrechts hinweisen. Das war notwendig. Wenn man das Erreichte unter Berücksichtigung des Erstrebt betrachten muß, man feststellen, daß zwischen beiden noch eine weite Spanne besteht. Ich darf Ihnen auch gestehen, daß meine Liste der Unzulänglichkeiten unseres heutigen Rechtes keineswegs erschöpft ist.

Es wäre aber ungerecht, wollten wir verkennen, daß in den verflossenen Jahren auch viel positive Arbeit geleistet worden ist und daß manches Fortschrittliche geschaffen wurde. Wir müssen auch anerkennen, daß wir bei unseren Bestrebungen viele Freunde gefunden haben, die in den Parlamenten, in den Verwaltungen, in den Gerichten und in der Wirtschaft unserem gewerkschaftlichen Denken und Streben Wohlwollen und Verständnis entgegengebracht und die uns eheliche Hilfe geleistet haben, unseren Forderungen zur Verwirklichung zu verhelfen. Ihnen allen gebührt Dank für ihr Verständnis und ihren guten Willen.

Wir wollen es uns aber auch nicht verhehlen, daß uns bei unseren gewerkschaftlichen Bemühungen beträchtliche gesellschaftliche Gruppen gegenüberstehen, die – sei es aus Unverständnis, aus Gruppenegoismus oder gar aus bösem Willen – unseren Bestrebungen ablehnend oder sogar feindselig gegenüberstehen. Wir werden uns mit ihnen in Zukunft noch härter auseinandersetzen müssen als bisher.

Wir können aber unseren Kampf für ein besseres Arbeits- und Sozialrecht nur dann mit Erfolg weiterführen, wenn wir in wachsendem

Maße bei unseren Mitgliedern und Funktionären Ermutigung und Rückhalt, Unterstützung und Hilfe finden. Dazu gehört, daß zu der kritischen Haltung, zu der jeder das volle Recht hat, auch eine verantwortliche Mitarbeit und, wo es erforderlich ist, auch ein opferbereites Eintreten für unsere Forderungen und unsere Überzeugung treten muß.

Ohne diese Mitarbeit wäre das, was wir sozialpolitisch auf der Ebene der Gesetzgebung errungen haben, nur ein totes Paragraphenwerk. Ihr alle, die ihr in den Werkstätten und Verwaltungen, in den Gewerkschaftsausschüs-

sen und Betriebsräten, in den Organen der Selbstverwaltung und in den Kammern und Senaten der Arbeits- und Sozialgerichte tätig seid, Ihr alle müßt den Buchstaben der Gesetze durch Eure Arbeit eist Kraft und Leben geben. Aus Eurer gewerkschaftlichen Tagesarbeit müssen wir auch neue Kraft und neue Anregungen schöpfen für unser weiteres Streben.

Lassen Sie mich mit dem Wunsch schließen, daß diese Zusammenarbeit auch künftig eng, verständnisvoll und erfolgreich bleibt für unser gemeinsames Ziel:

Die soziale Gerechtigkeit!

Wirtschafts- und Steuerpolitik

Grundsätze und Programm des DGB

Das Grundsatzreferat des Kollegen Dr. Viktor Agartz, des Leiters des Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts der Gewerkschaften, war zweifellos der Höhepunkt des Frankfurter DGB-Kongresses. Das wurde sowohl von den Delegierten wie von den anwesenden Gästen und Journalisten klar empfunden. Den mehr als dreistündigen Ausführungen von Agartz galt von Anfang bis zu Ende die ungeteilte Aufmerksamkeit des Kongresses. Immer wieder wurde seine Rede von Beifall unterbrochen, der bei besonders hellen Formulierungen stürmisch und lang anhaltend war.

Der Vortrag war ebenso eine kristallklare Analyse der bestehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in der Bundesrepublik, wie auch eine schonungslose Abrechnung mit ihren sich sozial innewendenden Herrschaftskräften. Entsprechend war auch die bisherige Reaktion in der gewerkschaftsgegnnerischen Öffentlichkeit. Sie ging von respektvoller Achtung über ein Erschrecken bis zu heftiger Abwehr. Der „Rheinische Merkur“ nannte Agartz in einer Charakterstudie „einen revolutionären Mann“. Jedenfalls zeugt das allgemeine Echo, das diese programmatische Rede fand, davon, daß sie in weitesten Kreisen sehr ernst genommen wurde.

*Liebe Kolleginnen und Kollegen,
verehrte Gäste!*

Der Münchener Gründungskongreß des Deutschen Gewerkschaftsbundes vom Oktober 1949 befand sich bereits an einer Wende. Er stand zugleich am Anfang einer neuen Konsolidierung von politischen und wirtschaftlichen restaurativen Kräften.

Die Geldreform von 1948 hatte den Krieg in seiner innerpolitischen Verschuldung einseitig zu Lasten der Geldwertbesitzer, nämlich der Sparer und Rentner, liquidiert. Demgegenüber blieb der Sachwertbesitz unberührt. Im Gegenteil, er erfuhr jede nur denkbare Förderung durch die ertliche Wirtschafts- und Steuer-

politik. Sollen war eine kapitalistische Expropriation so offen vollzogen worden. Ebenso deutlich erwies sich bereits die absolute Identität von Staat und Wirtschaft, ein Phänomen, das dem Soziologen nicht unbekannt ist. Zwei deutlich getrennte Klassen wurden Ausdruck der sich anbahnenden neuen gesellschaftlichen Ordnung.

Der Zusammenbruch des Systems stellte gleichzeitig den Zusammenbruch der in Jahrhunderten gewachsenen gesellschaftlichen Schichtung dar, wie sie für Deutschland typisch war. Aber dieser Zusammenbruch der alten deutschen sozialen Ordnung – die schon seit Jahrzehnten abbröckelte – zeigte nur um so schärfer den Klassencharakter der kapitalistischen Gesellschaft.

Auf der einen Seite stand das riesige Heer von Vertriebenen, von Kriegs- und Währungsgeschädigten, restlos verarmt und vielfach entwurzelt. Sie alle elnte nur die unsagbaren Leiden und die erlittenen Verluste.

Ihm gegenüber eine kleine Schicht, die weder Heimat noch die materielle Substanz eingeküßt hatte. Der übriggebliebene, oft erhebliche Sachwertbesitz trug alle Merkmale des Zufälligen, zufällig darum, weil er von den wahllosen Eingriffen des Krieges verschont geblieben war. Der Umstand des verbliebenen Besitzes, eine durchaus statische Erscheinung, reichte keineswegs aus, dieser neuen Ordnung jene gelstigen Antriebe zu geben, die für den Bau und die Festigung eines gesellschaftlichen Körpers Vorbedingung sind.

Was nützt es, sich über die herrschende materialistische Gesinnung zu beklagen, die Ungeistigkeit auf allen Gebieten zu bedauern, wenn man den Besitz zum Fetischismus unseres Daseins in Politik und Gesetzgebung laufend praktiziert und gleichzeitig entgegen allen



Dr. Viktor Agartz

internationalen Erfahrungen eine konservative Restauration als einzigen Weg erkennt.

Diese verbliebene materielle Substanz, wahllos als privates Eigentum gestreut, wurde mit fast hypnotischer Starrheit die Ausgangsgrundlage unseres westdeutschen Wiederaufbaues. Dieses Eigentum wurde mit beinahe verheerender Autorität die fast einzige Voraussetzung der staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung und damit zum Wesensinhalt unseres gesellschaftlichen Lebens.

Die Dynamik des Prozesses der Restauration und die Spaltung der gesellschaftlichen Ordnung erhielten ihre Impulse aus zahlreichen Quellen.

Mit der Geldreform fiel die aus dem Krieg überkommene Zwangsbewirtschaftung mit der gleichzeitigen Freigabe der Preise. Umfangreiche gehortete Warenlager erschienen über Nacht auf dem Markt – es war das erste deutsche Wirtschaftswunder –, die Preise kletterten ohne jede Behinderung. Waren wechselten ohne Rechnung ihre Besitzer, und die Steuergesetzgebung gab sich jede nur denkbare Mühe, diesen Akkumulationsprozeß von Vermögen und Kapital sorgsam zu behüten und zu pflegen.

Auf der anderen Seite standen die Arbeitnehmer als Produzenten und Verbraucher, stunden Millionen von Arbeitslosen und Vertriebenen, ganz zu schweigen von der großen Zahl der kümmerlich vegetierenden Rentner.

Die Löhne und Gehälter waren in der Zeit der großen Wirtschaftskrise Anfang der dreißiger Jahre um ein Viertel oder sogar um ein Drittel abgefallen. Diese Löhne blieben auch noch 1933 unverändert und wurden 1936 durch den gesetzlichen Lohnstopp auf dieser Höhe festgelegt.

Diese gleichen niedrigen Tariflöhne wurden nach dem zweiten Weltkrieg und nach der Geldreform durch Anordnungen der Besatzungsmächte unverändert gehalten, ganz im Gegensatz zur Freigabe der Preise. Hans Böckler sah sich daher schon auf dem Gründungskongreß 1949 gezwungen, darauf hinzuweisen, daß der Reallohn des deutschen Arbeiters bei 60 vH der Vorkriegshöhe liege, während die realen Gewinne der Unternehmungen die Vorkriegshöhe bereits überschritten hätten.

Immerhin war die Erkenntnis über einen Neuaufbau – nicht einen Wiederaufbau – von Wirtschaft und Gesellschaft, wenigstens nach allen Erklärungen und in allen Lagern unter dem Eindruck des Zusammenbruches noch allgemein.

So war es verdienstlich, daß der Herr Bundesarbeitsminister in seiner Begrüßungsansprache auf dem Münchener Kongreß die Regierungs-

erklärung des Herrn Bundeskanzlers zitierte, die besagte,

daß die Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern neu geändert werden müssen,

daß an die Stelle der staatlichen Bevormundung die Selbstverwaltung zu treten habe, daß die sozial- und wirtschaftspolitische Anerkennung der Arbeitnehmer eine Neuordnung der Besitzverhältnisse in den Grundindustrien notwendig mache.

Gerade wegen der damals schon erkennbaren Wende in der Verteilung von Gesellschafts- und Wirtschaftsmacht beschloß der Kongreß vier Grundsatzforderungen, die wegen ihrer Bedeutung heute noch einmal wiederholt werden sollen.

- I. Eine Wirtschaftspolitik, die unter Wahrung der Würde freier Menschen die volle Beschäftigung aller Arbeitswilligen, den zweckmäßigsten Einsatz aller volkswirtschaftlichen Produktivkräfte und die Deckung des volkswirtschaftlich wichtigen Bedarfs sichert.
- II. Mitbestimmung der organisierten Arbeitnehmer in allen personellen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Wirtschaftsführung und Wirtschaftsgestaltung.
- III. Überführung der Schlüsselindustrien in Gemeineigentum, insbesondere des Bergbaues, der Eisen- und Stahlindustrie, der Großchemie, der Energiewirtschaft, der wichtigen Verkehrseinrichtungen und der Kreditinstitute.
- IV. Soziale Gerechtigkeit durch angemessene Beteiligung aller Werktätigen am volkswirtschaftlichen Gesamtsertrag und Gewährung eines ausreichenden Lebensunterhaltes für die infolge von Alter, Invalidität oder Krankheit nicht Arbeitsfähigen.

Diese Grundsatzforderungen bringen unmißverständlich zum Ausdruck, daß es den Gewerkschaften ernst war und ist, die Demokratie als Grundlage von Wirtschaft und öffentlichem Leben anzuerkennen und durchzusetzen, ferner, daß diese Demokratie nur dann Bestand hat, wenn ihr die soziale Sicherung des Menschen als Fundament dient.

Leider ist unter den innen- und außenpolitischen Einflüssen eine Entwicklung eingetreten, die die Gewerkschaften mit höchster Sorge erfüllt.

Die seit der provisorischen Konstituierung Westdeutschlands an diesen Staat herangetragenen Kräfte, die Rückkehr jener Schichten in Wirtschaft und Gesellschaft, die dem System von 1933 bis 1945 die sozusagen gesellschaftspolitische Etikette lieferten, haben eine Atmo-

sphäre geschaffen, über die ich in meinem Vortrag leider noch manche Aussagen machen muß. Konnte doch erst vor wenigen Tagen im Bonner Parlament die Forderung gestellt werden, alle jene Personen politisch zu überprüfen, die nach 1933 in der Emigration haben leben müssen oder die sich unmittelbar nach 1945 aus Pflichtbewußtsein zur Verfügung stellten, um gemeinsam mit den Besatzungsmächten die größten und schwierigsten Aufräumungsarbeiten durchzuführen. Ist so diese Geisteshaltung Grundlage der Restauration, so hat sie zu ihrem fast alleinigen Inhalt den Antikommunismus. Die politische Wirklichkeit der Bundesrepublik zeigt im Grunde nur wenig demokratische Züge. Dann haben die weltpolitischen Gegensätze zwischen West und Ost auch dem Ausland die Augen geblüht. Wir sollten aber mit Deutlichkeit eines feststellen:

Es ist balleibe nicht jeder ein guter und zuverlässiger Demokrat, der eine Gegnerschaft zum Osten zu haben vorgibt.

Unter diesen Umständen war und ist es nicht verwunderlich, daß der Verwirklichung der gewerkschaftlichen Forderungen aller Widerstand entgegengesetzt wurde. Ebenso ist es nicht verwunderlich, daß bei dem Wiedererstarken restaurativer Kräfte die Gewerkschaften in den Hintergrund gedrückt wurden, ja, daß man sie allzu häufig als eine unerfreuliche Begleiterscheinung eines modernen Industriestaates wertete. Ein Beispiel der letzten Tage mag diese Sachlage erläutern. Kein Gesetzentwurf von einiger Bedeutung geht zur Beschlußfassung an das Bundeskabinett, ohne daß die Stellungnahme von Kammern und Verbänden der Unternehmer eingeholt wird. Es wurde demgegenüber aber ein so wichtiger Entwurf wie der über die Mitbestimmung in Obergesellschaften im Kabinett verabschiedet, von dessen Inhalt die Gewerkschaften nur über die Presse Kenntnis bekamen.

Demokratische Kontrolle durch Mitbestimmung

Wer sich der innerpolitischen Lage der Weimarer Republik erinnerte, wer nach 1933 den Demokratisierungsprozeß in den westlichen Ländern, selbst während des Krieges, verfolgen konnte, mußte nach dem Zusammenbruch zu dem Ergebnis kommen, daß eine formale, parlamentarische Ordnung nicht ausreichen würde, ein Staatsgebilde demokratisch zu verankern, zumal dem deutschen Volke jede demokratische Tradition als Inhalt des politischen Bewußtseins fehlte.

Es gab daher in den sich neu entwickelnden politischen Gruppen und Parteien keine Mei-

nungsverschiedenheit im Grundsätzlichen, daß eine wirtschaftliche und gesellschaftliche Neuordnung erste Voraussetzung für den Aufbau eines neuen Staatwesens sein müsse. Wir wissen heute, wie sehr bei vielen Menschen und Gruppen diese Forderung nur ein Lippenbekenntnis war, bedingt aus dem Wunsch, sich vorerst und für die nächste Zeit von dem untergegangenen Regime zu distanzieren.

So war es selbstverständlich, in den ersten Länderverfassungen Ordnungsgrundsätze aufzunehmen, die dieser allgemeinen Erkenntnis entsprachen und die die allseits empfundenen Auffassungen widerspiegeln. Diese unter dem Schlagwort „Mitbestimmung“ aufgestellten Forderungen und ihre gesetzliche Verankerung haben Zustimmung und Ablehnung erfahren, haben Hoffnungen und Enttäuschungen hervorgerufen, oftmals, weil dieser Begriff so zahlreiche Deutungen erfuhr, meistens aber, weil er zerredet wurde.

Ich möchte daran erinnern, daß der Deutsche Gewerkschaftsbund seinen damaligen umfangreichen Entwurf nicht mit dem Wort „Mitbestimmung“ versehen hat, sondern ihn als einen Beitrag zur Neuordnung der deutschen Wirtschaft kennzeichnete.

Ich darf ferner darauf aufmerksam machen, daß die gewerkschaftliche Forderung nach Änderung der betrieblichen Führungs- und Überwachungsorgane, also von Vorstand und Aufsichtsrat, durchaus differenziert gesehen wurde, sowohl hinsichtlich der Größenordnungen der Unternehmungen als auch der Verschiedenheit der Branchen.

Der gewerkschaftliche Vorschlag lehnte sich jenen realen Verhältnissen an, wie sie das Eigentum an den betrieblichen Produktionsmitteln völlig unterschiedlich in den verschiedensten Unternehmungsformen und Wirtschaftsbereichen widerspiegelt.

In Klein- und Mittelbetrieben ist durchweg das betriebliche Eigentum mit der unternehmerischen Funktion in einer oder in mehreren Personen verbunden, während in den Großunternehmungen dieser Zusammenhang nicht mehr gegeben ist. Der sogenannte Eigentümer in der Rolle des Aktionärs hat schon lange auf seine Verwaltungsrechte verzichtet und ist in Wahrheit zum Anteilhabgläubiger geworden.

Die Anonymität des Großbetriebes betrifft aber nicht allein den Kleinaktionär, sie bestimmt auch die Beziehung der Arbeitnehmer zu ihm. In den Großbetrieben ist die Bindung des arbeitenden Menschen zur Unternehmensverfassung zerrissen. Die arbeitsteilige Produktion hat die menschliche Arbeit auf Teilfunktionen verwiesen. Die Leitung des Unternehmens ist den Arbeitnehmern günstigenfalls

dem Namen nach bekannt. Es ist viel zu wenig beachtet worden, daß in den Verhandlungen über das Mitbestimmungsrecht in Kohle und Eisen, die bei der Bundesregierung geführt wurden, nicht die Eigentümer, das heißt die Aktionäre, als Vertreter dieser beiden Branchen gesessen haben, da sie niemand, auch sie sich selbst nicht, als legitimiert empfanden.

Über diese Mitbestimmung und gegen die Mitbestimmung ist mancherlei gesagt und geschrieben worden. Uns interessiert heute nicht, was gegen die Mitbestimmung eingewandt wird, daß diese Forderung einer kollektivistischen Anschauung entspricht, daß sie mit dem angeblichen Risiko des Kapitaleinlegers im Widerspruch steht oder daß sie gar die Heiligkeit des betrieblichen Eigentums verletzt.

Es erscheint notwendig, aus der bisherigen Praxis und aus den gemachten Erfahrungen, besonders aber aus der geänderten politischen und gesellschaftlichen Lage, einige Erkenntnisse zu formulieren.

Nach dem Zusammenbruch galt es in fast allen europäischen Ländern aus der offen zutage getretenen Bindung von Wirtschaft und Politik nur die eine Erkenntnis, die gesellschaftliche Macht von wirtschaftlichen Großunternehmen in den Dienst gesamtwirtschaftlicher Aufgaben einzubeziehen. In Frankreich wurde die Kohleindustrie sozialisiert. Sozialisiert wurden die Großbanken, die Automobilfabriken, der Verkehr, die Energie und so fort. England verstaatlichte den Kohlenbergbau, die Stahlindustrie und den Verkehr.

Erstarkte Reaktion

Deutschland war in seiner Entscheidungsbefugnis nicht frei. Seitens der britischen Regierung lag die bindende Erklärung vor, Kohle und Eisen zu sozialisieren. Gegen eine solche Neuordnung wandte sich die amerikanische Militärregierung. Sie forderte in Hessen eine getrennte Abstimmung über den Sozialisierungsartikel der Verfassung, der aber mit über siebzig Prozent der Abstimmenden gebilligt wurde. Nordrhein-Westfalen beschloß in seinem Landtag die Sozialisierung von Kohle und Eisen mit überwältigender Mehrheit, die aber wieder unter amerikanischem Einfluß nicht verwirklicht werden durfte.

Diese Abstimmungen waren typisch für die Mentalität und Überzeugung der damaligen Zeit.

Durch die Mißachtung dieser demokratischen Abstimmungen ist die entscheidende Grundlage für das Wiedererstarken der Reaktion in Westdeutschland gelegt worden. Man soll nicht immer zum Osten schauen mit der Behauptung, die Regierung der Deutschen Demokratischen

Republik würde von russischen Panzern gedeckt. Die Struktur und die Ordnung der westdeutschen Wirtschaft sind sicherlich in gleicher Weise auf den Bajonetten der westlichen Besatzungsmächte geformt worden¹⁾.

In dieser Zeit, als die Kohle- und Eisenindustrie in ihrem alten organischen Aufbau zerschlagen wurde, entstand die Mitbestimmung in der Grundstoffindustrie als ein Teil der gesamten Neuordnung, wie sie nicht nur uns, sondern auch vielen anderen Einsichtigen vorschwebte.

Wir wissen dann um die Änderung der politischen Verhältnisse, um das Vordringen restaurativer Kräfte, um das Hinauszögern und Zurückdrängen aller fortschrittlichen Vorstellungen. Übrig blieb eine Mitbestimmung in abgeschwächter Form als ein Restbestandteil einer umfassenderen und grundsätzlicheren Lösung.

Durch den Verlust und den vorläufigen Verzicht auf die gewollten grundsätzlichen Änderungen in den Machtzentren der Wirtschaft und in deren Struktur verlagerten sich Hoffnungen und Erwartungen auf die Mitbestimmung als den verbliebenen Teil einer gedachten größeren Gesamtregelung.

Die Mitbestimmung, so sehr wir sie bejahen, darf aber die gewerkschaftlichen Grundsatzforderungen nicht überlagern, insbesondere darf man nicht den Versuch unternehmen, aus der Mitbestimmung eine Lehre zu machen. Die Mitbestimmung ist nur ein Bestandteil der Neuordnung der Wirtschaft und Gesellschaft, wie sie in München gefordert wurde. Diese Neuordnung über die betriebliche Mitbestimmung ist das Eindringen in eine gesellschaftliche Ordnung, die bislang als geheiligt und unverletzlich galt. Sie ist ein Eindringen nicht in das Eigentum, aber in Funktionen, die das Eigentum bislang für sich allein reklamierte. Wegen der erklärten Gleichwertigkeit von Sachkapital und arbeitendem Kapital übernehmen nicht mehr allein die Vertreter des Eigentums, sondern in gleicher Weise Vertreter der in den Unternehmen tätigen Menschen gemeinsam die Aufsicht und Kontrolle über die betriebliche Geschäftsführung.

Es ist aber falsch, die Mitbestimmung als eine Partnerschaft von Kapital und Arbeit aufzufassen. Die Mitbestimmung versucht, das Verhältnis von organisierter wirtschaftlicher Macht und solidarisch organisierter Arbeits-

¹⁾ Nicht nur die Struktur der Montanwirtschaft wurde von den Besatzungsmächten bestimmt. Es begann mit der föderativen Aufteilung Westdeutschlands, der Einflußnahme auf den Inhalt des Grundgesetzes und der Länderverfassungen, die Zerschlagung der Reichsbank und die Aufgliederung der Großbanken gehörten zu den von den Besatzungsmächten eingeleiteten strukturellen Maßnahmen, ebenso auch das Kartellverbot und vieles andere.

kraft im Sinne demokratischer Kontrolle durch die Beauftragten der Gewerkschaften neu zu regeln.

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung, insbesondere des Aktienrechts, sind diese Beauftragten sowohl berechtigt als auch verpflichtet und in diesem Sinne mit dem einzelnen Betrieb verbunden. Die Mitbestimmung als Auftrag und Aufgabe hat aber nicht den Zweck, individuelle Betriebspolitik zu treiben. Es sollte Klarheit darüber bestehen, daß die Mitbestimmung der kapitalistischen Charakter des Unternehmens nicht ändert, daß sie den Betrieb nicht aus der Marktlage und den Konjunkturschwankungen befreit. Sie ist ein rechtlicher und technischer Prozeß mit allerdings großer gewerkschaftspolitischer Bedeutung.

Im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung ist das alte Problem der Rolle der Betriebsräte in Betrieben und Gewerkschaften neu gestellt worden.

In Verkenntung der Aufgabe, die die Räte nach 1917 in der russischen Revolution wahrscheinlich zu Recht zu spielen hatten, ist durch das Betriebsrätegesetz innerhalb der deutschen Gewerkschaftsbewegung eine Doppelgleisigkeit entstanden. Die Betriebsräte erhalten ihr Mandat durch die Betriebsbelegschaften, gleichgültig, ob Teile dieser Belegschaften gewerkschaftlich organisiert sind oder nicht. Wenn auch erfreulicherweise der größere Teil der Betriebsräte sich als gewerkschaftliche Funktionäre betrachten und danach handeln, so kann die Verschiedenartigkeit des Auftrages doch nicht übersehen werden.

Diese Doppelgleisigkeit und ihre Gefahren sind gerade durch das Betriebsverfassungsgesetz erneut heraufbeschworen worden. Der Gewerkschafter im Betrieb hat sich immer seiner sozialen Lage bewußt zu sein. Er muß wissen, daß seine soziale Machtstellung im Betrieb allein beruht auf der überbetrieblichen gewerkschaftlichen Solidarität. Der Arbeitnehmer hat sein Recht auf Mitbestimmung allein durch die Gewerkschaften bekommen. Schon einzelne Betriebsräte diesen Zusammenhang nicht, so sind sie hilflos der Überlegenheit des Managements ausgeliefert. Sie verfehlen dann unvermeidlich ihre eigentliche Aufgabe, die Sonderinteressen des Unternehmens dem volkswirtschaftlichen Gesamtinteresse einzuordnen, und sie verlieren den Blick dafür, alle Arbeitnehmer aller Betriebe als eine solidarische Einheit zu empfinden. Sie unterliegen dann der Gefahr, nur noch ihre Sonderinteressen zu betonen und den Gedanken der überbetrieblichen Solidarität der Arbeitnehmer aufzugeben, der allein in den Gewerkschaften verkörpert ist und nur dort erhalten und gesichert werden kann.

In der sozial gespaltenen Gesellschaft der modernen kapitalistischen Produktion braucht die demokratische Legitimation der Gewerkschaften nicht mehr bewiesen zu werden. Die Gewerkschaften repräsentieren die zahlenmäßig bedeutendste Schicht in dieser Gesellschaft. Sie haben den aktivsten Teil dieser Schicht organisiert. Aus dieser Legitimation heraus muß daher das Schwerkernicht der gewerkschaftlichen Arbeit im Betrieb bei den gewerkschaftlichen Funktionären liegen, ohne Rücksicht darauf, welche Stellung er selbst im Betrieb bekleidet. Die Gewerkschaft muß über den Funktionär täglich im Betriebe gegenwärtig sein. Diese gewerkschaftliche Anwesenheit muß zum ständigen Bewußtseinsinhalt aller Beschäftigten werden. Nur aus der engen Verzahnung von Gewerkschaft und Belegschaft erhalten die Betriebsangehörigen ihre Stellung garantiert.

Unabhängig von den schwierigen Aufgaben des betrieblichen Funktionärs liegen zahlreiche Branchenprobleme vor, die über die Mitbestimmung in den Bereich der jeweiligen Industriegewerkschaft fallen. Die Mitbestimmung aber als komplexes Mittel der Gewerkschaftspolitik und der volkswirtschaftlichen Gesamtpolitik sollte in die Zuständigkeit des Deutschen Gewerkschaftsbundes fallen, und zwar als ein gewichtiges Ressort des Bundesvorstandes. Die Koordinierung der Branchenprobleme, ihre Eingliederung und Unterstellung in eine wirtschaftliche Gesamtbetrachtung und die gewerkschaftliche Führungsinitiative sind dringende Aufgaben des Gewerkschaftsbundes.

Man hat einst von der Gefahr einer zentralen Steuerung der Mitbestimmung gesprochen. Nun, diese zentrale Steuerung ist ein wichtiges Erfordernis, allerdings nicht in dem Sinne, wie es die Gegenseite annimmt.

Wir können das einzelne Aufsichtsratsmitglied nicht aus seiner Verantwortung entlassen, es muß seine Pflichten in eigener Entscheidung sehen; es sollte aber über die Enge der betrieblichen Betrachtung hinaus erkennen, wie die nationale und internationale Konjunkturlage verläuft; es sollte Investitionen aus dem Gesichtswinkel der gesamtwirtschaftlichen Interessen sehen; es sollte Kosten und Preise von einer überbetrieblichen Schau vergleichen können und vieles andere mehr. Es sollte aber vor allem das Bewußtsein vermittelt bekommen, aus einer gewerkschaftlichen Gesamtverpflichtung handeln zu müssen. Es wird häufig von Schulung und Ausbildung gesprochen. Ich weiß sehr wohl, wie nützlich oft Sachverstand sein kann. Sachverstand allein ohne gewerkschaftliches Einfühlen in die zentralen Grundfragen unseres Wollens hat die andere Seite auch, ohne daß wir uns darum bemühen müssen.

Ebenso wie jedes betriebsratsmitglied sollte auch jedes Aufsichtsratsmitglied vor der Gefahr bewahrt bleiben, in ein betriebs-syndikalistisches Denken zu verfallen.

So gesehen, ist die Mitbestimmung ein Mittel der Gewerkschaftspolitik, ein Hilfsmittel zur Demokratisierung unserer Ordnung aus der Sorge um den arbeitenden Menschen, für den es gilt, die Persönlichkeitswerte wiederzugewinnen.

Das kapitalistische Wirtschaftssystem wird dadurch gekennzeichnet, daß der Eigentümer an Produktionsmitteln die Verfügungsgewalt über das funktionale Eigentum besitzt, daß er in gleicher Weise die Verfügungsgewalt innehat, über das Sozialprodukt und seine Verteilung zu bestimmen. An diesem Charakter der kapitalistischen Wirtschaft ändert das Mitbestimmungsrecht nichts.

Unsere Forderungen gehen aber dahin, die Prinzipien dieser Wirtschaft zu ändern.

Daher darf das Mitbestimmungsrecht diese weitergehende Aufgabe der Gewerkschaften nicht überschatten. Insbesondere sollte verhindert werden, daß aus der Mitbestimmung, unbeschadet ihrer Bedeutung, eine Ersatzlehre entwickelt wird, die unsere grundsätzlichen Forderungen in den Hintergrund treten lassen.

Die Stellung des Arbeitsdirektors

Ich habe nicht immer den Eindruck, daß die Bedeutung der Gewerkschaften für die betriebliche Arbeit ausreichend gesehen wird. Um so mehr finde ich diese Einsicht auf der Gegenseite. Gerade das Betriebsverfassungsgesetz ist hierfür ein klassisches Beispiel. Im Gegensatz zum Mitbestimmungsgesetz hat das Betriebsverfassungsgesetz das Recht zur Benennung von Aufsichtsratsvorstehern auf die Betriebsbelegschaften verschoben mit der doch deutlichen Absicht, die Autonomie der Betriebsbelegschaften gegenüber den Gewerkschaften zu verstärken, weil Gruppen dieser Art in stärkstem Ausmaß der außergewerkschaftlichen Beeinflussung zugänglich sind. Der neue Entwurf zur Mitbestimmung in Obergesellschaften geht, nach Prossomeldungen, diesen antigewerkschaftlichen Kurs konsequent weiter.

In die gleiche Richtung weisen die mannigfachen Formen der sogenannten betrieblichen Sozialpolitik, ein Fragenkreis, zu dem noch einiges zu sagen sein wird. Die Aufblähung dieser sozialen Bereiche sollen die Identität von Betrieb und Belegschaft unterstreichen mit dem letzten Endzweck, die Belegschaftsvertretung mit dem Management zu verfilzen.

In diesem Zusammenhang ist eine Klärung der Stellung wie der Funktion des Arbeitsdirektors erforderlich.

Der Arbeitsdirektor verfügt im Betrieb über eine Funktion, die für die Gewerkschaften als Forderung ebenso unabdingbar ist wie die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte. Das Gesetz über die Mitbestimmung in Kohle und Eisen verlangt, daß innerhalb des Vorstandes ein Ressort zu schaffen ist, das sich mit dem arbeitenden Menschen in seinen vielfältigsten Anliegen und Beziehungen in gleicher Weise zu befassen hat wie die übrigen Ressorts des Vorstandes die andere im Betrieb eingesetzten Produktionsfaktoren verantwortlich zu verwalten haben. Diese Vorstandsfunktion kann nach dem Gesetz personell nicht gegen die Stimmen der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat besetzt werden. Beide Sicherungen, die das Gesetz gewährt, entsprechen der gewerkschaftlichen Auffassung.

Andererseits gehört aber der Arbeitsdirektor unvermeidlich zum Management des Unternehmens, da er juristisch Mitglied des Vorstandes ist. Wir wissen, daß dieser Arbeitsdirektor im Vorstände nicht den Ausschuß gibt. Andererseits ist er wegen seiner Zugehörigkeit zum Vorstand rechtlich und praktisch gezwungen, die Sonderinteressen des Unternehmens gegebenenfalls auch gegenüber der Belegschaft, unter Umständen sogar gegen die Arbeitnehmer in ihrer Gesamtheit, zum Beispiel bei einem Streik, mit zu vertreten. Er wird verpflichtet sein, unbeschadet seines Herkommens und seiner persönlichen Haltung, sich der Funktion des Managements zu unterwerfen.

Nach Erlass des Mitbestimmungsgesetzes wurden zahlreiche Personen aus dem Kreis der gewerkschaftlichen Funktionäre in diese Vorstandsfunktion berufen. Es war verständlich, daß zunächst die Trennung nach der Interessenlage zwischen Unternehmensführung und Gewerkschaften nicht klar empfunden wurde. Es wiederholt sich auf industrieller Ebene, was auf dem Gebiete der öffentlichen Verwaltung sich vor Jahrzehnten in ähnlicher Weise abgespielt hatte.

Die Arbeitnehmerbewegung hat nach dem ersten Weltkrieg manche ihrer besten Funktionäre in die staatliche und kommunale Verwaltung abgegeben. Niemand zweifelt heute daran, daß diese verantwortlichen Beamten in die Vertretung des staatlichen und kommunalen Gesamtinteresses eingegliedert wurden. Natürlich werden wir es stets begrüßen, wenn diese Beamtenfunktionen von Persönlichkeiten ausgefüllt werden, die in ihrer ideologischen Haltung den Interessen der Arbeitnehmerbewegung positiv gegenüberstehen. In ähnlicher

Weise ist die Stellung des Arbeitsdirektors zu sehen.

Weil dieser Arbeitsdirektor Mitglied des Managements ist, gehört er nicht notwendigerweise auf die Seite der Arbeit, wie sie von den Gewerkschaften vertreten wird.

Kapital und Arbeit sind in unserer Gesellschaft Kontrahenten. Auf die Dauer kann aber niemand ungestraft mit sich selbst kontrahieren.

In der heutigen sozialen Spannung dient jede Verschleierung der Interessengegensätze auf lange Sicht nur demjenigen, dessen Machtstellung in der Gesellschaft die stärkere ist. Die Gewerkschaften haben meiner Meinung nach die Pflicht, einer Verschleierung über die Funktionsstellung des Arbeitsdirektors nicht Vorschub zu leisten. Die Gewerkschaften müssen auf Grund ihres Kontrollrechtes in den Aufsichtsräten darauf bestehen, geeignete Persönlichkeiten mit der Verwaltung dieser Ressorts zu beauftragen. Sie sollten aber vermeiden, ihre eigene Stellung dadurch zu schwächen und zu verwischen, daß sie die Abgrenzung nicht sehen und in den eigenen Reichen Illusionen erzeugen, die ein noch so hervorragender Gewerkschaftsfunktionär in seiner neuen Funktion als Arbeitsdirektor schlechtdrings nicht erfüllen kann. Es gilt vielmehr, in das Bewußtsein jedes Gewerkschaftsmitgliedes eindeutig zu verankern, daß eine Vermengung von Funktion aus den Bereichen von Kapital und Arbeit nur die klare Kontrahentenstellung auflöst.

Es muß für uns Gewerkschafter eindeutig sein: Der Arbeitsdirektor ist Arbeitgeber. Er soll auf der Ebene des Spitzenmanagements eine höchstmögliche Berücksichtigung der sozialen Fragen bei unternehmenspolitischen Entscheidungen gewährleisten.

Dies kann er nur im Rahmen der gegenwärtigen Wirtschafts- und Unternehmensordnung. Wer mehr von ihm fordert, gibt sich sozialen Illusionen hin.

Der Arbeitsdirektor ist eine managerielle Voraussetzung für das Funktionieren der Mitbestimmung, und damit ist der Kampf um diese Einrichtung ein wichtiger Bestandteil der gewerkschaftlichen Mitbestimmung.

Ich habe durchaus Verständnis für die britische Haltung. In Großbritannien würde, so wie es in der verstaatlichten Kohlenindustrie der Fall ist, jeder Gewerkschaftsfunktionär, der zu einem Amte berufen wird, zwangsläufig aus seiner Gewerkschaft ausscheiden.

Schon die alte freigewerkschaftliche Bewegung hatte diese Problematik gesehen, ohne sie damals bis zu Ende durchzudenken. Für alle Vorstandsmitglieder in Genossenschaften und Eigenbetrieben gab es beim Zentralverband der Angestellten eine besondere Gruppe „Vor-

standsmitglieder“, die das alleinige Recht hatten, höhere Beiträge zu zahlen. Ich hatte bis 1933 selbst die Ehre, dieser gewerkschaftlichen Landwehrtruppe anzugehören.

Überbetriebliche Mitbestimmung

Das durch die Gewerkschaften verkörperte Gesamtinteresse aller Arbeitnehmer, welches, wie bei keiner anderen Gruppe, in seiner Tendenz mit dem Gesamtinteresse der Volkswirtschaft zusammenfällt, bedarf jedoch nicht nur einer betrieblichen Repräsentation. Der moderne kapitalistische Staat ist seit langem gezwungen, den Idealtyp seiner alten liberalen Vorstellung aufzugeben. Er kann gesellschaftliche und wirtschaftliche Prozesse selbst theoretisch nicht mehr sich selbst überlassen. Diese Erscheinung, als ein unvermeidlicher Vorgang, hat sich in allen industrialisierten Ländern durchgesetzt. Der Staat sieht sich täglich gezwungen, steuernd in das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben einzugreifen. Solange derartige Eingriffe nur von Fall zu Fall und völlig planlos – wie es heute in der Bundesrepublik geschieht – erfolgen, dienen diese Eingriffe nur engherzigen Teilinteressen von Gruppen der herrschenden Klasse. Gerade die amtliche westdeutsche Wirtschaftspolitik charakterisiert sich dadurch, daß sie sozusagen auf Anruf den unterschiedlichsten Verbänden mit teilweise völlig gegensätzlichen Interessen zur Verfügung steht, um sich von allen Teilen der herrschenden Klasse bestätigen zu lassen, wie eindeutig das Auftrags- und Funktionsverhältnis der kapitalistischen Wirtschaft innerhalb der Bundesrepublik verankert ist.

In einer modernen staatlichen Ordnung sind die Einflüsse von wirtschaftlichen Gruppen anscheinend unvermeidlich. Sie finden in allen Ländern statt. Ein demokratischer Staat hat aber die Verpflichtung, sich nicht nur den Interessen einer einzigen sozialen Schicht zur Verfügung zu stellen, sondern er hat in gleicher Weise die Pflicht, auch die andere größere soziale Gruppe zu beachten und an seine Aufgaben heranzuziehen. Andernfalls wird eines Tages damit rechnen müssen, daß er auf den Gehorsam dieser der staatlichen Gewalt unterworfenen Gruppe nicht mehr wird rechnen können.

Das Parlament, ursprünglich das höchste Vertretungsorgan des Volkes, ist heute ein Kongreß von Berufspolitikern und Sachverständigen geworden, die von den Parteien zur Wahl vorgeschlagen werden und letztlich von diesen Parteien abhängig sind. Artikel 21 des Grundgesetzes hat diesen Teilbestand anerkannt und damit zugegeben, daß Artikel 33 weitgehend zur Illusion geworden ist.

Das Schwergewicht der parlamentarischen Arbeit lag früher in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit, in der es in seinem Gesetzes- und Initiativrecht weitgehend unabhängig war. Die Vermengung von wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Problemen hat aber die moderne Gesetzesarbeit zu kompliziert werden lassen, so daß in der politischen Praxis das Gesetzesrecht des Parlaments längst durch die Regierung und damit durch die ministerielle Verwaltung überspielt worden ist. Im Gegensatz zu früheren demokratischen Vorstellungen sind die Ausschüsse zu Zentren der parlamentarischen Arbeit geworden, deren Ergebnisse nur noch im Plenum des Parlaments ratifiziert werden. Es hätte nun übrigbleiben sollen die Überwachung sowohl der Regierung wie der Bürokratie, eine parlamentarische Funktion, die allein die demokratische Struktur des Staates gewährleistet. Wir können nicht gerade mit voller Überzeugung erklären, daß das Parlament in Westdeutschland auch nur entfernt diese Überwachungsfunktion beherrscht. Die zwar vorläufige verfassungsrechtliche Konstruktion des Grundgesetzes hat die Entwicklung der Bundesrepublik in Richtung auf ein autoritäres Regierungssystem so offensichtlich gefördert, daß hierdurch die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten auf ein Minimum reduziert worden sind. Wir wissen, wie wenig geneigt das Parlament bisher war, das in Aussicht genommene Gesetz über die Offenlegung der Parteienfinanzierung Wirklichkeit werden zu lassen. Wir wissen um die vom Parlament nicht kontrollierten Haushaltsposten und vieles andere.

Angesichts dieser, einer Demokratie widersprechenden Zustände, besteht die reale Gefahr, daß das System des Parlamentarismus in einer neuen Krise ebenso versagt, wie es 1922 in Italien, 1930 in Deutschland, 1934 in Österreich versagt hat. Vor dieser Gefahr kann das Parlament nur durch die Hilfestellung anderer demokratischer Institutionen in Wirtschaft und Gesellschaft bewahrt werden.

In jedem industriellen Staat und in einer industriellen Massengesellschaft ist die Schlüsselstellung der Bürokratie zugefallen. Die Bürokratisierungstendenz der Gesellschaft mit ihrem zwar nicht zu entbehrenden Sachwissen bedarf aber des lebendigen demokratischen Gegengewichts, wenn Staat und Gesellschaft vor autoritären Drohungen und Katastrophen bewahrt werden sollen.

Das Übergewicht und das Machtbewußtsein der Bürokratie ist besonders groß, weil es niemals mit einer demokratischen Tradition verbunden war und stets geneigt war und ist, sich

einer demokratischen Entscheidung politisch zu entziehen. In vielen Teilen des bürokratischen Apparates unseres westdeutschen Staates sind Spitzenfunktionen im Management der Wirtschaft und in der ministeriellen Verwaltung geradezu austauschbar geworden.

Die Bürokratie

neigt auch dazu, ihre Vormachtstellung gegen alle Demokratisierungsbestreben abzusichern. Sie ist in einer Vormachtstellung sowohl gegenüber den parlamentarischen Ministern als auch gegenüber dem Parlament aufgestiegen. Sie ist auch jederzeit bereit, jeden parlamentarischen Mehrheitswillen durch entsprechende Beeinflussung des Gesetzgebungsweges umzubiegen. Den demokratischen Organisationen der Arbeitnehmer steht sie mit tiefstem Mißtrauen gegenüber, während sie gleichzeitig jederzeit bereit ist, sich vom Sachverständnis des Managements überzeugen zu lassen.

Die moderne Bürokratie kann diese Rolle um so leichter spielen, da auch inzwischen das politische Getriebe des parlamentarischen Systems in Westdeutschland weitgehend von Machteinflüssen privilegierter Gruppen durchsetzt ist, die sich der öffentlichen Kritik entziehen. Praktisch hat heute schon jeder Großkonzern eine Vertretung im Bonner Parlament sitzen, abgesehen von den vielen Sachverständigen, die in der gleichen Richtung wirken, da sie durchweg keine Politiker sind.

Die politischen Parteien sind keine Massenorganisationen, die in der Lage wären, ihre Tätigkeit selbst finanzieren zu können. Sie sind auf Fremdfinanzierung angewiesen, die sie notwendigerweise in Abhängigkeit von ihren Geldgebern bringt. Auch einflußreiche Tageszeitungen und andere Organe der öffentlichen Meinung sind durch die Eigentumsverhältnisse an den Verlagen, durch finanzielle Abhängigkeit von Großinseraten oder durch ihre direkte Eigentumsbindung an Großbetriebe in ihrer politischen Entscheidung und wirtschaftlichen Grundhaltung nicht mehr frei. Wirtschaftspolitische Fragen werden vor einer Regierungsentscheidung den Verbänden der Unternehmungen, zum Beispiel den Industrie- und Handelskammern, zur Stellungnahme zugewiesen. Auf diese Weise wird das Gewicht dieser großen Zahl von Interessentengruppen, die ausschließlich Arbeitgeberinteressen vertreten, auf die Bildung des staatlichen Willens doppelt empfunden.

Unter diesen Umständen verliert der Arbeitnehmer das Vertrauen in die Möglichkeit, an der Bildung des öffentlichen Willens mitzuwirken. Er fühlt sich heute bereits als bloßes Objekt fremder Entscheidungen. Setzt sich aber

eine solche Tendenz fort, so ist jedem neuen totalitären Experiment Tür und Tor geöffnet. Im Interesse der Erhaltung der formalen Demokratie und ihrer Rechtsstaatlichkeit ist es notwendig, diese Machteinflüsse zu neutralisieren und das Monopol des Einflusses auf Verwaltung und Bürokratie zu brechen. Diesem Einfluß muß eine funktionierende Selbstverwaltung entgegengestellt werden. Nur dadurch kann im restaurativen und reaktionären Getriebe der Bundesrepublik den demokratischen Grundsätzen Raum geschaffen werden. Hier liegt eine unmittelbare politische Aufgabe der demokratischen Organisationen der Arbeitnehmer, nämlich des Deutschen Gewerkschaftsbundes.

Für die Durchführung dieser Aufgabe bedarf es institutioneller Hilfsmittel. Durch das Mitbestimmungsrecht im Betriebe ist eine Hilfestellung geschaffen worden, die dem Arbeitnehmer das Bewußtsein gibt, daß er nicht ausschließlich einem fremden Willen unterworfen ist, sondern daß seine gewerkschaftliche Vertretung im Aufsichtsrat demokratisch kontrollieren und mitbestimmen kann. Gegenüber den von mir genannten Gefahren bedarf es aber wie im Betriebe eines überbetrieblichen Mitwirkungsrechtes der Arbeitnehmer, um das massive Monopol kapitalistischer Gruppen zu brechen.

In die Wirtschafts- und Finanzpolitik des Staates fällt ein Teil der Entscheidungen über die Verteilung des Sozialproduktes. Die Arbeitnehmer können nicht anerkennen, daß ein Staat demokratisch und sozial geordnet ist, der die Arbeitnehmer bei den unmittelbaren Entscheidungen über diese Verteilung des Sozialproduktes ausschaltet.

Aus Überlegungen dieser Art ist schon vor Jahrzehnten die paritätische Vertretung der Gewerkschaften in allen Kammern verlangt worden. Es muß erreicht werden, daß die heute undurchsichtigen Einflüsse auf Verwaltung und Bürokratie und auf die staatliche Willensbildung in einer Weise institutionalisiert werden, daß bei gleichwertiger Beteiligung der gewerkschaftlichen Organisationen diese Einrichtung öffentlich überschaubar sind. Gerade bei dieser Forderung nach paritätischer Besetzung der Industrie- und Handelskammer handelt es sich um die entscheidendste Frage der Verfassung unserer gesellschaftlichen Ordnung, und bei dieser Frage entscheidet es sich tatsächlich, ob Westdeutschland zu einer echten Demokratie gelangen wird, oder ob es im Halbdunkel der unkontrollierbaren Herrschaft von kapitalistischer Wirtschaft und Bürokratie am Ende auch wieder die äußere Form der politischen Demokratie verspielen wird. Der Deutsche Gewerk-

schaftsbund ist jederzeit bereit, die früher begonnenen Besprechungen wieder aufzunehmen. Er erklärt allerdings unmißverständlich, daß er die Frage der Kammerneuordnung und die Schaffung eines Bundeswirtschaftsrates als eine Einheit sieht.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund würde es begrüßen, wenn solche Besprechungen in Godesstatt stattfinden könnten.

In der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung stehen wir durchaus am Anfang. Es ist eine gewerkschaftliche Aufgabe, sie weiterzuentwickeln und zu vertiefen.

Daß die Gegnerschaft gegen die Mitbestimmung mit dem Erstarken restaurativer Kräfte ständig wächst, wurde bereits bei Erwähnung des Betriebsverfassungsgesetzes zum Ausdruck gebracht. Wie man aus der Presse entnehmen kann, ist eine weitere Verschlechterung für die Mitbestimmung in Obergesellschaften geplant, nachdem die Rechtsprechung sich in den Dienst der Mitbestimmungsgegner gestellt hat. In Konzernen und in konzernähnlichen Gebilden liegt die tatsächliche Geschäftsführung stets in der Obergesellschaft, sofern es sich nicht um eine reine Vermögensverwaltung handelt.

Die im Konzern vereinigten selbständigen Unternehmungen haben ihre juristische Selbstständigkeit nur nach außen, während sie im Innenverhältnis als unselbständige Betriebsabteilungen fungieren. Weil die Obergesellschaft die tatsächliche Geschäftsführung in Händen hält, ist die Stellung des Arbeitsdirektors in dieser Obergesellschaft von wesentlich größerer Bedeutung als in den angeschlossenen Betriebseinheiten.

Wenn, wie anscheinend beabsichtigt, ein Arbeitsdirektor dem Vorstand der Obergesellschaft nicht mehr angehören soll, wird damit die Stellung der noch zugelassenen Arbeitsdirektoren in den Tochtergesellschaften ausgehöhlt und völlig entwertet.

Falls der Gesetzgeber ernsthaft den Willen hat, sich zur betrieblichen Mitbestimmung zu bekennen, bleibt nur der eine Weg, sie in den Obergesellschaften in vollem Umfang zu verankern.

Wer dem beabsichtigten Gesetzentwurf über die Mitbestimmung in den Obergesellschaften zustimmt, unterwirft die Mitbestimmung den Manipulationen der Manager.

Es wird den Gewerkschaften nicht möglich sein, eine Regelung anzuerkennen, die die Mitbestimmung in den Tochtergesellschaften zu einer Farce macht.

Sollte ein Gesetz mit diesem Inhalt beabsichtigt sein, kann es nur die Gegensätze in den bisherigen Mitbestimmungsbetrieben wachrufen und verstärken.

Wir sehen in der Frage der Mitbestimmung in den Obergesellschaften eine Situation gegeben, von der Prof. Alfred Weber gesagt hat, daß sie die Gewerkschaften nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, alle gewerkschaftlichen Kampfmittel zur Verteidigung ihrer Rechte anzuwenden.

Neuordnung der Grundstoffindustrien

Wenn wir die Mitbestimmung in ihrer Vielfältigkeit als ein bedeutsames Mittel der Gewerkschafts- und Gesellschaftspolitik werten, sehen wir gleichzeitig ihre Begrenzung. Dieser ganze Fragenkreis darf daher demokratische Grundsatzfragen, gerade gegenüber den Grundstoffindustrien, nicht verdrängen.

Die Grundstoffindustrien, insbesondere Kohle und Eisen, sind über die Mitbestimmung hinaus auch aus anderen Gründen Bestandteil des gewerkschaftlichen Interesses. Nicht nur ruhte in den früheren Jahren in den Bezirken von Kohle und Eisen die stärkste Widerstandskraft gegen die gewerkschaftliche Arbeitnehmerbewegung – Namen wie der Arbeitgeberverband Nord-West oder wie der Langnam-Verein sind jedem alten Gewerkschaftler noch in Erinnerung –, so daß Hans Böckler in München gerade mit diesen Erfahrungen den Sitz des Bundesvorstandes in Düsseldorf begründete. Auch der politische Einfluß auf Staat und Wirtschaft wurde fast stets von der Ruhr vorangetragen.

Aus diesen rückliegenden Erscheinungen und Erkenntnissen ergab sich die besondere Dringlichkeit der Mitbestimmung in Kohle und Eisen, erklärte sich ferner die deutsche und britische Forderung nach Sozialisierung von Kohle und Eisen, begründete man die sogenannte Dekonzentration der Ruhrkonzerne, wenngleich sicherlich auch Konkurrenzinteressen bei der letzteren Maßnahme mitgewirkt haben.

Zum anderen wußten die Gewerkschaften um die wirtschaftliche Bedeutung der Grundstoffindustrien als tragende Säule der deutschen Wirtschaft. Sie wußten zugleich, daß der Betrieb dieser Industrien nur in Unternehmungen mit Größenordnungen sinnvoll ist, die die Anwendung modernster Technik gestattet und die durch ihre wechselseitigen Verknüpfungen eine rationelle Produktion gewährleisten.

Es war daher verständlich, und man sollte immer wieder daran erinnern, daß die Arbeiterschaft nach dem Kriege sich in selbstloser Weise beim Wiedereingangssetzen dieser Unternehmungen bei kärglichster Ernährung fast bis zur körperlichen Selbstaufgabe zur Verfügung stellte.

Es war ebenso selbstverständlich, daß sich die Arbeitnehmerschaft, vertreten durch ihre

Gewerkschaften, mit vollem Einsatz an der Neuordnung beteiligte, ohne daß es ihr gelang, alle Schäden abzuweilen, die eine unerhittliche Militärregierung anzuordnen beliebte, einschließlich des Einflusses, den Kreise der Altkonzerne mit Unterstützung der Bundesregierung ausübten.

Bis zum Jahre 1945 gab es an der Ruhr einige Großkonzerne, die historisch gewachsen aus typisch kapitalistischen Konzentrationsbewegungen entstanden waren, ohne daß man bei Ausgang des Krieges sagen konnte, daß diese Gebilde eine wirtschaftlich-optimale Ordnung verkörpert hätten.

Es bestanden daher keine Bedenken, weil es einer volkswirtschaftlichen Notwendigkeit entsprach, eine Neuordnung nach gesamtwirtschaftlichen Überlegungen und Bedürfnissen zu planen.

Zur gleichen Zeit ist der Kohlenbergbau in England verstaatlicht worden, nicht aus einer politisch dogmatischen Einstellung, sondern um die starke Zersplitterung des britischen Kohlenbergbaues über diesen allein noch möglichen Weg zu beseitigen. Niemand denkt mehr daran, diesen Zustand zu ändern.

Auch in Frankreich wurde der Kohlenbergbau verstaatlicht. Die eisenschaffende Industrie erhielt nach den Plänen des gegenwärtigen Präsidenten der Montanunion eine organisatorische Gliederung, die alle Unternehmungen in wenige Großkonzerne vereinigte und sie damit zur wirtschaftlichen Höchstleistung befähigte. Mit dieser Produktionsapparatur ging im Gegensatz zu Westdeutschland Frankreich in die Montanunion.

In Westdeutschland wurden die Großkonzerne aufgelöst und in zahlreiche Einzelgesellschaften aufgeteilt. Neuerdings regt sich wieder das Verlangen, diesen Zustand der Aufspaltung zu überwinden. Wer allerdings geglaubt hat, die geforderte und beantragte neue Zusammenfassung berücksichtige die international vorliegenden Erfahrungen, sieht sich bitter enttäuscht. Wir finden es wenig geistreich und völlig phantasielos, lediglich den Aufbau der untergegangenen alten Konzerne erneut anzustreben.

Wir sind demgegenüber der Auffassung, daß eine grundsätzliche Neuordnung ein volkswirtschaftliches Erfordernis ist. Wir sind weiter der Meinung, daß auf der Grundlage der bisherigen Eigentumsordnung eine solche von uns angestrebte optimale Lösung nicht möglich ist.

Nach dem Krieg legte die britische Militärregierung einen Plan vor, die bestehenden deutschen Kohlegesellschaften in zehn Großgebilde neu zu ordnen und zu vereinigen. Gemeinsam

haben dann Unternehmensvertreter und Gewerkschaften auf Grund eingehender Untersuchungen Pläne für eine Neuordnung ausgearbeitet und vorgelegt, die heute realisiert wären, wenn nicht die Besatzungsmächte diese Pläne verworfen hätten.

Es ist heute die Frage zu stellen, ob die jetzt begonnenen Bestrebungen, eine planlose Restauration einzuleiten, weiter fortgeführt werden sollen. Wir möchten diese Frage verneinen, da wir in einer solchen Lösung keine Sicherung der nationalen und internationalen Stellung der deutschen Grundstoffindustrien zu erblicken vermögen.

Wir sind uns darüber klar, daß eine solche Neuordnung nicht auf der Grundlage des heute in diesen beiden Branchen sinnlos gewordenen juristischen Eigentums gelöst werden kann.

Wir sehen eine Verstaatlichung nicht als eine zweckvolle Lösung an, sind aber der Meinung, daß die Bildung von Selbstverwaltungsunternehmungen der Gesamtwirtschaft, das heißt in vorgesellschafteten Unternehmensformen mit Eigenverantwortlichkeit, möglich ist.

Eine umfangreiche Ausarbeitung steht als Besprechungsgrundlage zur Verfügung.

Weil wir die Dringlichkeit einer Neuordnung in neuen Formen sehen, darf ich von dieser Stelle aus namens und im Auftrage des Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes an die beiden in Frage kommenden Wirtschaftsverbände das folgende Ersuchen richten:

Anknüpfend an die gemeinsam erarbeiteten Neuordnungspläne, die von allen Sachverständigen gutgeheißen wurden, sollten erneut Besprechungen stattfinden, um einen Neuordnungsplan zur Erzielung sinnvoller Betriebsgebilde gemeinsam zu erarbeiten.

Die nach diesen Plänen zu schaffenden Unternehmenseinheiten sollten zu Selbstverwaltungskörperschaften der Gesamtwirtschaft gestaltet werden.

Unter Anwendung des vollen Mitbestimmungsrechtes könnten im Rahmen einer solchen Regelung alle noch offenstehenden Fragen, insbesondere der Mitbestimmung in Obergesellschaften, gelöst werden.

Der gemeinsam erarbeitete Plan einer solchen Neuordnung müde dem Parlament als Gesetzentwurf zur endgültigen Beschlussfassung zuzuführen.

Wir haben die Erwartung, daß Besprechungen über diesen Vorschlag baldigst in Angriff genommen werden sollten.

Mittelgut eine Ersatzlehre

Es gibt im gesamten Wirtschaftskörper zahlreiche Bereiche der Produktion, der Verteilung und der Dienstleistungen, für die die Betätig-

ung der öffentlichen Hand eine solche Lösung verständlich ist, daß die aktive unternehmerische Tätigkeit des Staats oder der Gemeinden nicht bestanden wird. Mag es die Eisenbahn oder Post sein, die Energieversorgung oder Wasserwirtschaft, die gemeindliche Sparkassen und viele andere Unternehmungen fast durchweg hat die öffentliche Meinung in einer in oft Hunderten von Jahren entwickelten Tradition der Anschauung, daß Monopole in Erzeugnissen oder Dienstleistungen des dringendsten Bedarfs nicht der privatwirtschaftlichen Ausnutzung überlassen bleiben dürfen. Es sind es auch Spezialgebiete, wie sie zum Beispiel das Militär immer in Sprengstoff- und Rüstungsbetrieben oder in Werften sieht, die auch dem Staat ohne Widerspruch überlassen bleiben.

So ist es auch der Bergbau teils durch direkten größeren Eigenbesitz oder durch die Art und das Ausmaß einer staatlichen Kontrolle unterstellt. Über den jeweiligen Umfang des staatlichen Einflusses wird es in einer kapitalistischen Wirtschaft immer Meinungsverschiedenheiten geben, je nachdem, wie die Chancen der Gewinnerzielung, der Risikoverlagerung oder die der direkten oder indirekten Machtausübung gewertet werden.

In einer Zeit wie der heutigen, in der die rein materialistische Betrachtung vorherrschend ist und in der die Kapitalakkumulation intensivste Formen angenommen hat, in der nach 1945 monopolkapitalistische Bestrebungen noch nicht wieder ausgerollt sind und in der sich die kapitalistische Organisation noch nicht wieder in einem neuen Gleichgewicht befindet – man denke nur an die Industrieverkäufe an das Ausland oder an die Investitionen im nord- oder südamerikanischen Raum –, in diesen Zeiträumen ist stets das Bestreben vorhanden, den Staat und die Allgemeinheit zu expropriieren.

Zur Beruhigung der Öffentlichkeit und gegenüber den dringenden Forderungen der Arbeitnehmer nach Abwehr oder nach weiterer Vergesellschaftung entstehen dann Ersatzlehren, von denen eine unter dem Schlagwort „Mittelgut“ propagiert wird.

Die Gewerkschaften geben sich alle Mühe, den Lebensstandard der Arbeitnehmer ständig zu erhöhen. Sie sind auf das heftigste daran interessiert, eine Einkommens- und Vermögenslage zu schaffen, die gestattet, alle Gebrauchsgegenstände anzuschaffen, die die moderne Technik entwickelt. Mag es sich dabei um eine elektrische Küche, einen Kraftwagen oder um ein Eigenheim handeln, immer werden sie wünschen, daß jeder Mensch einen größtmöglichen Anteil am Sozialprodukt erhält. Wir

sind auch der Auffassung, daß ein Sparguthaben erst jenes Gefühl der inneren Freiheit verbürgt, das für das Bewußtsein des Staatsbürgers unerlässlich ist.

Wenn wir von Mitigentumsprechen, meinen wir aber das Mitigentum an Produktionsmitteln, meinen wir das Mitigentum am Kapital. Sehen wir einmal ab von jenen utopischen Versuchen, wie sie von Owen, Fourier, bis zu modernen Produktivgenossenschaften gemacht wurden, sehen wir ferner ab von einer theoretischen Untersuchung über Eigentumsbildung und einer ursprünglichen Akkumulation, so stellen wir fest, daß bei Errichtung eines Mitigentums fast immer an Aktiengesellschaften, an Eigentum über die Aktie gedacht wird.

Nun ist tatsächlich die Aktie der fast alleinige Weg, auf dem ein Mitigentum an Unternehmungen denkbar wäre. Von den fünfzehn bis sechzehn Millionen Beschäftigten sind aber nur etwa zwei bis drei Millionen in den rund 2500 Aktiengesellschaften beschäftigt. Diese Zahlen verkleinern sich noch um jene Aktiengesellschaften, die sich in öffentlicher Hand befinden, wie Kohle, Aluminium, Energiegesellschaften und so fort.

Es wäre nur ein sehr kleiner Teil der Arbeitnehmer, für die diese Ersatzlehre Gültigkeit hätte. Was aber wäre erreicht? Ein kleiner Teil der Arbeitnehmer würde die kümmerliche Rolle des Kleinaktionärs spielen, deren hoffnungs-

lose Lage eine der Begründungen für die Mitbestimmung gewesen ist.

Schwerwiegender ist unter Umständen eine Beschränkung der Freizügigkeit und eine mögliche indirekte Umgehung des gewerkschaftlichen Tarifrechts, wie es teilweise schon vorliegt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat daher in manchen Beratungen die Ideologie des Mitigentums abgelehnt, weil sie auch geeignet ist, von den grundsätzlichen Zielen abzulenken.

Unberührt von dieser Ablehnung ist die Frage, ob es zum Beispiel nützlich sein kann, durch Investmentbanken zu sparen. Wir sind der Auffassung, daß jeder Arbeitnehmer über seinen Lohn und über ein eventuelles Sparguthaben in voller Selbständigkeit entscheiden soll. Darüber soll jedoch heute nicht gesprochen werden.

Gewinnbeteiligung untergräbt Solidarität

Eine weitere Ersatzlehre, die aber ebenso Bestandteil einer lohnpolitischen Betrachtung sein kann, ist die Gewinnbeteiligung. Vorschläge dieser Art tauchen beinahe geschichtlich mit Regelmäßigkeit dann auf, wenn es gilt, klare Forderungen der Gewerkschaften zu verwischen und zu umnebeln. Möchte man diese Frage ernsthaft überprüfen, wäre immer zu klären, was unter dem Wort „Gewinn“ zu verstehen ist. In einer kapitalistischen Wirtschaft

ist der Gewinn weiter nach seiner Höhe noch seinem Inhalt feststehend. Er hat immer nur Wahrscheinlichkeitswert. In den meisten Fällen ist der Gewinn nach innerbetrieblichen Entscheidungen eine vorher gewollte Größe. Sollte man aber versuchen, den Gewinn exakt zu ermitteln, müßte der Anteil errechnet werden, den jeder Produktionsfaktor, und zwar Grund und Boden, Kapital und Arbeit, an den Leistungen des Betriebes gehabt hat. Dieses Zurechnungsproblem ist unlöslich. Es ist nicht anzunehmen, daß viele Betriebe bereit wären, der Belegschaft oder der Gewerkschaft einen Einblick in die Ermittlungsunterlagen zu gestatten, was bei einer fairen Gewinnbeteiligung

eine Selbstverständlichkeit wäre. In der heutigen Zeit ist die Gewinnbeteiligung ein politisches Problem, das den Zweck hat, den Arbeitnehmer seiner Gewerkschaft zu entreißen, den Solidaritätsgedanken zu untergraben und gleichzeitig den Betriebsegoismus zu fördern.

Im übrigen ist eine Gewinnbeteiligung, wie der nur in einer beschränkten Zahl von Unternehmungen möglich. Erinnert sei nur an den gesamten öffentlichen Dienst, für den eine solche Entlohnungsform unmöglich ist. Solche Gewinnbeteiligungen eingeführt sind, handelt es sich um vorerhaltenen Lohn in allen diesen Fällen sollte versucht werden, die eingeführte Gewinnbeteiligung fanglos zu machen.

Zur Ideologie der Marktwirtschaft

Den zahlreichen Forderungen der Gewerkschaften gegenüber, insbesondere auch gegen die Grundsatzforderungen des Münchener Kongresses wird nun stets der Einwand erhoben, Eingriffe dieser Art verstießen gegen die Prinzipien des heutigen Wirtschaftssystems: außerdem entsprängen sie einer kollektivistischen Anschauung.

Die Nationalökonomie hat im Laufe der letzten hundert Jahre immer wieder feststellen müssen, daß stets Erscheinungen vorliegen, die als reale Tatsachen es unmöglich machen, einen Markt der freien Konkurrenz herzustellen. Wenn man außerdem die zahlreichen in aller Kulturwelt selbstverständlichen sittlichen und sozialpolitischen Forderungen für unumgänglich hält, wird es nicht möglich sein, einen sich selbst steuernden Markt funktionsfähig zu machen. Alle in dieser Weise an uns herantretenden Fragen lassen sich schlechterdings mit dem Modellbegriff einer liberalen Markttheorie nicht lösen. Dies haben die Klassiker der Nationalökonomie längst gewußt. Wenn der angebliche Automatismus nicht ausreicht, müssen andere lenkende Methoden eingreifen, gleichgültig, ob diese politischen Eingriffe systemgerecht sind oder nicht. Auch eine Freiheit des „soweit als möglich“ sollte nicht als Verlegenheitsklärung den tatsächlichen wirtschaftlichen Ablauf verschleiern. Daher bleiben Begriffe wie Markt- oder Planwirtschaft Schlagwörter. Diese Begriffe wurzeln heute darin, daß man Modellbegriffe der wissenschaftlichen Theorie zu Idealen der Politik macht. Hypothesen der Theorie werden ins Politische umgefälscht. Für die Theorie gilt Werlfreiheit. Werlfreiheit in der Politik ist aber widersinnig.

Wenn eine Konjunktur rückläufig ist, wenn die Produzenten ihre Waren nicht mehr absetzen vermögen, wenn Arbeiter ihre Arbeits-

plätze verlieren, so ist doch die Frage zu stellen, ob in diesen Fällen ein Naturgeschehen vorliegt oder ob das Verhalten der Menschen richtig gewesen ist. Aus dem geringsten Anlaß kann die Marktwirtschaft versagen. Einem solchen Versagen vorzubeugen, ist Aufgabe eines verantwortlichen Wirtschaftspolitikers. Vorbeugen aber heißt planen. Wie man dieses Planen organisiert, ist eine zweite Frage.

Es wird uns vorgeworfen, wir seien Gegner der Marktwirtschaft. Diese Behauptung ist, wenn sie ernsthaft gemeint ist, aus mehrfachen Gründen merkwürdig.

Man kann nicht Gegner von etwas sein, was nicht vorhanden ist.

Teilt man das heutige Sozialprodukt nach marktwirtschaftlichen und gebundenen Bereichen auf, so ergibt eine rohe Rechnung für den gebundenen Bereich folgende Anteilzahlen:

	mit 10 vH des Sozialprodukts
Landwirtschaft	18
Grundstoffindustrie	5
Energiewirtschaft	6
Handwerk	6
Verkehr	2
Bankwesen	6
Öffentl. Verwaltung	4
Wohnungswesen	
	55 vH des Sozialprodukts

Dieser rohe Überschlag, der den marktwirtschaftlichen Anteil in die Minderheit bringt, ist bei weitem nicht endgültig.

Bekanntlich sind die Markenartikel preisgebunden. Sie binden auch den Einzelhandel als zweite Hand. Es gibt Sporten, in denen der Markenartikel allein vorherrschend ist. Automobile, Zigaretten, Kraftstoffe, Glühlampen, Kühlschränke, Foto und Optik, Bücher und



Am Vorstandstisch während einer Verhandlungspause:
Thea Harmuth, Georg Reuter, Matthias Föcher, Albin Karl und Walter Freitag.

pharmazeutische Erzeugnisse sind völlig gebunden. Der Umsatz an Markenartikeln beläuft sich auf dreizehn Milliarden Deutsche Mark oder auf mehr als 25 vH des gesamten Einzelhandelsumsatzes.

Selbst dies ist nicht alles. Hinzu kommen die legalen und illegalen Preisabsprachen, die verbandsmäßigen Überwachungen und anderes mehr.

Der gebundene Teil unserer Wirtschaft ist mindestens mit 70 vH zu veranschlagen. Was soll angesichts solcher Verhältnisse die Redensart von einer bestehenden Marktwirtschaft?

Zur Beantwortung dieser Frage sind einige Bemerkungen erforderlich, da wir versuchen wollen, der Redensart von der Marktwirtschaft eine Deutung zu geben.

Freiheit des Staatsbürgers, Gleichheit vor dem Gesetz und Brüderlichkeit als Ausdruck der Gleichwertigkeit aller Menschen wären das Fundament, unter dem der dritte Stand, das Bürgertum, seine Emanzipation einleitete.

Doch die Forderung nach Freiheit hatte von Anfang an einen doppeldeutigen Inhalt in sich. Auf der einen Seite stand der Staatsbürger, der die Freiheit begriff als die demokratische Eingliederung in eine freie staatliche Ordnung, auf der anderen Seite befand sich der gesellschaftspolitisch betonte Bürger mit durchaus egoistischen Vorstellungen über die Freiheit des wirtschaftlichen Handelns. Man schuf sich selbst in der Sprache unterschiedliche Benennungen, den Citoyen als Staatsbürger und den Bourgeois als Wirtschaftsbürger, um die Verschiedenartigkeit der Vorstellungen zu kennzeichnen.

Hier die demokratische Freiheit, die Rechtsgleichheit aller und die Anerkennung der menschlichen Würde, dort die liberale Freiheit der Konkurrenz, des Kampfes aller gegen alle und der menschlichen Ausbeutung.

Wir wissen, daß die liberale Freiheit, die im System der kapitalistischen Wirtschaft ihre Vollendung erfuhr, die demokratische Freiheit überspielt hat, die denn als politisches Ideal ins Volk wanderte und zur Hoffnung der arbeitenden Schichten wurde.

Nach dem Ende des letzten Krieges war man sich durchaus bewußt, daß man den Kapitalismus als ökonomisches System, welches gerade im Faschismus eine weitere Vollendung erfahren hatte, nicht mit demokratischen Argumenten verteidigen konnte. Man erkannte die Notwendigkeit, sich von dem überwundenen System des Faschismus zu distanzieren und fand gleichzeitig die Chance, sich selbst dem totalitären System des Ostens gegenüberzustellen.

So griff man zurück auf den Freiheitsbegriff des Liberalismus, sprach von der Freiheit des

Konsums, der Freiheit des Verbrauchers und der Freiheit der Konkurrenz.

Man meinte aber die Freiheit des ökonomischen Bürgers, die Freiheit des Eigentums an den Produktionsmitteln, die Freiheit der privaten Gewinnerzielung, die Freiheit, über das Sozialprodukt und seine Verteilung allein zu bestimmen, die Freiheit, über die menschliche Arbeitskraft zu verfügen und darüber zu entscheiden, ob ein Mensch arbeiten kann oder erwerbslos sein muß, und ferner die Freiheit, festzulegen, ob in Krisenzeiten die öffentliche Hand das Risiko zu tragen hat, wie etwa gegenwärtig in der Landwirtschaft.

Demokratische Freiheit auf der einen, liberale Freiheit auf der anderen Seite sind vielfach zu unüberbrückbaren Gegensätzen geworden. So erklärt es sich auch, daß der Liberalismus es durchaus mit seiner wirtschaftlichen Freiheit vereinbaren konnte, in Preußen das Dreiklassenwahlrecht aufrechtzuerhalten, oder es bis 1918 ablehnte, die Gewerkschaften als Tarifpartner anzuerkennen. Nur so ist es auch zu erklären, daß sich 1933 die kapitalistische Wirtschaft sehr rasch auf ein autoritäres, faschistisches System umstellte, um nach 1945 ebenso schnell wieder auf eine liberale Wirtschaft umzuschalten.

Offensichtlich unmöglich ist es dagegen, den Liberalismus in den Großbetrieben durch eine demokratische Form abzulösen und gemeinsam und vereinigt eine neue Ordnung aufzubauen.

Marktwirtschaft ist wirtschaftlicher Liberalismus, ist die Wirtschaftsform des Bourgeois, nicht aber das Ideal des demokratischen Staatsbürgers, des Citoyen. Marktwirtschaft ist ein System zur Gewinnerzielung, bei dem die Hoffnung unterstellt wird, daß die durch Gewinnchance angelegte Produktion den Bedarf einigermaßen deckt. Dabei ist es völlig gleichgültig, in welcher Weise ein Gewinn erzielt wird.

Es ist nun eine zwar gelungene Täuschung der Öffentlichkeit, eine solche kapitalistische Ordnung, die, wie ich schon sagte, zu 70 vH gebunden ist, mit neutralen Ordnungselementen einer freien Konkurrenz oder einer freien Preisbildung in Verbindung zu bringen. Beide Elemente haben mit dem System der Wirtschaft nichts zu tun. Ich verweise auf das heutige Jugoslawien, in dem es kein privates Eigentum mehr gibt. Alle diese vergesellschafteten Unternehmungen stehen zueinander in freier Konkurrenz und sind auf eine freie Preisbildung angewiesen.

Wenn wir uns gegen die sogenannte soziale Marktwirtschaft wenden, dann einmal gegen den in ihr verkörpert wirtschaftlichen Liberalismus, ferner gegen die Unehrlichkeit, als

ob weitgehend noch freie Konkurrenz oder freie Preisbildung bestünde. Wir werden dabei immer wieder aus der amtlichen Wirtschaftspolitik bestätigt. Wenn man zum Beispiel Institutionen für notwendig hält, die dauernd bemüht sein sollen, Wettbewerb zu veranstalten, so weiß ich nicht, was dies noch mit liberaler Vertragsfreiheit zu tun hat. Solche Institutionen sind reine Instrumente einer Lenkung.

Wie schon gesagt, ist das demokratische Ideal des Staatsbürgers abgewandert ins Volk. Es hat vorwiegend seine Heimat in der modernen Gewerkschaftsbewegung gefunden.

Unsere Kritik und unsere Forderungen gehen aus von Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen, von einer demokratischen Ordnung, in der Menschenwürde und Persönlichkeitswerte angestrebt werden. Daß unsere Kritik und unsere Forderungen auf Widerstand stoßen, ist nach dem Gesagten beinahe verständlich. Nicht verständlich dagegen ist die Gehässigkeit und die verletzend Aggressivität, mit der in letzter Zeit die Gewerkschaften bedacht werden.

Fiel schon einmal die Drohung mit dem Zucht haus, so in jüngster Zeit der Totschlag als politische Waffe.

Wir sind nun inzwischen gewöhnt, daß von Zeit zu Zeit politische Amokläufer die Gewerkschaften berennen. Wenn es sich um nicht beamtete Personen handelt, könnten uns solche aus dem Normalzustand der geistigen Verfassung nicht erklärare Eskapaden gleichgültig sein. Sobald aber amtierende Minister sich in unqualifizierten Anpöbelereien ergehen, ohne daß sie von der Regierung zur Ordnung gerufen werden, muß man leider unterstellen, daß sich die Regierung mit diesen Unfreundlichkeiten identifiziert.

Es wäre aber zu einfach, nur diese Feststellung zu treffen. Wir beobachten mit großer Sorge das Vordringen faschistischer Elemente in Verwaltung und Politik. Dabei wird allzu oft übersehen, daß diese gleiche Überwucherung in vielleicht stärkerem Umfang noch in der aktiven Wirtschaftspolitik stattgefunden hat.

Gerade die in der vordersten Reihe kämpfenden Vertreter der sozialen Marktwirtschaft sollten aber der gleichen Beobachtung unterworfen werden wie jene in Verwaltung und Politik.

Wir meinen dabei keineswegs jene Tausende von Menschen, die aus der Not oder einer Zwangslage gezwungen waren, dem vergangenen System formal anzugehören. Wenn wir aber den ganzen Kreis der heutigen Propagandisten Revue passieren lassen, so haben gerade die lautesten Rufer eine beachtliche Literatur aus der Zeit von 1933 bis 1945 hinterlassen.

Mögen sie nun in der Führung der Wirtschaftsverwaltung als Journalisten in führenden Zeitungen oder sonstwie als Publizisten oder in Verbänden tätig sein, mögen sie als nicht mehr zugelassene Hochschullehrer einen Einfluß ausüben, jene sind es, die die heftigsten Angriffe gegen die Gewerkschaften vortragen.

Wir haben nicht die Absicht, begangene Irrtümer in Erinnerung zu rufen. Wir verbitten es uns aber, von diesen Personen Belehrungen über Freiheit und Demokratie entgegenzunehmen. Wir wissen, daß Konvertiten meist in das andere Extrem verfallen, um sich von der eigenen Vergangenheit zu distanzieren, und sich dann in ihren Auslassungen weniger anständig gebärden. Die Forderungen der Gewerkschaften sollen einer kollektivistischen Anschauung entspringen.

Das Kollektivum ist der unmittelbare Gegensatz zum Individuum. Da aber der Mensch gesellig lebt, sich dieser Verflochtenheit auch nicht entziehen kann, ist er stets in ein Kollektivum eingebettet.

Die Damagogie der Zweideutigkeit meint aber etwas anderes. Wer vermag schon diesen Begriff in der Politik zu definieren, zumal er sich so leicht mit dem Wort „Kommunismus“ verwechseln läßt. Nein, man meint eine Ordnung, die durch Funktionäre repräsentiert wird und welche in der Lage sind, ihren Willen auch gegen den widerstrebenden einzelnen durchzusetzen.

Wie sieht aber eine solche Apparatur von Funktionären in Wirklichkeit aus? Nach der Berufszählung 1950 waren bei allen Gewerkschaftsorganisationen 7926 Personen beschäftigt¹⁾. Ihre Zahl hat sich bis heute kaum verändert.

Auf der Unternehmensebene waren nach der gleichen Arbeitsstättenzählung vom 13. 9. 1950 31 982 Beschäftigte vorhanden²⁾. Nach vorsichtiger Schätzung dürfte die Zahl der auf Arbeitgeberseite vorhandenen beschäftigten Personen einschließlich derjenigen in Instituten und Propagandazentralen 100 000 Personen überschreiten.

¹⁾ Diese Summe umschließt nicht nur die im Deutschen Gewerkschaftsbund vereinigten 16 Industriegewerkschaften, sondern auch die verschiedenen Angestellten-Gewerkschaften, gewerkschaftsähnliche Beamtenorganisationen und so weiter.

²⁾ Die Statistik ist unvollständig, da auf der Arbeitgeberseite nur berufsständische Organisationen oder sonstige Interessenvertretungen aufgeführt sind. Dem Bundesverband der Deutschen Industrie waren 1950 38 Berufsverbände und 355 Fachverbände angeschlossen. Das Handwerk umfaßt 55 Hauptarbeitsgemeinschaften, Innungsverbände usw.

Die landwirtschaftlichen Interessenvertretungen fehlen in der Statistik überhaupt, soweit sie die genossenschaftliche Organisationsform besitzen. (Siehe Statistisches Jahrbuch 1953 — S. 203.)

Während die Gewerkschaften ihre Finanzen offenlegen, gibt es diese Publizität auf der Gegenseite nicht.

Der heutige Unternehmer ist in vielfältigster Weise organisatorisch gebunden. In Kammern, in Wirtschafts- und Fachverbänden und zwar durchweg in mehreren, im Arbeitgeberverband und in deren Organisationen. Der Einfluß, die Leitung und Kontrolle dieser Bürokratie, der der gesamten staatlichen Verwaltungspraxis, geht weit über unsere Vorstellungen hinaus.

Wenn man schon das ominöse Wort vom Kollektivismus gebrauchen will, dann ist keine soziale Schicht kollektivistischer als die der Unternehmer. Der Einfluß der Verbandsbürokratie geht über weit über den Rahmen der Verbände hinaus.

In diesen Tagen ist in einem der angesehensten Verlage eine neue wissenschaftliche Zeitschrift für angewandte Konjunkturforschung erschienen. Sie wird von bekannten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Instituten getragen. Warum ist diese Zeitschrift erschienen? Sie sagt es selbst in ihrem Vorwort:

„... Es hat sich gerade wieder in den vergangenen Monaten mit großer Deutlichkeit gezeigt, daß es nicht möglich ist, in unseren führenden deutschen wirtschaftspolitischen Zeitschriften einschließlich der deutschsprachigen Wochenzeitungen zu aktuellen wirtschaftspolitischen Fragen mit der Klarheit Stellung zu nehmen, die auf Grund der gemeinsamen Erkenntnisse der modernen quantitativen Wirtschaftstheorie sowie der modernen wirtschaftswissenschaftlichen Empirie, also vor allem der empirischen Konjunkturforschung, heute möglich ist. Wo wirtschaftspolitische Schlagwörter das Feld beherrschten, wurde der Antrag, vom Boden dieser modernen Theorie und Empirie durch Stellungnahmen die Dinge richtig und klar zu stellen, fast immer rundweg abgelehnt. Der Abdruck solcher Richtigsstellungen wurde meist einfach verweigert, da man eine andere „Richtung“ als die eigene nicht in seinem Blatt sehen wollte ...“

Diese Anklage ist eines der erschütterndsten Dokumente unserer Zeit. Sie zeigt den geistigen Zustand einer Reaktion, die nach 1945 niemand für möglich gehalten hätte und den Kollektivismus in Reinkultur beinhaltet. Will man noch weiter den zweideutigen Vorwurf des Kollektivismus gegen uns erheben? Natürlich, man wird es so lange weiter tun, solange wir diesen Zustand nicht geändert haben.

Die Wirtschaftsentwicklung

Der wirtschaftliche Aufstieg nach der Geldreform, den niemand bestreitet, wird von amtlichen Stellen auf den Abbau kriegswirtschaftlicher Maßnahmen und die Wiederherstellung der Marktwirtschaft zurückgeführt. Es wird nicht gesagt, daß die Ursache zu einem erheblichen Teil auf die Stabilisierung des Geldwertes zurückzuführen ist, da funktionsunfähiges Geld immer auf die wirtschaftliche Entwicklung einwirken muß. Hinzu kommt eine Reihe von Sonderumständen. Eine bessere Kohlenversorgung, die gute Ernte, vor allem aber eine günstige Entwicklung der Einfuhr im Jahr 1948, die im wesentlichen auf eine beträchtliche Erhöhung der amerikanischen Lieferungen aus GARIOA-Mitteln und den Beginn der Marshallplanhilfe zurückzuführen ist. Die sogenannten „Leistungen der freien Marktwirtschaft“ sind überwiegend auf eine Verbesserung der ökonomischen Voraussetzungen zurückzuführen.

Ab Mitte 1948 setzt eine starke Steigerung der industriellen Produktion ein, mit einem Mißverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage vor allem im Konsumgütersektor, die einen kräftigen Preisauftrieb auslöst. Die auf diese Weise begünstigte Ertragslage der Unternehmen führte zu sprunghaft ansteigenden Investitionen, die vorwiegend aus Übergewinnen finanziert wurden.

Die unterschiedliche Entwicklung von Güterstrom und Einkommen wurde Mitte 1949 durch eine Zunahme des Masseneinkommens in etwa ausgeglichen, und zwar durch Aufhebung der Brüningischen Gehaltskürzung durch das Sozialversicherungsanpassungsgesetz und das Kriegsbeschädigtenleistungsgesetz. Die erhöhte Lohnsumme stammte aus der größeren Zahl von Beschäftigten. Neben einem verstärkten Einsatz von Investitionskrediten war das steigende Masseneinkommen die tragende Kraft einer sich Ende 1949 durchsetzenden konjunkturellen Bewegung. Die steigende Nachfrage, die durch die Abwertung der Deutschen Mark und die erwarteten neuen Preiserhöhungen gefördert wurde, führte zu einer kräftigen Ausweitung, vor allem der Verbrauchsgütererzeugung, hinter der die Entwicklung im Investitionsgütersektor zurückblieb.

Im Frühjahr 1950 setzte abermals eine Belebung ein, deren Impuls von der Investitionstätigkeit und der Steigerung der Ausfuhr ausgingen. Eine dem Produktionsanstieg entsprechende Entwicklung der Nachfrage des letzten Verbrauchers trat jedoch nicht ein. Die Auftriebstendenzen beschränkten sich weitgehend auf die Investitionsgüterindustrien und auf die

für die Ausfuhr bestimmten Produktionen. Der Ausbruch des Koreakonfliktes Ende Juli 1950 beschleunigte das Tempo der Konjunkturaufschwungs. Im Gegensatz zu bisher setzte sich jetzt eine erhebliche Nachfragesteigerung durch. Finanziert wurde diese Enderwartungswelle durch Auflösung von Bargeldhorden, durch Steuer-senkungen und Steuererückstattungen sowie durch eine starke Kreditexpansion. Die Produktion konnte erheblich gesteigert werden. Auch die Konsumgütererzeugung schloß sich dieser Aufwärtbewegung an. Die Produktionszunahme stieß aber bald auf Grenzen. Je mehr sich die Marktlage versteifte, um so stärker setzten sich Preissteigerungen durch, um so mehr steigerten sich die Gewinne der Unternehmen. Die Nachfrageerweiterung wirkte sich immer mehr auf der Preisseite, statt auf der Güterseite aus.

Die günstige Ertragslage der Unternehmen führte zu einer Steigerung der Investitionstätigkeit in allen nicht preisgebundenen Bereichen.

Nach einer nochmals starken Belebung von Produktion und Beschäftigung im Frühjahr 1951 vererbte der konjunkturelle Auftrieb. Die wirtschaftliche Lage war jetzt gekennzeichnet durch „Überfluß“ von Konsumgütern und Mangel an

Grundstoffen. Infolge der Mangelung von marktwirtschaftlichen und interventionistischen Komponenten ohne planmäßig reagierende Eingriffe vor allem der Investitionskammern, kam es dort, wo der Markt den Ablauf bestimmte, zu steigenden Preisen und einer relativ raschen Ausweitung der Produktion mit wachsender Selbstfinanzierung mit Kosten der Konsumenten und Löhne.

Die wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik wurde im ersten Halbjahr 1950 gekennzeichnet durch eine Abschwächung der konjunkturellen Entwicklung. Die Ursache dieser Abschwächung war wieder das Mißverhältnis zwischen Produktion und Nachfrage im Bereich der Konsumgütererzeugung, vor allem der Textilindustrie.

Wieder war durch eine planlose Wirtschaftspolitik verabsäumt worden, die Nachfrage durch ausreichende Preisrückgänge oder durch Schaffung neuer Kaufkraft, vor allem durch Lohnerhöhungen, anzuregen, so daß sich die Verbrauchsausweitung in relativ engen Grenzen hielt und eine Auslastung der Kapazität der Verbrauchsgüterindustrien nicht ermöglichte. Demgegenüber setzte sich die Expansion im Investitionsgütersektor weiter fort. Mit steigender Produktion traten schon im



Die Delegierten folgen aufmerksam dem Tagungsverlauf. Im Vordergrund die ÖTV-Vorstellung.

Lauf des Jahres 1952 Grenzen des Absatzes in Erscheinung.

Seit Sommer 1952 wurde die Wirtschaftstätigkeit erneut verstärkt. Während aber seit Korea die Expansion der Investitionsgüter immer wieder die Industrieproduktion hochgerissen hat und damit den konjunkturellen Aufschwung sicherte, war es Ende 1952 die übersaisonale Belebung der Verbrauchsgütererzeugung, die Träger der Expansion wurde.

Wenn auch die Zahl der Beschäftigten stieg und damit das Masseneinkommen anwuchs, war es aber vorwiegend der Handel, der die Lager auffüllte und hierdurch eine günstige Beschäftigungslage der Verbrauchsgüterindustrien vortäuschte. So erklärte sich wieder, wie auch vorher, das Auf und Ab in der Entwicklung der Verbrauchsgüterindustrien. Es war ein Ausdruck dafür, daß die Masseneinkommen nicht ausreichten, die Kapazitäten der Konsumgüterindustrien auch nur annähernd auszulasten.

Von dem Bereich der Investitionen gingen 1953 nur schwache Impulse auf die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Produktion und Beschäftigung aus. Die Eisen- und Stahlherzeugung fiel seit Mitte des Jahres nicht unerheblich ab, und wichtige Investitionsgüterindustrien konnten den bisher erreichten Produktionsstand nicht halten. Anders lag es im Wohnungsbau, der sich 1953 als starke Stütze der konjunkturellen Entwicklung erwiesen hat.

Seit 1952 waren die Löhne und Gehälter vorsichtig der Preis- und Produktionsentwicklung gefolgt, ohne allerdings alle Möglichkeiten zu erschöpfen und ohne das Mißverhältnis zwischen Löhnen und Preisen zu beseitigen. Weiter verstärkt wurde die Kaufkraft durch die Aufbesserung der Gehälter, Löhne und sonstiger Bezüge der im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Hinzu kam die Kaufkraftsteigerung durch die fortgesetzte Neueinstellung von Arbeitskräften und durch die Mittel, welche die Lastenausgleichsberechtigten in die Hand bekamen. Hinzu kam die kleine Steuerreform.

All diese Faktoren führten dazu, daß seit Mitte 1953 der private Verbrauch nachzog und sich das Verhältnis von Nachfrage und Konsumgütererzeugung verbesserte, ohne jedoch die Kapazitäten auszufüllen.

Nach einem ungewöhnlich starken Rückgang in den Wintermonaten hat sich nun im Frühjahr 1954 wieder eine kräftige Zunahme der wirtschaftlichen Aktivität durchgesetzt. Der Fortschritt beruht auf einer starken Belebung der Investitionstätigkeit.

Da mit dieser Entwicklung seit Frühjahr des Jahres eine Erhöhung der Masseneinkommen

wieder nicht Hand in Hand ging, entwickelte sich die Verbrauchsgütererzeugung wesentlich langsamer als im vorangegangenen Jahr. Seit Februar des Jahres 1954 stagnierte die Verbrauchsgüterproduktion auf einem Niveau, das im Durchschnitt nur 7 vH über dem des Vorjahres lag. Die Lohnbewegungen der jüngsten Zeit können vielleicht als ein wirksames Mittel angesehen werden, den Verbrauch an die Produktionsmöglichkeiten stärker heranzuführen.

Wenn wir diesen Abriß überschauen, so zeigt er alle Symptome des Zufälligen und Wahllosen. Die amtliche Wirtschaftspolitik hat bewußt darauf verzichtet, diesen konjunkturellen Ablauf nach gesamtwirtschaftlichen Bedürfnissen zu steuern. Man überließ, vor allem zu Zeiten der Verkäufermärkte, die Investitionstätigkeit der individuellen Entscheidung des einzelnen Betriebes oder von Branchengruppen, wobei keineswegs der Preismechanismus, selbst im Sinne marktwirtschaftlicher Vorstellungen, eine entscheidende Rolle spielte. Geleitet wurde dieser konjunkturelle Ablauf mit seinem unterschiedlichen Nacheinander in der Produktion von Produktionsgütern oder Verbrauchsgütern ausschließlich von der Gewinnchance, die sich dem einzelnen Betrieb oder der Gruppe bot. Unterstützt wurde die Wahl- und Systemlosigkeit dieser Entwicklung durch die Steuerpolitik und die Politik der Subventionen. Auch diese staatlichen Vergünstigungen wurden nicht von der Grundlage einer zielbewußten Wirtschaftspolitik geleistet, sondern nach den Wünschen, die einzelne Wirtschaftsgruppen unterschiedslos dem amtlichen Apparat vortrugen und durchdrückten.

Die Wahllosigkeit der Investitionen, teils in der Verbrauchsgüterindustrie, vorwiegend jedoch in der Investitionsgüterproduktion, wirft notwendigerweise mehrere Fragen auf, die bereits heute beginnen, aktuell zu werden. Es ist nicht nur die klassische Theorie der Unterkonsumtion, die heute mehr und mehr Beachtung findet, sondern vor allem die strukturelle Unausgeglichenheit zwischen den Industriegruppen. Völlig unbeachtet geblieben ist die Organstruktur unserer Unternehmungsform und ihre teilweise ökonomisch nicht vertretbare Aufblähung.

Die große Gefahr, die auf uns zukommt, ist die strukturelle Unausgeglichenheit in der Produktion mit einer gleichzeitig völligen Vernachlässigung des auch gesamtwirtschaftlich so überaus wichtigen Gebietes der öffentlichen Dienste⁴⁾.

⁴⁾ Verkehr, Post, Telefon, Telegrafie, kommunale Energie, Gas, Wasser.

Dieser ganze wahllose Prozeß wurde dazu noch weitgehend von außen her unterstützt.

Die Impulse, die von der Geldreform ausgingen, wurden im höchsten Grade politisch gefördert, als die Krisenlage zwischen Ost und West Westdeutschland alle Chancen bis zu den amerikanischen Unterstützungsgeldern bot, seinen Wirtschaftsaufstieg zu forcieren, der aber alle Charakteristika dieser durchaus unsystematischen politischen Interessen widerspiegelt.

Innerpolitisch wurden diese Tendenzen gefördert durch eine einseitige Bevorzugung des Sachwertbesitzes, angefangen vom Lastenausgleich über Subventionen bis zur Aushöhlung der Steuergesetze.

Lohn als Einkommens- und Wirtschaftsfaktor

In diesen Wochen veröffentlichte das Bundesstatistische Amt für das Jahr 1950 eine Statistik über die Einkommensstruktur der Bevölkerung in der Bundesrepublik. Nach dieser Erhebung des Bundesstatistischen Amtes hatten in Westdeutschland 80 vH aller Einkommensbezieher weniger als 300 DM Einkünfte; 91 vH weniger als 400 DM.

Wenn auch inzwischen durch die Arbeit der Gewerkschaften die Löhne heute um ein Drittel höher liegen als 1950, so bleibt doch der Tatbestand, daß immer noch 80 vH der Einkommensträger monatlich unter 400 DM verdienen. Die Einkommenspyramide in Deutschland geht von einer äußerst breiten Basis aus und steigt sich schnell zu einer steilen Spitze. Wen könnte es bei diesen Verhältnissen wundernehmen, daß die große Zahl der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer kein sonderliches Vertrauen zur herrschenden Wirtschaftspolitik haben und haben können. Die Lohnstreitigkeiten der jüngsten Zeit können nicht von den einzelnen betrieblichen und branchenmäßigen Tatsachen beurteilt werden, sondern von dieser allgemeinen Einkommenssituation.

Sicherlich ist es den Gewerkschaften in den letzten Jahren gelungen, die Löhne zu steigern. Ist nun aber der Lebensstandard der breiten Massen in Westdeutschland wirklich so hoch, daß man sagen könnte, dieser Zustand sei gesund und fordere Zufriedenheit? Seit Jahren bemühen sich zahllose Stellen, die Verbesserung der sozialen Lage der breiten Masse der Arbeitnehmer rechenhaft zu erfassen.

Für die Rechenarbeit dient einmal der Lohnindex. Man muß aber wissen, daß im Laufe des Jahres 1931 die tariflichen Stundenlöhne in der deutschen Industrie um 30 bis 40 vH

Die Arbeitnehmerschaft hat in diesen Jahren eine Selbstdisziplin, vor allem auf lohnpolitischem Gebiete, bewiesen, die ihr ebensowenig gedankt wird wie jene gigantischen Leistungen in der Reichswehrzeit.

Diese konjunkturelle unsystematische Entwicklung hat das Lohnniveau nicht vorgeeignet gelassen. Es ist völlig verständlich, wenn im Rahmen einer solchen Entwicklung der Lohnpolitik vielfältige Schwierigkeiten gegenübertraten, die sich aus der Entwicklung der letzten Jahre ergeben haben. Um so dringlicher sind daher diese konjunkturellen Vorgänge begrifflich zu ordnen und ihnen eine klare lohnpolitische Konzeption entgegenzustellen.

absanken, in der Steinkohle von 121 auf 95 Pfennig, in der chemischen Industrie von 108 auf 87 Pfennig, im Buchdruckergewerbe von 117 auf 90 Pfennig, im Holzgewerbe von 117 auf 80 Pfennig und so weiter. Diese abgesunkenen Tariflöhne wurden nach 1933 stabilisiert und 1936 gestoppt. Diese niedrigen Tarifsätze von 1936 oder 1938 werden nun mit den gegenwärtigen Löhnen verglichen. Aber diese Löhne werden nun nicht, wie man annehmen müßte, mit den gegenwärtigen Tariflöhnen verglichen, sondern mit den tatsächlichen Stundenverdiensten. Da nun in zahlreichen Betrieben erhebliche Überstunden geleistet werden (die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt in Westdeutschland 51 bis 52 Stunden in der Woche), sind in den erfaßten Effektivstundenverdiensten auch die Mehrarbeits- und Sonntagszuschläge mit enthalten. Man darf mit Recht bezweifeln, daß Berechnungen und Vergleiche dieser Art eine geeignete Grundlage für eine lohnpolitische Diskussion darstellen.

Ähnliches muß über den Index für Lebenshaltung gesagt werden. Auch hier wird der Vergleich wieder mit der Vorkriegszeit, dem Jahre 1938, durchgeführt. Die Rationierung der Lebensmittel begann bereits 1936, so daß der Index Waren enthält⁵⁾, die 1938 nur teilweise noch frei gekauft werden konnten. Es war die Zeit der gesteigerten Aufrüstung, der Preisstabilisierung und der verschlechterten Warenqualität.

⁵⁾ Der amtliche Preisindex für die Lebenshaltung beruht auf den Verbrauchsgewohnheiten des Jahres 1939 einer 4-Personen-Arbeitnehmerfamilie.

Statistisches Zahlenspiel

Berechnungen dieser Art haben Wert für den Wissenschaftler, für den Konjunkturforscher und Statistiker, da er diese Zahlen und Kennziffern in ihrer ganzen Problematik nimmt, nicht aber als Widerspiegelungen der vielfältigen sozialen Verhältnisse. Mit diesen Zahlen wird ein Mystizismus getrieben, der den einzigen Zweck hat, die tatsächliche soziale Lage zu verschleiern und um den breiten Massen die Illusion eines Wanders vorzutäuschen. Die Gewerkschaftsbewegung braucht keine mystischen Zahlen, sie hat vor sich die konkrete Lage der arbeitenden Massen. Ihre Aufgabe ist es, die Lage dieser arbeitenden Massen sofort, umfassend und fortschreitend zu verbessern. Inwieweit ihr das gelungen ist und gelingen kann, dazu kann die Wissenschaft nur einen bescheidenen Beitrag liefern, sie kann jedoch nicht die Bewegung der gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmer bestimmen.

Es steht fest, daß etwa 80 vH aller Berufstätigen ein Einkommen unter 400 DM brutto haben. Es steht fest, daß der deutsche Industriearbeiter mit der Kaufkraft seines Lohn-

nes für eine Arbeitsstunde von 16 westlichen Ländern an drittletzter Stelle steht¹⁾. Es steht ferner fest, daß die Preise für Lebensmittel in diesen 16 Ländern sich so gruppieren, daß Westdeutschland in der Spitzengruppe, und zwar an vierter Stelle rangiert²⁾. Betrachten wir dazu noch die Umsätze des westdeutschen Einzelhandels: es wird gemeldet, daß die Umsätze 1953 mit 18 vH das Vorkriegsniveau überschritten hätten. Es wird bei der Berechnung dieser Zahl aber vergessen, daß gleichzeitig die Bevölkerung sich um 20 vH vermehrt hat. Es steht also weiter fest, daß der Verbrauch je Kopf der Bevölkerung in Westdeutschland um 8 vH niedriger ist als vor dem Kriege.

Noch deutlicher wird die Situation, wenn man überprüft, wie groß der Anteil des privaten Verbrauchs am Bruttoinlandsprodukt in den einzelnen Ländern ist. Er liegt in Dänemark bei 63,3 vH, in Frankreich bei 66,2 vH, in England bei 67,5 vH, in Österreich bei 68,9 vH, in Westdeutschland bei 50,1 vH. Diese Zahlen zeigen eindeutig, wohn in Westdeutschland ein großer Teil des Sozialproduktes gelangt ist.

Glaubt man wirklich, daß die hohe Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden von den Arbeitnehmern aus dem Gefühl einer wirtschaftlichen Sättigung heraus geleistet werden?

Vierzig-Stunden-Woche

Glaubt man weiter ernsthaft, daß das Anwachsen der Zahl der arbeitenden verheirateten Frauen in reiner Freude und Lebenslust begründet ist? Kann man wirklich die erheblich gewachsene Zahl von arbeitenden Familienmitgliedern als Kriterium für unseren nationalen Wohlstand werten? Wenn die Gewerkschaften heute ihre Forderung nach der 40-Stunden-Woche erheben und eine Erhöhung des Effektivinkommens der breiten Massen der Arbeitnehmer anstreben, so entspringen diese Forderungen keineswegs dem Übermut der Funktionäre, sie sind vielmehr eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit.

Die Lohnbewegungen der letzten Zeit erklären sich aus der sozialen Lage der Arbeitnehmer. Sie wurden bekanntlich einer heftigen Kritik unterzogen. Die gleichen Kritiker, die selbst Parteigänger einer freien Marktwirtschaft sind, stoßen sich immer an der Freiheit des Arbeitsvertrages. Stets, wenn vom Recht dieser Freiheit von den Arbeitnehmern Gebrauch gemacht wird, wird von einer Bedrohung der demokratischen Ordnung gesprochen und nach einer Einschränkung des gewerkschaftlichen Rechtes gerufen.

Die Lohnbewegungen in Hamburg und Bayern sind nur deshalb einer so scharfen Kritik unterzogen worden, weil sie schwer zu vereinbaren sind mit der Propaganda des deutschen Wanders und den propagierten sozialen Erfolgen.

Man hat sich in Westdeutschland angewöhnt, die demokratischen Rechte und Pflichten auf die verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen verschieden zu verteilen. So kann der Unternehmer Preise festlegen oder Waren zurückbehalten, wie es ihm beliebt, gleichgültig, ob durch dieses Verhalten der Verbraucher geschädigt wird oder nicht. Erinnern wir uns daran, daß erst vor wenigen Wochen das Preisstrafrecht gefallen ist. Dem Unternehmer wird eine völlig willkürliche Entscheidungsfreiheit auf dem Gebiet der Investitionen gegeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um volkswirtschaftliche Fehlvestitionen handelt oder nicht. Die liberale Ordnung der Vertragsfreiheit nimmt diese Schäden gern in Kauf. Genau so wie sie die saisonbedingte Arbeitslosigkeit von einer Million Menschen jährlich, deren Versorgung der Allgemeinheit übertragen wird, als ein natürliches Merkmal des Systems nimmt. Das System wird erst schadenempfindlich, wenn sich dieser Willkür die Arbeitnehmerschaft widersetzt.

Die Ungleichmäßigkeit der Beurteilung gesellschaftlicher Aktionen durch verschiedene Gruppen gehört zu einem Merkmal der öffentlichen Meinung in der jungen deutschen Demokratie. Wenn andere Gruppen umfassende Forderungen erheben, so wird man im allgemeinen nur zustimmende Pressekommentare vorfinden. Wenn Hausbesitzer eine Mieterhöhung fordern, so ist es volkswirtschaftlich notwendig; wenn Kartelle beantragt werden, so dienen sie dem Schutz der Industrie; wenn Kraftwagenbesitzer eine Protestfahrt nach Bonn veranstalten, so ist dies eine friedliche Demonstration; antwortet die Landwirtschaft mit einem Lieferstreik für Milch, dann wird dies mit der drückenden Lage der Landwirtschaft begründet; werden Paritätspreise verlangt, die nach vorsichtiger Schätzung Subventionen bis zu einer Milliarde erfordern, so ist dies eine notwendige wirtschaftspolitische Entscheidung. Diese Zweispieltigkeit der öffentlichen Meinung zeigt, wie sich die sozialen Gegensätze in Westdeutschland verschärft haben.

Der Lohn ist weiterhin ein konjunkturpolitisches Mittel. Die Darstellung des Lohnes als konjunkturpolitisches Mittel ist keineswegs eine private wissenschaftstheoretische Erkenntnis, sondern weitgehend Praxis in westlichen in-

dustriellen Ländern. Die offizielle Wirtschaftspolitik in der Bundesrepublik tritt der Forderung der Gewerkschaften nach Vollbeschäftigung mit dem Argument gegenüber, daß sich die gegenwärtige Wirtschaft ja bereits in Vollbeschäftigung befinde, daß die bestehenden Formen der Arbeitslosigkeit nur strukturel- oder saisonbedingt seien. Als Gewerkschafter können wir diesen konjunkturellen Höchststand an Beschäftigten nicht als Vollbeschäftigung bezeichnen. Was wir unter einer Wirtschaftspolitik der Vollbeschäftigung verstehen, ist eine Politik, in der die Sicherung des Arbeitsplatzes dem Arbeiter auf die Dauer verbürgt ist. Die sogenannte gegenwärtige Vollbeschäftigung ist nichts anderes als eine der häufigen konjunkturellen Erscheinungen innerhalb des kapitalistischen Systems, die morgen durch Konjunkturrückgänge in ihr Gegenteil verkehrt werden können.

Der Optimismus, der sich in der Behauptung äußert, daß wir uns in einem Wirtschaftssystem mit Vollbeschäftigung in Westdeutschland befinden, zeigt sich auch in der Einschätzung der konjunkturellen Lage.

Untersucht man die konjunkturellen Tendenzen genauer, so kann man keineswegs den zeitbedingten Optimismus teilen. Aus diesem Grunde habe ich Ende des Jahres 1953 in den „Mitteilungen des WWI“ die Abhandlung über expansive Lohnpolitik geschrieben.

Selbst das Bundeswirtschaftsministerium betrachtete zur gleichen Zeit die Konjunkturbewegung mit Besorgnis, und es begann seine Propaganda für eine Ausweitung des Konsums und damit zur Hebung einer Mengenkonjunktur, die zwar nicht durch Erhöhung der Löhne, sondern durch die Ausweitung von Teilzahlungskrediten und ähnlichen Maßnahmen herbeigeführt werden sollte.

Die öffentliche Hand war es – und nicht die Gewerkschaften –, die Mitte des Jahres 1953 eine expansive Lohnpolitik durchführte, indem sie die Gehälter aller im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen um 20 vH erhöhte, die kleine Steuerreform durchführte, Lastenausgleichsmittel auszahlte und gleichzeitig Rentenerhöhungen anordnete. Diese expansive Lohnpolitik der öffentlichen Hand war von einer wesentlichen Bedeutung und Wirkung für den konjunkturellen Verlauf in der Bundesrepublik.

Dabei waren unsere konjunkturpolitischen Überlegungen zurückhaltender als zum Beispiel die Forderung des wissenschaftlichen Beirates des Bundeswirtschaftsministeriums, der zur Sicherung des Arbeitsplatzes und zur Er-

¹⁾ Der Wert der Arbeitsstunde in 16 Ländern. Für den Gegenwert an Lebensmitteln, der mit dem Dollartage einer Arbeitsstunde in den USA gekauft werden kann, arbeitet der Industriearbeiter in

Italien	4 Std. 10 Min.
Frankreich	3 Std. 42 Min.
Bundesrepublik	3 Std. 14 Min.
Niederlande	2 Std. 51 Min.
Belgien	2 Std. 18 Min.
Finnland	1 Std. 49 Min.
Schweiz	1 Std. 43 Min.
Großbritannien	1 Std. 37 Min.
Norwegen	1 Std. 31 Min.
Dänemark	1 Std. 28 Min.
Schweden	1 Std. 25 Min.
Kanada	1 Std. 3 Min.
Südafrikanische Union	0 Std. 58 Min.
Australien	0 Std. 57 Min.

Quelle: I. L. O. Nachrichten vom 21. I. 1954 (International Labour Office).

²⁾ Die Lebensmittelpreise in 17 Ländern der Welt nach dem Stande von Oktober 1952:

	Indexziffern
Vereinigte Staaten von Amerika	100
Frankreich	68
Kanada	65
Bundesrepublik	65
Schweiz	63
Finnland	61
Italien	59
Belgien	55
Schweden	61
Norwegen	59
Niederlande	55
Irland	52
England	50
Dänemark	49
Südafrikanische Union	47
Australien	46
Portugal	45

Quelle: I. L. O. Nachrichten vom 17. November 1953.

haltung der Konjunkturstärke selbst ein Haushaltsdefizit in Kauf nehmen wollte. Ich befinde mich also sowohl in der Analyse der Konjunktur wie auch in dem Vorschlag der konjunkturpolitischen Maßnahmen in bester Gesellschaft. Analyse wie Mittel werden durch eine Reihe von wissenschaftlichen Instanzen bestätigt, die alle von der Tatsache ausgehen, daß der Anteil des privaten Verbrauchs am Bruttosozialprodukt im zweiten Halbjahr 1933 bis 1935 von 76 vH auf 37 vH gesunken, der Anteil der Gesamtinvestitionen jedoch von 19 vH auf 27 vH angewachsen sei.

Die Schrumpfung des Privatverbrauchs zeigte sich auch in der Tatsache, daß in der Bundesrepublik der private Verbrauch im gleichen Zeitraum um etwa die Hälfte angewachsen, das Sozialprodukt dagegen um rund 100 vH gestiegen ist.

Die gegenwärtige Konjunktur ist eine Hochkonjunktur in Investitionsgütern. So sehr eine Reihe von Erscheinungen nicht vergleichbar sind, so weisen doch andere auf die Ähnlichkeit der gegenwärtigen Konjunktur mit der Konjunkturentwicklung von 1927 bis 1930 hin. Die Verstärkung der Produktion auf dem Sektor der Investitionsgüter zeigt uns, daß ein Investitionsprozeß im Gange ist, der, wie in diesen Jahren, als Rationalisierungskonjunktur nur auf die Ausgestaltung des Produktionsapparates bedacht ist und die eigentliche Aufgabe der Wirtschaft übersieht, für den Verbrauch tätig zu sein. Sowohl die deutschen Gewerkschaften sich einer sinnvollen Rationalisierung widersetzen, ebensowenig können sie jedoch sich einem Rationalisierungsoptimismus hingeben, da sie aus bitterer Erfahrung wissen, daß eine rationalisierte Wirtschaft keineswegs einen Schutz vor großen Wirtschaftskrisen und damit vor Massenarbeitslosigkeit bedeutet. Irgendwann ist einmal das Optimum erreicht, vielleicht sogar schon sehr bald. Ich habe von meinen damaligen Überlegungen nichts abzuschreiben. Die neue Zeitschrift für angewandte Konjunkturforschung beschäftigt sich auf neunzehn Druckseiten mit den Elementen der lohnpolitischen Situation. Auch sie verweist auf die Gefahr, daß das Optimum einer Investitionspolitik einmal erreicht sein wird. Dann sagt sie wörtlich:

„Ebensowenig wie dieser Tatbestand ist auch die Tatsache durch kein sonstiges wirtschaftspolitisches Argument hinwegzudisputieren, daß dann, wenn dieser Punkt in der konjunkturellen Entwicklung einmal erreicht ist, nur noch eine erheblich beschleunigte Ausdehnung des Endkonsums eine ernste Wirt-

schaftsstärkung verhindern kann, und zwar im Falle einer etwa unvermeidbaren Senkung der Investitionsquote auf einen dem normalen Wachstum entsprechenden Stand sogar eine Steigerung des Endkonsums, die erheblich größer sein muß als die mögliche Zunahme des gesamten Sozialprodukts...“

Man macht nun den bestechenden Vorschlag, die Lohnentwicklung der Entwicklung der Produktivität anzupassen. Eine solche Empfehlung in der heutigen Lage wirkt reichlich scherzhaft. Ein solcher Vorschlag unterstellt, daß das gegenwärtige Lohnniveau in einem gesunden Verhältnis zur gegenwärtigen Produktivität stehe, eine Annahme, die wir entschieden bestreiten. Die gemachten Angaben über die Höhe des privaten Verbrauchs am Bruttosozialprodukt zeigen das bestehende Mißverhältnis.

Dann aber noch ein Weiteres. Mit jeder Steigerung der Produktivität nehmen die Kosten relativ ab, ein Vorgang, den der Betriebswirt als Kostendegression bezeichnet. An dieser Abnahme ist auch der Lohn beteiligt, obwohl er in seiner absoluten Höhe zugenommen hat und hoffentlich weiter zunimmt.

Einige Beispiele, die den amtlichen Unterlagen entnommen sind, mögen dies beweisen:

Industriegruppe	Juni 1934	
	Umsatz je Beschäftigten 1930 = 100	Löhne u. Gehälter je 1000 DM Umsatz 1930 = 100
Eisenerzbergbau	157,0	93,7
Kali- und Steinsalzbergbau	136,5	100,0
Erdölgewinnung und Mineralölverarbeitung	214,0	74,4
Steine und Erden	164,0	82,2
Eisen- und Stahlerzeugung	169,6	84,0
Gießerei	180,5	88,3
Stahl- und Eisenbau	135,8	83,3
Maschinenbau	158,8	83,6
Fahrzeugbau	160,7	79,8
Schiffbau	252,0	53,7
Elektrotechnische Industrie	140,7	92,8
Feinmechanik und Optik	141,5	90,4
Stahlverformung	106,6	101,0
Eisen-, Blech- und Metallware	103,9	104,0
Chemische Industrie	139,5	85,5
Kohlwertstoffe	145,9	83,3
Felakeramische Industrie	129,7	93,1
Glasindustrie	124,8	93,2
Bauwirtschaft	143,3	98,5
Sägerei und Holzbearbeitung	147,5	91,3
Holzverarbeitung	139,0	91,0
Papierverarbeitende Industrie	140,5	104,6
Papierverarbeitende Industrie	109,3	118,8
Druck- und Vervielfältigungsgewerbe	130,1	97,4
Kunststoffverarbeitende Industrie	150,3	90,0
Braugewerbe	156,4	89,6

Nehmen wir das Jahr 1930 als Grundlage, so ist der Umsatz je beschäftigte Person infolge der Leistungserhöhung erheblich gestiegen. Obwohl die Löhnsätze sich erhöht haben, ist aber der Anteil des Lohnes an diesem Umsatz stark rückläufig.

Es ist nicht einzusehen, warum die Arbeitnehmer an diesen Differentialgewinnen nicht teilnehmen sollen.

Es gibt nur eine generelle Ausnahme, wenn nämlich diese Mehrgewinne zu Preissenkungen verwandt würden. Da es aber eine Marktwirtschaft mit konkurrierenden Preisen kaum gibt, die amtliche Wirtschaftspolitik bewußt versagt, ist unsere Hoffnung auf Preissenkungen sehr gering.

Die Bedeutung des Lohnes in Wirtschaft und Gesellschaft ist überaus vielfältig. Es lohnt sich schon, über die gesamte Lohnproblematik zu diskutieren. Die Gewerkschaften haben auch nicht die Absicht, sich einer solchen Diskussion zu entziehen.

In eine solche Diskussion müßten allerdings noch andere Fragen einbezogen werden.

Hierzu gehört in erster Linie, eine echte Tarifwahrheit wieder einzuführen. Ein Arbeiter ist in vielen Branchen kaum noch in der Lage, festzustellen, wie sein Lohn zustande gekommen ist. Daher gehört die Lohnfindung in den gewerkschaftlichen Tarifvertrag.

Weiter bedarf es einer Neuordnung der Tarifgebiete. Je größer ein Tarifgebiet, um so mehr entfernt sich die Tarifregelung vom Bewußtsein des Arbeitnehmers. Je differenzierter ein Tarif ausgestaltet ist, je näher er an den Betrieb herangebracht wird, um so mehr können auch die unterschiedlichen Verhältnisse von Wirtschaftsbranchen Berücksichtigung finden.

Ferner bedarf es der Gleichheit und Gleichwertigkeit im Lohn für gleiche Arbeit, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Mann oder Frau handelt.

Wir sollten meinen, daß Regelungen dieser Art auch im Interesse der Unternehmungen liegen.

Einer dringenden Klärung bedarf die sogenannte betriebliche Sozialpolitik. Die höchst unvernünftige Steuerpolitik ist eine der Ursachen, die die betriebliche Sozialpolitik zu einer besonderen Frage hat werden lassen.

So sehr wir den Bau von Wohnungen begrüßen, können wir nicht anerkennen, daß steuerfreie Gelder einen sozialen Charakter tragen, da das Vermögen an Wohnungen im Eigentum des Betriebs verbleibt. Fast gleiches gilt für die meisten Pensionskassen, die im allgemeinen keinen Rechtsanspruch gewähren.

Wegen der Fluktuation im Betrieb verbleibt der größere Teil dieser steuerfreien Zuwendungen im Eigentum des Unternehmens und bildet eine echte Rücklage¹⁾.

Andererseits gibt es wieder zahlreiche Leistungen, die wir als sozialpolitischen Aufwand nicht anerkennen können, weil diese nach modernen Auffassungen dem Ablauf der Betriebsarbeit dienen und zugute kommen.

Neben steuerlichen Ursachen entspringt die betriebliche Sozialpolitik einer antigewerkschaftlichen Haltung. Sie hat den Zweck, den Arbeitnehmer seiner Gewerkschaft zu entfremden, ihn an seinen Arbeitsplatz zu binden und damit die Freizügigkeit zu beschränken, ferner einen Betriebspatriotismus zu entwickeln, um die überbetriebliche Solidarität zu untergraben.

Echter Sozialaufwand dagegen ist nach unserer Auffassung tarifrechtlich zu verankern.

Wenn auch anscheinend nicht unmittelbar zum Entlohnungsproblem gehörend, so spielt doch die Frage der Arbeitsregelung in diese Problematik hinein.

Lohnhöhe und Arbeitszeit ergänzen sich wechselseitig. Die der modernen Produktionsdurchführung macht die 40-Stunden-Woche zu einer dringenden Notwendigkeit. Wenn heute 52 und mehr Stunden gearbeitet werden, weil der Lohn nicht ausreicht, könnte eine 40-Stunden-Woche eine utopische Forderung sein.

Lohnhöhe und 40-Stunden-Woche gehören zusammen in den vordringlichsten Aufgabenbereich der Gewerkschaften.

Steuerpolitik

Es ist nicht nur die Wirtschaftspolitik allein, die eine krasse Spaltung unserer gesellschaftlichen Schichtung bewirkt hat. Wirksam unterstützt wurde sie durch die Steuerpolitik der letzten Jahre. Diese Steuerpolitik ist bevorzugt der Sachwertbildung, also der privaten Vermögensmehrung, zugute gekommen. Wohl

¹⁾ Da der Körperschaftsteuersatz von 60 auf 45 vH gesenkt werden soll, kann eine AG, die in den letzten Jahren 70-Mittel in Höhe von 1 Mill. DM vergeben hat, mit einer Steuerersparnis von rd. 150.000 DM rechnen. Hatte sie den 70-Darlehensbetrag (1 Mill. DM) versteuern müssen, wären ihr etwa 300.000 DM verblieben. Diesen Betrag als nichtsteuerbegünstigtes Darlehen mit einem Zinssatz von 7 vH und den bei 70-Darlehen üblichen Rückzahlungsbedingungen vergeben, würde günstigstenfalls einen Netto-Zinsertrag von 30.000 DM erbringen. Vergleicht man ihn mit den 150.000 DM Steuerersparnis durch die Steuerbegünstigung des § 7c EStG, wird deutlich erkennbar, daß es sich bei der Vergabe von 70-Mitteln, obwohl sie dem sozialen Wohnungsbau zufließen, dennoch nicht um eine „soziale Tat“ der Unternehmungen handelt. Vielmehr ist es die auf Grund von Rentabilitätsbetrachtungen einzig mögliche, durch die Steuerpolitik der Bundesregierung vorbestimmte Entscheidung. In allen Fällen vermehrt sich das betriebliche Vermögen durch diese Steuerbegünstigungen zu Lasten der Allgemeinheit.

waren die Tarifsätze unserer Steuern hoch, sie sind aber niemals praktisch wirksam geworden. Allein die eingebauten Vergünstigungen der §§ 7, 10 und so weiter einschließlich des § 36 der Investitionshilfe haben das steuerpflichtige Einkommen jährlich um rund 6,9 Milliarden DM verkürzt, wie die nachstehende Aufzählung zeigt:

Vergütung der erteilten Lohnsummen in 1934	
§ 7 a EStG Ersatzbeschaffung beweglicher Anlagegüter für Flüchtlinge, Vertriebene und politisch Verfolgte	50 Mill. DM
§ 7 b EStG Zusätzliche Abschreibungen für Wohnungsbau, Zu- u. Anbauten	600 Mill. DM
§ 7 c EStG Wohnungsbau-darlehen	750 bis 1000 Mill. DM
§ 7 d EStG Schiffsdarlehen	400 bis 500 Mill. DM
§ 10 EStG Lebensversicherungsprämien	700 bis 800 Mill. DM
§ 10 EStG Einzahlungen bei den Bausparkassen	500 Mill. DM
§ 10 EStG Wertpapiersparen	700 Mill. DM
§ 10 EStG Steuerbegünstigtes Depositionssparen	415 Mill. DM
§§ 33 Abs. 2 und 33 a EStG Freibeträge für Flüchtlinge, Totalgeschädigte, Spätheimkehrer	1000 bis 2000 Mill. DM
Sofortabsetzung kurzlebiger Wirtschaftsgüter	200 bis 400 Mill. DM
Sonderabschreibungen auf Grund des § 33 Investitionshilfegesetz	600 Mill. DM
Zusammen	5315 bis 6965 Mill. DM

Außer dieser Vielzahl von Vergünstigungen ist noch auf zwei ganz erhebliche Begünstigungen des Sachwertbesitzes hinzuweisen: Die Regelungen des Lastenausgleichs und der DM-Eröffnungsbilanz.

Die Auseinandersetzung in der Öffentlichkeit geht seit Jahren um die Höhe der Tarifsätze. So wichtig diese Frage auch sein mag, entscheidend ist aber nicht die Frage, ob die steuerliche Belastung bis 50 oder bis 70 vH des Einkommens geht, sondern, wie man den einmal beschlossenen Steuertarif wirksam macht und daß diese Tarifsätze tatsächlich zur Anwendung kommen. Ein wachsender Teil der steuerpflichtigen Einkommen hat die Form von Betriebsausgaben angenommen und entzieht sich damit der steuerlichen Erfassung. So hat das Wirtschaftswissenschaftliche Institut der Gewerkschaften in seinen Mitteilungen an Hand des amtlichen statistischen Materials gezeigt, daß ab 1949 durchschnittlich etwa 10 Milliarden DM jährlich an Einkommen hätten mehr versteuert werden müssen, als tatsächlich veranlagt wurde.

Dieser Unterschied zwischen dem erzielten und versteuerten Einkommen ist neben der Inanspruchnahme der legalen Steuervergünstigungen vor allem auf die Flucht in die Betriebsausgaben zurückzuführen. Das Ifo-Institut in München ist übrigens bei seinen Berechnungen sogar noch zu wesentlich höheren Schätzungsergebnissen gekommen. Schon aus diesen Berechnungen ist zu ersehen, daß die progressive Einkommensteuer, der einmal ein sozialer Sinn zugedacht war, heute diejenigen Kreise, denen sie zugedacht ist, nicht mehr trifft.

Einkommen der Selbständigen 1937 und 1952 in Milliarden D-Mark			
Einkommen	steuerlich erläßt	statistisch erfaßt	Differenz
1937			
Veranlagte Körperschaften	10,0		
Zusammen	12,0	17,0	4,2
1952			
Veranlagte Körperschaften	17,4		
Zusammen	21,0	41,7	19,8

Quelle: Schnelldienst des Ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung Nr. 44 vom 20. Oktober 1953, S. 4 bis 10.

Es ist in den letzten Jahren kaum etwas getan worden, um diese große Steuerreserve zu heben und die den Streit um einige Prozente im Einkommensteuertarif in sehr merkwürdigem Licht erscheinen läßt.

Bundesvorstand und das Wirtschaftswissenschaftliche Institut der Gewerkschaften haben in getrennten Arbeiten zu den jüngsten Vorschlägen zur Steueränderung Stellung genommen. Beide Vorschläge beziehen sich lediglich auf die Vorlagen der Bundesregierung und bedeuten keine gewerkschaftliche Auffassung zu einer Steuerreform.

Die alte Vorstellung über direkte und indirekte Steuern ist heute nicht mehr gültig, da nicht nur die indirekten Steuern, sondern auch zahlreiche direkte Steuern kalkuliert und damit im Preise vom letzten Verbraucher bezahlt worden. Ich nenne nur die Vermögensteuer, die zahlreichen Verkehrssteuern und die Gewerbesteuer.

Wir wissen, daß bei einem noch so wirksamen Steuersystem vielfältigste Möglichkeiten bestehen, die Betriebsunkosten steuerlich zu manipulieren. Damit liegt die Entscheidung, was zu zahlen sei, in hohem Maße bei den Veranlagten.

Andererseits ist zu fragen, ob eine indirekte Steuer, wie etwa die Umsatzsteuer, immer mit

einem einheitlichen Satz von heute zum Beispiel 4 vH erhoben werden muß. Warum sollen nicht unterschiedliche Sätze nach der sozialen Wichtigkeit von Waren und Gebrauchsgegenständen eingeführt werden, um die Einkommensverhältnisse besser zu erfassen, als es heute über direkte Steuern möglich ist?

Diese Gedanken zu überprüfen, ist eine wichtige Aufgabe der Gewerkschaften in naher Zukunft.

Man kann Bemerkungen zur Steuerpolitik nicht abschließen, ohne einer großen Sorge zu gedenken, die trotz ihrer Schwere viel zu wenig Beachtung findet.

Wiederaufrüstungsgefahren

Man hat die Entscheidung der englischen Gewerkschaften über die Remilitarisierung Westdeutschlands lebhaft begrüßt. Vielleicht ist es uns auch gestattet, ohne wieder mit dem Zuchthaus bedroht zu werden, einige Bemerkungen zu dieser Frage zu machen.

Schon heute sind im Bundeshaushalt 9 Milliarden DM eingesetzt, hiervon 7,2 Milliarden

D-Mark für Beschäftigten. Wie werden nicht, wie hoch die künftigen Aufwendungen für eine moderne Armee zu veranschlagen sein?

Obse: Fronten ist es, hier gelassen die Kosten für die Errichtung, die die Errichtung eines solchen Heeres. Die Kosten, die bekanntgewordenen Berechnungen Finanzwissenschaftlicher Hochschulaufsätze schwanken zwischen 40 bis 100 Milliarden DM. Wie wissen lediglich auf einer Berechnung des Bundesfinanzministers, daß ein Teil dieser Kosten von den Vereinigten Staaten von Amerika übernommen wird. Wie aber soll der andere Teil aufgebracht werden? Wer soll mit diesem Aufwand belastet werden?

Da uns bisher jede Antwort fehlt, kann man kaum berechnen, in welchem Ausmaß der private Verbrauch bremsen wird. In einem kapitalistischen Staat spielt das Überwälzungsproblem immer eine große Rolle. Es wird mit äußerster Erbitterung um die Abwälzung der Belastung gerungen.

Wir müssen daher fürchten, daß auch diesmal die Lasten der Aufrüstung auf die Schul-



Internationale Gewerkschaftsführer während der Kundgebung in der Paulskirche. Von links nach rechts: Walter Freitag, Robert Bothereau (Forco Ouvriero, Frankreich), Anton Proksch (Österreichischer Gewerkschaftsbund), Louis Major (Belgischer Gewerkschaftsbund), Walter Schevenels (Internationaler Bund Freier Gewerkschaften), Sir William Lawther (TUG, England).

tern der wirtschaftlich Schwachen abgewälzt werden.

Die Remilitarisierung hat zwei Seiten, eine ökonomische und gesellschaftspolitische, weil wir wissen, auf welcher Seite diese neue Schicht des aktiven Militärs stehen wird. Unsere Sorge ist daher eine doppelte.

Man sagt uns, die Remilitarisierung erfolge zur Sicherheit des deutschen Volkes. Diese

Sicherheit hat ebenfalls zwei Seiten, eine außenpolitische und eine innenpolitische. Uns interessiert heute nur die innenpolitische Sicherheit.

Aus Erfahrung können wir erklären, daß das Vorhandensein von Militär die Sicherheit des Volkes im Innern stets auf das äußerste gefährdet.

Ein gewerkschaftliches Aktionsprogramm

Der Kongreß hat den Auftrag erteilt, ein Aktionsprogramm zu formulieren. Weder die gestellten Anträge zu dieser Frage noch ein Vortrag sind ausreichend, um alle Bestandteile einer solchen Willenskundgebung zu umfassen.

Ein solches Programm sollte sich aber nicht nur in einer Aufzählung von Forderungen erschöpfen, sondern gleichzeitig eine Kommentierung liefern, um die realen und möglichen Wege zur Verwirklichung dieser Forderungen zu zeigen, ferner aber auch, damit in allen Gewerkschaften wieder eine einheitliche und gemeinsame Sprache gesprochen wird.

Zu einem solchen Programm gehören der Ausbau und die Vertiefung der Mitbestimmung und ihr Einbau in die Gewerkschaftspolitik, Probleme der Vergesellschaftung, die Steuerpolitik, aber auch der wichtige Fragenkreis um die öffentliche Wirtschaft. Es ist der Öffentlichkeit durchweg unbekannt, in wie großem Umfang die öffentliche Wirtschaft in den Dienst privatwirtschaftlicher Ausnutzung gestellt wird. Errechnet man für die Preisbildung aller Leistungen der öffentlichen Wirtschaft einen Preisindex, so kommt man zu einer Indexziffer von etwa 140, während die Preisindexziffer der Privatwirtschaft sich zwischen 200 bis 240 bewegt. In dieser Weise hält man den Schein aufrecht, daß öffentliche Unternehmen nicht rentabel seien, zum anderen wird über diese besondere Art der Wirtschaftspolitik eine Subventionierung der privaten Wirtschaft ermöglicht.

Zu einem Aktionsprogramm gehört auch die Landwirtschaftspolitik, da die Gewerkschaften verpflichtet sind, noch einmal herauszustellen, ob es nicht sinnvoller ist, das Kleinbetriebsproblem zu lösen, statt diesen ungesunden strukturellen Zustand durch Paritätspreise oder durch die Zollpolitik aufrechtzuerhalten.

Es gehört dazu unsere Haltung zur europäischen Integration und nicht zuletzt zur Wie-

dervereinigung als ein wirtschaftliches Problem. Wir können nicht sagen, daß die amtliche Wirtschafts- und Finanzpolitik sich einer solchen Wiedervereinigung konstruktiv gegenüberstellt. Bei aller Kritik haben wir zwar die Verpflichtung, der Leistungen zu gedenken, die der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen in jahrelanger Untersuchungsarbeit vollbracht hat. Das von ihm und seinen Sachverständigen erarbeitete Material ist eine wertvolle Grundlage einer zukünftigen Politik der Wiedervereinigung. Der Kongreß sollte hierfür Dank und Anerkennung sagen.

Alle Fragen der nahen Zukunft sind wichtig, ohne dabei die Forderungen der nächsten Zukunft zu vergessen oder sich ihrer nicht zu vergewissern.

Was aber nützt ein solches Programm? Es bleibt Papier, wenn es nur niedergeschrieben wird.

Die Gewerkschaften sind kein Apparat von Funktionären, sondern eine Bewegung der um ihre Besserstellung ringenden Menschen. Die Gewerkschaften sind nicht Selbstzweck, sondern Instrumente in diesem Ringen.

Primär bleibt immer das Mitglied, der lebende Mensch. Nicht der einzelne Mensch.

Die Stärke aller liegt in dem gemeinsamen Bewußtsein: „Alle für einen“ und „Einer für alle“.

Voraussetzung eines Programms und seiner Verwirklichung ist das gemeinsame Bewußtsein der gegenseitigen Verpflichtung und der Solidarität.

Wenn ein Programm mehr sein soll als ein Stück Papier, muß es von diesem solidarischen Bewußtsein getragen werden.

Ist dieses Bewußtsein einer Schicksalsgemeinschaft Wirklichkeit geworden, dürfen wir mit Recht rufen:

„Brüder, zur Sonne, zur Freiheit!“



Der wiedergewählte geschäftsführende Bundesvorstand. Von links nach rechts: Ludwig Rosenburg, Theo Hammann, Hans Böhm, Matthias Focher, Willi Gmhold, Walter Freytag, Georg Reuter, Willi Reuter, Albin Korf

UNSERE BUCHHANDLUNGEN

Köln-Deutz

Deutz-Kalker Straße 46

Düsseldorf

Friedrich-Ebert-Straße 34-38

Essen

Schützenbahn 11-13

Frankfurt a. M.

Wilhelm-Leuschner-Straße 69-77

Mainz

Kaiserstraße 26-30

München 15

Landwehrstraße 7-9

Stuttgart N

Rote Straße 2 A

liefern Ihnen jedes im Handel befindliche Buch! Listen und Prospekte
über interessierende Gebiete liefern wir auf Anforderung kostenlos.

BUND-VERLAG GMBH · ABT. BUCHHANDEL

Redaktion „Die Quelle“, Köln-Deutz, Deutz-Kalker Straße 46, Schließfach 6, Tel. 70301. Verantwortlich August Enderle und Kurt Brumlop. Gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Redaktionsschluss am 3. jeden Monats. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Gewähr übernommen. — Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Düsseldorf, Stromstraße 8. Verlag: Bund-Verlag GmbH, Köln-Deutz, Schließfach 6. Verlagsleitung: Wilhelm Biedorf. „Die Quelle“ erscheint monatlich und wird kostenlos an Funktionäre abgegeben. Auflage 160 000. — Druck: Mittelrheinische Druckerei und Verlagsanstalt GmbH, Köln-Deutz, Deutz-Kalker Straße 46.

Was
schenkt man
zu
Weihnachten
?

Die

WELT DER ARBEIT

Wochenzeitung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, hat sich in der Zeit ihres Bestehens Achtung und Ansehen erworben. Sie verbreitet das gewerkschaftliche Ideengut und stärkt damit das Selbstbewußtsein des überzeugten Gewerkschaftlers. Mit ihrem vielseitigen Unterhaltungsteil ist sie gleichzeitig ein gern gelesenes Familienblatt. Bereite auch Du einem guten Freund oder einem Bekannten eine Freude und bestelle für ihn die

WELT DER ARBEIT

BUND-VERLAG GMBH • KÖLN-DEUTZ